Studien über die wirtschaftliche Entwicklung des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen besonders im 18. und 19. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto von und zu Gilsa
aus Gilsa, Bezirk Kassel.

MARBURG
Buchdruckerei von Joh. Hamel
1927

Von der Fakultät als Dissertation angenommen
am 14. Juli 1925.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Troeltsch.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juni 1927.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters.

Vorwort.

Die Geschichte des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen hat bisher nirgends eine eingehendere Behandlung erfahren, auch wenn in fast allen Werken über hessische Geschichte sich Hinweise finden. Auch die Arbeiten von Ledderhose und Wolff, die in der Einleitung kurz charakterisiert werden, erstrecken sich nur auf Teilgebiete der Stiftsgeschichte.

In der vorliegenden Arbeit ist nun versucht worden, die Entwicklung in ihrer Gesamtheit unter besonderer Berücksichtigung des 18. und 19. Jahrhunderts wiederzugeben, indem wirtschaftliche Zusammenhänge in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt wurden; aus diesen wurde erstmalig auf die Untersuchung über den Darlehnsverkehr des Stiftes in älterer Zeit besonderes Gewicht gelegt. —

Von vielen Seiten wurde die Anfertigung der Arbeit durch weitgehendes Entgegenkommen unterstützt; durch gütige Erlaubniserteilung der Herren Obervorsteher zu Benutzung der Stifts-Archivalien wurde ihr Zustandekommen erst ermöglicht. Auch die Beamten des Stiftes, unter denen der Stiftsprobator, Herr Brehm, besonders genannt sei, leisteten durch bereitwilligste Auskunftserteilung wertvolle Hilfe.

Den Herrn Beamten der Landes- und Murhard-Bibliothek in Kassel, des Archivs zu Marburg sowie den Vorstandsmitgliedern des Hessischen Geschichts-Vereins verdanke ich mannigfache Unterstützung durch Beratung und Hinweise auf Material.

Auch Seitens der Regierung, des Oberpräsidiums zu Kassel, und des Direktoriums der Landeskreditkasse zu Kassel wurde mir freundlichst Einsichtnahme in die Akten gestattet.

Zu besonderem Dank bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Troeltsch verpflichtet, der mich bei der Anfertigung der Arbeit stets beraten und wohlwollend gefördert hat.

Otto von und zu Gilsa.

Inhalts-Angabe.

	Seite:
Vorwort.	5
Literatur-Verzeichnis	9—15
Einleitung	16—19
I. Kapitel: Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts . .	20—31
1) Wirtschaftliche Grundlagen und Gesichtspunkte von der Gründung des Klosters bis zu dessen Uebergabe an die Ritterschaft	20—26
2) Von den Anfängen der Stiftung im 16. u. 17. Jahrhundert	26—31
II. Kapitel: Das 18. Jahrhundert mit Einschluß der Zeit bis zur Errichtung des Königreichs Westfalen (1807)	32—69
1) Querschnitt 1716	32—43
2) Die Erweiterung der Unterstützungsfunktion im Jahre 1735	43—45
3) Die Kapitalanlageformen (Bodenerwerb und Darlehnsgewährung)	45—63
4) Die Rechnungen von 1779 und 1800. Zusammenfassung	64—69
III. Kapitel: Die Entwicklung bis zur Gegenwart	70—131
1) Die westfälische Zeit und die Restauration des Stiftes	70—76
2) Der Zustand des Stiftes 1821. Die Aufstellung der Statuten 1835	76—83
3) Die Einkünfte im Jahre 1832 und die Ablösung der Reallasten	83—89
4) Die Waldwirtschaft und die Ablösung der Servituten	89—97

5) Die Rechnung von 1866. Die Kapitalanlage des Stiftes in kurhessischer Zeit . 97—105
6) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von 1871—1914 . . . . . 105—114
7) Die Regelung der Unterstützungen im Jahre 1901 . . . . . 114—119
8) Das Jahrzehnt 1914—1924 . . . . . 119—131
IV. Kapitel: Zusammenfassende Beurteilung . 131—139
1) Die Unterstützungsfunktion . . . . 131—134
2) Die Kreditfunktion. Der ritterschaftliche Grundbesitz in Hessen . . . . . 134—139
Schluß . . . . . 140—141
Anhang I—III . . . . . 142—150

Literatur.

A. Archivalien.

a) Die Akten im Stifte zu Oberkaufungen:

1. Die Jahresrechnungen des Stiftes Kaufungen, von Wetter und Heroldshausen; Zeitraum: von der II. Hälfte des 16. Jhs. bis zur Gegenwart.
2. Die Akten der ritterschaftlichen Repositur; Zeitraum: das 19. Jh. bis zur Gegenwart. — In der Hauptsache die Einzelreposituren für: I. Oekonomie, Gerechtsame und Lehnssachen, II. Stiftssteuern, III. Anlehnssachen, IV. Wetter, V. Forst. (Zitiert: Akten Kaufungen, Repositur bezw. Kaufunger od. Wettersche Jahresrechnungen mit Jahresangabe.)

b) Die Akten im Staatsarchiv zu Marburg; Akten des Kasseler Geh.-Rats, Zeitraum: 1650—1800. — I—II. Personelle Fragen usw. III. Grundbesitz, Häuser, Leihsachen und Fälle von Pachterlassen, IV. Kapitalien (Darlehnsgesuche), V. Samtvisitation und Rechnungsabhörung, VI. Leistungen an die Herrschaft (Jagddienste usw.), VII. Errichtung eines Fräuleinstiftes, VIII. Stiftssteuern.
(Zit.: Akten Marburg mit Nummernangabe).

c) Die Akten in der Oberpräsidial-Registratur in Kassel betr. die Verwaltung und Verwendung der Stiftseinkünfte, sowie persönliche Fragen (Bestellung der landesherrlichen Kommissare); Zeitraum: von 1814 bis zur Gegenwart, 8 Bde. ohne Unterscheidungsmerkmal.
(Zit.: Akten Kassel).

B. Gedruckte Werke.

Albert, Joseph: Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. Würzburg 1868.

v. Altrock, Walther: Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Diss. Berlin 1900

Bähr, Otto: Das frühere Kurhessen. Kassel 1895.

Ders.: Der Hessische Wald. Kassel 1879.

Ders.: Die Erhaltung der Bauerngüter im ehemaligen Kurhessen. Jahrbb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung von G. Schmoller, X. Jahrgg., Heft 4.

v. Baumbach, Arnold: Die bäuerlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Kassel, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik: Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentl. v. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. I, 1883.

v. Below, Georg: Artikel ‚Adel' im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ders.: Artikel ‚Rittergut' im Hdwb. d. Staatsw.

Ders.: Die Ursachen zur Reformation. München u. Berlin 1917.

Ders.: Probleme der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Ders.: Territorium u. Stadt. Münch. u. Berl. 1923.

Brunner, Hugo: Kassel im siebenjährigen Kriege. Kassel 1884.

Ders.: Geschichte der Residenzstadt Kassel. Kassel 1913.

Ders.: Die Politik Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen vor u. nach dem Ausbruche des Siebenjährigen Krieges bis zur Konvention von Kloster Seven einschl.; Ztschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F., Bd. XIII.

Ders: Rittergüter im ehem. Kurhessen. Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 115. Jena 1920.

Bücher, Karl: Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

Conrad, Joh.: Artikel Fideikommisse I (volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung). Hdwb. d. Staatsw.

Cranz, Friedrich: Ueber die Pflege der Bauernwirtschaft in Kurhessen. Marburg 1831.

Curtius, Michael Konrad: Gesch. u. Statistik von Hessen. Marburg 1793.

Dersch, Wilh.: Hess. Klosterbuch. Marburg 1915.

Ders.: Oberhess. Heimatgeschichte, Marburg 1925.

Dilich, Wilh.: Hess. Cronika. Cassel 1605.

Dönniges, Wilh.: Die Landeskulturgesetzgebung Preußens. Bd. II; eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem **9. X.** 1807 ergangenen Gesetze über Grundbesitz etc. Berlin 1845.

Duncker, Ludw.: Die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen dargestellt. Marburg 1837.

Franke, Rudolf: Die christliche Liebestätigkeit in Kurhessen. Cassel 1904.

Fricke, Alfred: Die Bevölkerungsentwicklung in den Regierungsbezirken Cassel u. Wiesbaden von 1885—1905. Diss. Gießen. Frkfrt. 1905.

Gierke, Otto: Artikel ‚Fideikommisse I' (Geschichte und Recht) im Hdwb. d. Staatsw.

Gritzner, Maximilian: Handbuch der Damenstifter. Frkfrt. a./M. 1893.

Grundriß der Sozialökonomik, Bd. VII: Agrargeschichte und Forstwesen. Tübingen 1922.

Haas, Karl Franz Lubert: Versuch einer hessischen Kirchengeschichte. Marburg 1782.

Halke, H.: Handwörterbuch der Münzkunde. Berlin 1909.

Goecke, Rudolf: Das Königreich Westfalen. Vollendet u. herausgegeben von Theodor Ilgen. Düsseldorf 1888.

Heisig, Josef: Die historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich-Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien. Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle. Herausgegeben von Joh. Conrad, Bd. III und Heft 3. Jena 1884.

Hermes: Artikel ‚Landschaften' im Hdwb. d. Staatsw.

Hesse, Richard: Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse im Stifte, späterem Herzogtum Verden. Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen usw., Bd. XXVII. Jena 1900.

Heßler, Karl: Hessische Landes- und Volkskunde des ehemaligen Kurhessen und des Hinterlandes am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Bd. I. Marburg 1906.

Hildebrand, Bruno: Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. XIX. Jena 1872.

Ders.: Die kurhessische Finanzverwaltung. Kassel 1850.

Ders.: Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853.

Ders.: Urkundensammlung über die Verfassung der Universität Marburg. Marburg 1848.

Hildebrand, Margarete: Die Finanzwirtschaft des Königreichs Westfalen Diss. Marburg 1925.

Hirsch, Siegfried: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., herausgegeben von Harry Breslau. Leipzig 1875.

Hoffmeister, Jakob, C. Carl: Hessische Münzkunde. Kassel 1847.

Holtmeyer, Alois: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel. Kassel 1923. Textband IV.

v. Holtzendorff: Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen. Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge. Herausgegeben von R. Virchow und v. Holtzendorff. Serie II, Heft 40. Berlin.

Jahresbericht des kgl. Landesökonomiekollegiums für das Jahr 1868 (als Manuskript gedruckt).

Justi, Karl Wilhelm: Die Vorzeit. Taschenbuch für 1827. Marburg und Kassel.

Kahn, Julius: Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884.

Kämmer, Richard: Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg 1913.

Klauhold, Alfred: Kurhessisches Rechtsbuch. Kassel 1855.

Koetzschke, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.

Kopp, Johann Adam: Auserlesene Proben des deutschen Lehnrechts. Marburg 1757.

Kopp, Ulrich Friedrich: Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landesverfassung. 7 Bde. Kassel 1796—1808.

Kuchenbecker, Johann Philipp: Analecta Hassiaca. Bd. III. Marburg 1728—1742.

Kulenkamp, C. J.: Systematisches Repertorium aller sowohl in der neuen Sammlung der althessischen Landesordnungen bis zum Ende des Oktober 1806 als auch in der Sammlung von Gesetzen für Kurhessen v. 12. XII. 1812 bis zum Schluß des Jahres 1842 enthaltenen Gesetze etc. Kassel 1843.

Landau, Georg: Die Waldungen zu halbem Gebrauche in Kurhessen. Kassel 1855.

Ders.: Malerische Ansichten von Hessen. Kassel 1842.

Ledderhose, Carl, Wilhelm: Kleine Schriften. 5 Bde. Marburg 1787 bis 1795.

Ders: Kurhessisches Kirchenrecht. Bearbeitet von Christ. Hartmann. Marburg 1821.

Lerch, Hans: Studien zur hessischen Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, insonderheit des Kreises Hersfeld. Diss. Marburg 1925.

Losch, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen. 1803—1866. Marburg 1922.

Martin, Joh. Christ.: Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. Bd. II. Kassel 1791.

Mauer, Hermann: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. Agrargeschichtlich und volkwirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. Diss. Straßburg 1907.

Metz, Ludwig: Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Kassel. Kassel 1871.

Osius, Rudolf: Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel. Leipzig 1885.

Pfeil, W.: Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. Berlin 1854.

Plitt, Joh. Jak.: Nachrichten von der oberhessischen Stadt Wetter. Frankfurt a./M. 1769.

Rady, Joh. Baptiste: Geschichte der katholischen Kirche in Hessen. Mainz 1904.

Rehm, Friedrich: Handbuch der Geschichte beider Hessen. Bd. I und II. Marburg u. Leipz. 1842—46.

v. Rommel, Christoph: Geschichte von Hessen. 10 Bde. Kassel 1820.

v. Roques, Hermann: Urkundenbuch des Klosters Kaufungen. Kassel 1900/02. 2 Bde.

Roscher, Wilhelm: Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt. Leipzig und Heidelberg 1861.

Ders.: System der Volkswirtschaft. Bd. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. Stuttgart 1860.

Roth, Paul und *v. Meibom, Viktor*: Kurhessisches Privatrecht. Marburg 1858.

Sammlung der im vormaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813-1866. Herausgegeben von Wilh. Möller und Carl Fuchs. Marburg u. Leipzig 1867.

Sammlung fürstlich-Hessischer Landesordnungen. Herausgegeben von Kleinschmid und Apel. 8 Bde. Kassel 1766.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeiner Verfügungen für Kurhessen. 18 Bde. Kassel 1813—1866.

Schaefer, Karl Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907.

Ders.: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.

Ders.: Zur älteren Geschichte von Stift und Stadt Wetter in Hessen. Marburg 1921.

Schultze, Johann: Zur Getreidepolitik unter Landgraf Philipp dem Großmütigen (1518 67) in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XI, Leipzig 1913.

Schultze, Johann: Rindereinfuhr in den deutschen Territorien, insbesondere in Hessen im 16. und 17 Jahrhundert. Jahrbücher f. Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. XLVII, 1914.

Sering, Max: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XXXVII. Ergänzungsbd. V. Berlin 1908.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, Bd. I. 2. Aufl. München und Leipzig 1916.

Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate für 1913. Herausgegeben vom Preußischen Statistischen Landesamt Berlin. Heft 246. Erschienen im Jahre 1918.

Strippel, Karl: Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 24 Marburg 1914.

Thomas, Adolf: Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung im Großherzogtum Hessen. Diss., Mainz 1910.

Troch, Ewald: Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Seminars Halle. Jena 1905.

Wagner, Alexander: Die Waldungen im ehemaligen Kurhessen. 2 Bde. Hannover 1886.

Weyermann, M.: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Deutschland. Karlsruhe 1913.

Winckelmann, Joh. Just: Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697 und Kassel 1754.

Wittich, Werner: Artikel ‚Gutsherrschaft' im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

Ders.: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Wolff, Wilh.: Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Gotha 1913.

C. Broschüren, Zeitschriften und Sonstiges.

Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Kurt: Die Althessische Ritterschaft und das Stift Kaufungen (25 S. Maschinenschrift).

Stahl, Otto: Denkschrift über Fideikommißrecht und Fideikommißwesen im Gebiet des ehemaligen Kurhessen. Kassel 1902.

Ders.: Der vorläufige Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familien-Fideikommisse (gedruckter Vortrag). Kassel 1903.

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde von 1874—1915. Kassel und

Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins.

Hessenland, Zeitschrift für Hessische Geschichte nnd Literatur von 1887—1911.

Kassel'sche Allgemeine Zeitung von 1814—1822.

Landtagsblatt für Kurhessen, Kassel 1849.

Landwirtschaftliche Zeitung für Kurhessen. Jahrgang XIII. Kassel 1835.

Le Moniteur Westphalien (Kassel'sche Allgemeine Zeitung) von 1808-09 und von 1811—13.

Angewandte Abkürzungen:

Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen = H. L. O.
Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen = Gesetzessammlung.
Sammlung der im vormaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen usw. = Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen.
Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde = Ztschr. f. Hess.-Gesch.

Einleitung.

Zweck dieser Arbeit soll es sein, die wirtschaftliche und verfassungsgeschichtliche Entwicklung des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen unter besonderer Berücksichtigung des 18. und 19. Jahrhunderts darzustellen und seine wirtschaftliche und soziale Mission zu untersuchen. Diese Untersuchung soll gleichzeitig einen kleinen Beitrag zur hessischen Wirtschaftsgeschichte liefern, da diese der Natur der Sache nach mit der Stiftsgeschichte eng verbunden ist.

Wenn auch das Stift Kaufungen seiner Bestimmung und seiner Funktion nach einen karitativen und privaten Charakter besitzt, so gelangte es doch — auf der Grundlage reicher Schenkungen aus der Epoche als Kloster — in seiner 400-jährigen Entwicklung über den engeren Rahmen seiner Nutznießer, der Korporation der hessischen Ritterschaft hinaus zu allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung für Kurhessen. Diese besitzt es mutatis mutandis in der Gegenwart noch, auch nachdem es jetzt allein auf die Erfüllung seiner wohltätigen Aufgabe angewiesen ist. Zwischen dieser rein charitativen Bestimmung und der wirtschaftlichen Bedeutung, die sich an und für sich nur als Nebenwirkung ergibt, besteht eine Verbundenheit, die das Institut von anderen wesensverwandten Einrichtungen deshalb so sehr unterscheidet, weil zeitweise (wie im 18. Jahrhundert) das charitative Moment hinter die Erfüllung anderer Wirtschaftsaufgaben zurücktrat. — Außerdem bietet die Eigenbewirtschaftung des Stiftsbesitzes, vor allem die des Waldes, interessante Anhaltspunkte für die Oekonomik der Waldnutzung.

Was die allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Literatur anbetrifft, die für das ehemalige Hessen zur Verfügung steht, so ist das Urteil Bruno Hildebrand's[1]) aus dem Jahre

[1]) Mitteilungen a. a. O., S. IV (Einleitung).

1852 bezeichnend: „Kurhessen gehört zu denjenigen Staaten Deutschlands, dessen volkswirtschaftliche Zustände noch immer in den Schleier der Dunkelheit gehüllt sind". Auch heute, nach über 70 Jahren, ist diese Lücke noch nicht annähernd ausgefüllt worden, und von einzelnen, teilweise wertvollen Spezialuntersuchungen abgesehen, besteht zur Zeit weder eine geschlossene hessische Wirtschaftsgeschichte — namentlich für das 17. bis 18. Jahrhundert, — noch eine so große Zahl von Einzelarbeiten, daß ihre Summe über die wichtigsten Fragen der volkswirtschaftlichen Zustände und ihre Entwicklung ausreichende Antwort gibt[1]). — Um so reichlicher und vielgestaltiger ist das Material im engeren Sinne[2])

[1]) Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß umfassende und eingehende Werke die politische und Verwaltungsgeschichte Hessens behandeln; eine übersichtliche Beurteilung findet sich bei Dersch (a. a. O., S. 18—48, Kap. „Hessische Geschichtsforschung"). Jedoch wird in diesen Abhandlungen weder den ökonomischen Fragestellungen noch der Statistik Rechnung getragen. Eine übereinstimmende Feststellung macht C. Brauns („Kurhessische Gewerbepolitik im 17. u. 18. Jahrhundert" Leipzig 1911), der diesen Mangel betont und mit Recht die hessischen Landesordnungen bei weitem als die zuverlässigste Quelle auch für wirtschaftliche Fragen bezeichnet. — Den Gründen für diesen Mangel, die zum Teil in der Verwaltung und der staatsrechtlichen Struktur Hessens zu suchen sind, soll hier nicht nachgegangen werden. Auch die verdienstvollen Forschungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck und des hessischen Geschichtsvereines sowie letzten Endes auch die der auf Heimatpflege abgestellten Lokalzeitschriften (z. B „Hessenland", Kassel, „Der Hessenspiegel", Kassel; „Heimatschollen" Melsungen) bieten für die neuere Wirtschaftsgeschichte des Gebietes nur wenig.

[2]) An gedrucktem Material sind es in der Hauptsache drei Abhandlungen (vgl. das Literaturverzeichnis): 1. Das Urkundenbuch des Klosters Kaufungen von Hermann von Roques, der sämtliche auf die Zeit von der Gründung des Klosters bis zu der Säkularisation sich beziehenden Urkunden gesammelt und gesichtet hat (845 Nummern, bestehend aus 640 Originalen, 133 Kopien, 37 Konzepten, 18 Drucken und 15 Registen). Die Urkunden befassen sich vorwiegend mit Besitzfragen des Klosters, Schenkungen, Rechtsstreitigkeiten und der inneren Klosterverwaltung. Die Forschungsergebnisse und ihre Wertung sind zum Teil in der Fachpresse (Zeit-

vor allem das Aktenmaterial[1]), das neben den hilfswissenschaftlichen Werken und eigenen Erkundigungen verwendet wurde.

Es wird in der Darstellung darauf Bedacht genommen, daß wirtschaftlich Wichtiges aus den Verflechtungen und Berührungspunkten mit anderen Wissenschaften und Interessengebieten wie Geschichte, Rechts- und Kunstgeschichte, Genealogie und Politik möglichst gelöst wird; diese ausdrücklichen Scheidungen sind erforderlich, weil fast alle auf das Stift Kaufungen bezüglichen Darstellungen,

schr. d. Ver. f. Hess. Gesch., Bd. 44, S. 340 und Mitteilungen dieses Vereins von 1887, S. 25—29, ebenso im Hessenland, Jahrgang 1900, S. 238) nicht unwidersprochen geblieben. Hier erfolgte die Heranziehung des Werkes nur insofern, als es sich um einwandfrei bewiesenes und durch andere Forschungen gestütztes Material handelte. — 2. Die Schilderung des zeitgenössischen Regierungsbeamten, Archivars und Lehrers am Collegio Carolino, Ledderhose (in seinen „Kleinen Schriften", in der Hauptsache im Bd. 2 vom Jahre 1787), dessen allerdings vorwiegend formalrechtliche Einstellung zweifellos objektiv ist. — 3. Die Abhandlung von Wolff (Gotha 1913), die unter einem mehr kirchengeschichtlichen Gesichtspunkt angelegt ist. Die Zuverlässigkeit seiner Forschungen, die sich in erster Linie auf das 16. Jahrhundert erstrecken, sowie seine Wertberechnungen aus dieser Zeit werden durch das Urteil von Sohm gestützt, der in einer Kritik (Zeitschr. f. hess. Gesch. Bd. 47, S. 356 ff.) sich mit der Methode und den Resultaten Wolffs einverstanden erklärt.

[1]) Es besteht aus zwei Gruppen (vgl. d. Literaturverzeichnis): 1. Aus den Akten und Urkunden der Aufsichtsbehörde (Instruktionen für die bestellten Regierungskommissare, Berichte, Gutachten, Rechnungsauszüge und -abschiede), die sich im Staatsarchiv Marburg und in der Oberpräsidialregistratur Kassel befinden. Sie behandeln in erster Linie verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Fragen und weisen mitunter Divergenzen mit den Originalakten in Oberkaufungen auf. 2. Aus den Akten und Rechnungen, die im Stiftsarchiv in Oberkaufungen und der angeschlossenen ritterschaftlichen Repositur ruhen und die die erschöpfendste und die genaueste Auskunft geben. Indessen finden sich nur selten (z. B. in den monita der Aufsichtsbehörde) aufschlußgebende Vermerke über rein zahlenmäßig ausgedrückte Vorgänge wirtschaftlicher Art.

auch vielfach Akten und Verhandlungen (z. B. im Landtag) mehr oder weniger unter einer der erwähnten Betrachtungsweisen stehen. Dies erscheint um so begreiflicher, als auf der einen Seite die politischen und ständischen Rechte und Interessen der Ritterschaft bis ins 19. Jahrhundert im Vordergrund standen, während den wirtschaftlichen Fragen bis zu dieser Zeit geringere Beachtung zu Teil wurde oder sie nach erfolgter rechtlicher Regelung zu weiterer Behandlung keine Veranlassung gaben; auf der anderen Seite bieten sowohl die 500-jährige Epoche des Klosters wie auch die zum Teil sehr alten Baulichkeiten für Forschungen einen starken Anreiz[1]).

Ueber die Darstellungsweise ist Folgendes voranzuschicken:

1) Die Zeit von der Gründung des Klosters bis zur Uebergabe an die Ritterschaft wird nur als Vorstufe gewürdigt und kurz gestreift werden;

2) auch die Darstellung der ersten Anfänge der Stiftung bis zu der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges soll keine geschlossene, ins einzelne gehende Untersuchung sein; es wird vielmehr versucht, unter Hervorhebung einzelner wirtschaftlicher Momente ein abrißartiges Bild herzustellen;

3) Dagegen ermöglichen die konsolidierten Verhältnisse des 18. Jahrhunderts eine größere Zuverlässigkeit der Beurteilung, Vergleiche und Rückschlüsse;

4) die Darstellung im 19. Jahrhundert, vor allem in seiner ersten Hälfte, machte eine kurze Behandlung der verfassungsgeschichtlichen Wandlungen notwendig, soweit sie bedeutungsvoll sind, wie die Ablösungen der Reallasten und Servituten, im weiteren Sinne auch die sozialliberale Entwicklung der staatlichen Maßnahmen.

[1]) Vgl. z. B. die Ergänzungen der kunstgeschichtlichen Forschungen bei Holtmeyer (im Textband IV, a. a. O., S. 123 ff.), und die Schilderungen Landau's in seinen „Malerische Ansichten" (a. a. O. S. 70).

I. Kapitel.

Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.

1. Wirtschaftliche Grundlagen und Gesichtspunkte von der Gründung des Klosters bis zu dessen Uebergabe an die Ritterschaft.

Ueber das ursprüngliche Gründungsjahr des Klosters Kaufungen[1]) läßt sich eine genaue Angabe nicht machen, es dürfte in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu legen sein[2]). Zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde es nach einer Zerstörung durch die Ungarn von Kaiser Heinrich II. dank reicher Schenkungen neu gegründet; die Kaiserin Kunigunde trat nach dem Tode ihres Gemahls 1025 in das Kloster ein[3]). In dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erfolgte durch die freigebigen Dotationen des Kaisers und der Kaiserin sowie anderer frommer Personen eine beträchtliche Vermehrung des Klosterbesitzers an Boden und dringlichen Rechten: allein in den Jahren 1017-1019 wurden der Abtei verschiedene Güter und Gerechtsame in Hessen, Thüringen, Westfalen und Moselgegend geschenkt, ferner Marktgerechtigkeit im Dorfe Oberkaufungen[4]) und Wolfsanger, sowie kaiserliche Zolleinnahmen überlassen.

[1]) Der Name „Kaufungen", der im Mittelalter Capungum, Coufunga, Coupunga, Caffunga u. ä. lautet und Kauf- oder Handelsplatz bedeutet, weist darauf hin, daß hier schon in früher Zeit Waren gestapelt und verladen wurden, vermutlich auch Salz von dem nahen Sooden a/W. (Kuchenbecker, a. a. O., S 139 und F. Nebelthau, „Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel in der Zeitschr. f. hess. Gesch. Jahrgang 12, S. 241).

[2]) Diese und die folgenden Angaben nach v. Roques, (a. a. O. I, S. XIII ff.).

[3]) Rady, a. a. O., S. 159. — Diese Jahreszahl ist unbestritten, da sie urkundlich 15 Jahre vor dem Tode der Kaiserin (1040) liegt. vgl. u. a. auch Kuchenbecker, a. a. O., S. 119 ff.

[4]) v. Roques, a. a. O. I, S. 16 und 18, so im Jahre 1041 von Heinrich III. an jedem Mittwoch sowie ein dreitägiger Jahrmarkt am 13. Juli in Oberkaufungen. — Das Dorf Oberkaufungen mit Wald,

Die späteren Kaiser vernachlässigten die Reichsabtei, die kirchlich zu Mainz gehörte, und Heinrich IV. überließ sie 1086 an Speyer[1]). Auch wenn in der Folgezeit verschiedentlich Bestätigungen ihrer Besitzungen und Rechte erfolgten — so im Jahre 1229 durch Papst Gregor IX., 1290 durch Rudolf von Habsburg —, so büßte doch die Abtei mancherlei Grundbesitz und Rechte ein. Teils schritt die Kirche kraft ihres Obereigentums zu solchen das Kloster schädigenden Transaktionen, wie z. B. das Speyersche Kapitel ein der Abtei gehöriges Gut an Mainz verkaufte[2]), teils benutzten die zur Verwaltung eingesetzten Vögte ihre Vollmacht entgegen den Klosterinteressen.

Indessen ging das Vogteirecht im Jahre 1297 an Landgraf Heinrich I. von Hessen über, nachdem Hessen als selbständige Landgrafschaft von Thüringen im Jahre 1265 getrennt worden war. Damit gerieten nach allmählicher Aufhebung der Kirchenherrschaft und mit dem zunehmenden Zerfall des Reiches Klöster uud Reichsabteien in Abhängigkeit von dem Landesherrn, der auf Grund dessen verschiedene Nutzungsrechte und Abgaben geltend machte[3]). Doch faßte man die Lasten und Beden als billige Vergütung für den landesherrlichen Schutz auf; Befreiungen

das ca. 15 km östlich von Kassel an der alten Leipziger Heer- und Handelsstraße liegt, sowie Nieder-Kaufungen, Vollmarshausen und Uschlag waren gleichfalls dem Kloster von Heinrich II. geschenkt worden (Roques, a. a. O. I, S. 12). — Das Kloster, bezw. das spätere Stift heißt „Kaufungen", dagegen das Dorf „Ober-Kaufungen" im Gegensatz zu dem Dorfe „Nieder-Kaufungen".

[1]) v. Roques, a. a. O. I, S. 25.

[2]) v. Roques, a. a. O. I, S. 53.

[3]) Wolff, a. a. O. I, S. 49 ff — Wie beträchtlich die Lasten waren, die die Klöster durch Unterhaltsverpflichtung des Landgrafen mit Gefolge bei Durchreisen oder Jagdaufenthalt leisten mußten, geht daraus hervor, daß z. B. das Kloster Haina in Hessen dieselbe im Jahre 1381 mit 400 Goldgulden jährlicher Zahlung ablöste. (Roques, a. a. O. I, S. 468 ff.). Ueber die Ablösung der „Jägeratzung" des Stiftes vgl. S. 30 dieser Arbeit.

davon bedeuteten einen Gunstbeweis des Fürsten.

So wurde nach Roques[1]) die Abtei Kaufungen im Jahre 1353 durch Landgraf Heinrich II. nebst den vier zugehörigen Dörfern, den späteren Stiftsdörfern Helsa, Eschenstruth, Wellerode und Wickenrode von der Schaf-Bede befreit, sofern die Herden nicht über 500 Stück betrügen.

Im Ende des 15. Jahrhunderts machte sich eine erhebliche Verweltlichung und Lockerung des Klosterlebens bemerkbar, wozu auch der Umstand beigetragen haben dürfte, daß der landsässige Adel die Klöster und Abteien zu Versorgungsanstalten für seine unverheirateten Töchter benutzte[2]). Gleichzeitig verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Klosters durch Nachlassen der Einnahmen, Besitzabstoßungen, Beraubungen und Kriegssteuern.

Aus dem Verlauf und den Folgen der Reformation und Säkularisation ist, soweit es für die Gründung des Stiftes und seine wirtschaftlichen Interessen von Belang erscheint, im folgenden einiges herauszuheben.

Im Mittelpunkt der Reformation in Hessen stand die Persönlichkeit Philipps des Großmütigen[3]); die Umwandlung der Klostergüter war zunächst eine Folge des Uebertritts des Landgrafen zum neuen Glauben. Aber sicher veranlaßten ihn auch politische Motive zu dem Plan, seine Ritterschaft sich durch eine besondere Berücksichtigung bei der Aufteilung des Klostergutes mit wirtschaftlicher Unterstützung kampfkräftig und ergeben zu halten.

---

[1]) a. a. O. I, S. 198 ff.

[2]) Rady, a. a. O., S. 433. Diese allgemein auftretende Erscheinung bestätigt u. a. auch Sombart (Kapitalismus, a. a. O. I. S. 109, 2. Aufl.)

[3]) Ueber die Bedeutung dieses Fürsten, dessen Wirken zweifellos in der hessischen Geschichte einen Höhepunkt darstellt, ist hier kein Urteil zu fällen; seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen werden von Schultze (Bd. XI. der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 188 ff.) eingehend untersucht. Charakteristisch für Philipp d. Gr. ist ein Wort aus seinem Testament: ". . . dann ein fürst an seiner Müntz, Reinhaltung seiner Straßen und haltung seiner Zusagen erkannt werdet". (Nach Hofmeister, a. a. O. S. V. Einleitung).

Sicher verkannte auch Philipp nicht die Schwierigkeiten, die sich für seine Ritterschaft bei der Reformation und Säkularisation ergaben, Schwierigkeiten, die, wie Wolff[1]) glaubhaft nachweist, weniger auf kirchlichem Gebiet lagen, sondern auf dem der Unterhaltsfürsorge und Versorgungspolitik. Bei Auflösung der Klöster und Stifte kam einerseits die bisherige Versorgung der Töchter in Fortfall, andererseits verlor der Adel die Stellungen im katholischen Kirchen- und Hofdienst. Ueberdies konnte ein gewisser Anspruch auf Entschädigung seitens der Ritterschaft geltend gemacht werden, da in der Regel den in solche Institute eintretenden Töchtern Aussteuern an Geld, Grundstücken, Geld- oder Fruchtrenten mitgegeben wurden; außerdem wurde von dem niederen Adel neben Clerus und Standesherren viel zur Dotation und zum Unterhalt der Klöster beigetragen, woraus auch die Geber realen Nutzen zogen[2]).

Die im Jahre 1527 auf dem Landtage zu Kassel geäußerte Absicht des Fürsten[3]), zwei Klöster zu Erziehung von je 50 Kindern der Ritterschaft zu benutzen, wurde von dieser für unzweckmäßig gehalten[4]). Man glaubte, der Vorteil für die wirtschaftlich Schwächeren gegenüber den Bessergestellten würde ungleich größer sein, wenn die Einkünfte zweier Klöster zur Austattung bedürftiger Töchter verwendet würden. Dieser Vorschlag kam aber erst 5 Jahre später

[1]) a. a. O., S. 162.

[2]) Durch Mitglieder der Ritterschaft war im Jahre 1293 das Praemonstratenser Nonnenkloster St. Georg bei Homberg gegründet worden. (Rommel, a. a. O. I, S. 283).

[3]) Landtagsabschied von 1527, abgedruckt in der Urkundensammlung über „Die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen", herausgegeben von Bruno Hildebrand, Marburg 1848 (Original im Staatsarchiv zu Kassel).

[4]) Ledderhose, a. a. O. II, S. 8. Nach ihm auch in der Hauptsache die folgenden Angaben. — Ein auf dem Kasseler Landtage geäußerter Plan des Landgrafen, 30 bedürftige Ritter mit Naturalunterstützungen aus Klostereinkünften zu versehen, kam in diesem Umfange nie zur Ausführung (Wolff, a. a. O., S. 169).

auf dem Landtage zu Homberg [1]) zustande, auf dem der hessischen Ritterschaft das Kloster Kaufungen und das freiweltliche Stift Wetter i/H. [2]) samt allen dazugehörigen Renten, Zinsen und Gefällen, Gebäuden und Grundbesitz mit folgenden Bestimmungen übergeben wurde:

1) „Aus den Gefällen der beiden Stifter" soll den bedürftigen Töchtern und Schwestern des Adels eine Steuer bezw. Aussteuer [3]) von 100 fl. gewährt werden;

2) Die Verwaltung des Stiftsbesitzes und der Geschäfte liegt in den Händen von vier auszuwählenden Mitgliedern der Ritterschaft (Obervorsteher);

3) Die Rechnungsablegung soll in mehrjährigen Zwischenräumen vor 8 weiteren Mitgliedern erfolgen.

[1]) Daß auf dieser Landtagsverhandlung dem Landgrafen sein Entgegenkommen steuerpolitische Vorteile brachte, beweisen die Angaben von Rommel (a. a. O. III, S. 318 ff) und die von Dilich (a. a. O., S 300), denenzufolge die Ritterschaft sich im Jahre 1532 gegen einen Revers des Landgrafen wegen der eilenden Türkenhilfe besteuern ließ. — Diese sogenannte Türkensteuer betrug für die Ritterschaft 1/6, für Stiftungen und geistliche Anstalten 1/4 des Jahreseinkommens. (H. L. O. II, S. 245).

[2]) Das Stift Wetter hatte im Vergleich zu Kaufungen etwa die Stellung einer kleinen Filiale; um die Einheitlichkeit der Darstellung möglichst zu wahren, wird die Entwicklung von Wetter keine tiefergehende Behandlung erfahren. — Ueber die Vorgeschichte des Klosters Wetter unterrichtet ausführlich Heldmann (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch., Bd. 34, S. 69 ff.); daraus ist zu entnehmen, daß die älteste Geschichte sich im Dunkel der Legende verliert. Während nach Justi (a. a. O., S. 274 ff) das Gründungsjahr mit dem Kaufungens zusammenfällt (1015), beginnen nach Heldmann (a. a. O., S. 102) die Urkunden erst um das Jahr 1220. — Von seinem in der Nähe liegenden Besitz verdienen außer verschiedenen Gerechtsamen, wie dem Zoll in der Stadt Wetter, drei Mühlen Erwähnung, zu deren Betrieb und Unterhaltung in älterer Zeit nur reiche Klöster das Kapital besaßen. Nach mancherlei Besitzveränderungen durch Kauf, Schenkung und Verkauf besaß das Stift Wetter im 18. Jahrhundert ein eigenbewirtschaftetes Gut von 117,25 Kasseler Acker und drei kleine Lehnsgüter in Wetter von 168,75 Kasseler Acker = insgesamt 267,41 preußische Morgen. (Heldmann, a. a. O., S. 103).

[3]) Nach dem Sprachgebrauch wird das Wort „Steuer" im Sinne von Beisteuer = Geldunterstützung gebraucht; ebenso sind „Heiratssteuern", später „ordentliche u. außerordentliche" Steuern so zu verstehen.

Der ursprüngliche Zweck der Stiftung, der, von zeitgemäß bedingter Wandlung und Erweiterung abgesehen, bis heute verfolgt wird, ist also die Gewährung von Unterstützungen an die weiblichen Mitglieder eines festumgrenzten Personenkreises aus dem gemeinschaftlichen Besitz der Korporation, der von dieser unter landesherrlicher Oberaufsicht verwaltet wird.

Zwar hatte der Landgraf Im Jahre 1527 oder 1528 zur Ermittlung des Besitzstandes der zu säkularisierenden Institute genaue Erhebungen anstellen lassen [1]), doch lassen sich aus diesen nur lückenhafte Angaben über das Einkommen und Vermögen des Stiftes gewinnen. — Was das Vermögen des Stiftes [2]) angeht, so werden in der Inventaraufstellung nach Aufzählung der silbernen Geräte und Kostbarkeiten zunächst die „Bryve der aptey Kauffungen", (die rechtlichen Verbriefungen und Besitzbestätigungen) aufgeführt, ohne daß jedoch über die Größe der Besitzungen Aufschluß gegeben wird. Die auswärtigen Güter bestanden in der Hauptsache aus der Vogtei Heroldshausen i/Th, der Vogtei Herbede a. d. Ruhr und Lay an der Mosel. Im übrigen enthält die Urkunde nur eine Aufzählung der einzelnen Ortschaften, in denen das Kloster dingliche Rechte besaß, sowie eine Nennung der Lehnsmannen, die fast ausschließlich der hessischen Ritterschaft angehörten.

Nach einer Zusammenstellung der Gefälle betrug das Einkommen

an ständigem Geldzins	=	713 lb [3])
an unständigem „	=	1585 lb
		2298 lb = 1768 fl.

[1]) v. Roques, a. a. O., S. 519–527; dort ist die Inventaraufstellung abgedruckt, die als Handschrift von 396 Blättern unter dem Titel „Verzeichnis der Klostergüter und anderes, was darinnen funden" im Staatsarchiv Marburg liegt.

[2]) Das Stift Kaufungen wird im Verlaufe der Darstellungen als „Stift" bezeichnet Ueber Wetter lassen sich keine Angaben über das damalige Einkommen und Vermögen machen (vgl. S. 24 Anm. 2.)

[3]) Ein Pfund hessische Heller (lb) = 20 Albus; vgl. hierzu und für die Fruchteinnahmen die Tabelle im Anhang I, S. 142–144.

Die ständigen und unständigen Naturaleinnahmen setzten sich zusammen aus:

Weizen 25, Korn 953, Hafer 787 und Gerste 129 in auf Viertel[1]) abgerundeten Mengen, ferner kleinere Mengen an Mohn, Rübsamen und Federvieh. Dagegen finden sich keine Angaben über einen Ertrag des Waldes.

Wie aus einem Vergleich mit den Fruchteinnahmen im Jahre 1716 hervorgeht, sind von diesen Quantitäten bereits Gehälter, Deputate und regelmäßige Schenkungen abgesetzt, andererseits wurden auch Kapitalzinsen mitunter in Frucht erstattet, sodaß diese Angaben nicht die Möglichkeit zu einer genauen Erfassung der Naturaleinkünfte gewähren; ihr Geldwert beläuft sich auf etwa 1 100 fl.

2. Von den Anfängen der Stiftung im 16. und 17. Jahrhundert.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts büßte das Stift an Grundbesitz viel ein; einmal wurden Angehörige der Ritterschaft, die vom Landesfürsten unmittelbar mit Stiftsbesitz, auch mit Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht belehnt waren, allmählich zu Verfügungsberechtigten und schließlich zu Eigentümern; dann gingen auch die Besitzungen in der Grafschaft Mark und an der Mosel verloren[2]).

Trotz dieser Substanz- und Einkommensverluste besserte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die wirtschaftliche Lage, wie die Zahlen der Rechnung von 1560 zeigen — soweit die schwankende Kaufkraft des Geldes als Maßstab benutzt werden kann:

---

[1]) Wegen dieses Maaßes (= 1,6 hl) vgl. unten Anhang II S. 143.

[2]) Wolff, a. a. O., S 176 ff. — Nach ihm auch die Angaben aus der Rechnung von 1560, deren Nachprüfung und Ausgestaltung nicht Aufgabe dieser Untersuchungen war.

I. Einnahme in fl.

1) Rezess (Rückstände der vorigen Rechnung)	280
2) Ständiger Zins	281
3) Aus Heroldshausen	131
4) Verkauf der Naturalien	799
5) Verschiedenes	503
(Darunter: Pacht für eine Kupferhütte [1]) 41 fl. Kapitalzinsen 47 fl, Forstgeld 29 fl)	1994

II. Ausgabe in fl.

1) Heiratssteuer (an 8 Töchter der Ritterschaft)	800
2) An zwei Obervorsteher Besoldung	120
3) Zehrung der Obervorsteher und Deputierten	119(!)
4) Verpflegung des Landgrafen	60
5) Türkensteuer	47
6) Verschiedenes (nicht spezifizierte Unkosten)	213
	1359

Der Geldwert der Naturalien, soweit diese nicht verkauft und in den Einnahmen enthalten sind, betrugen 2400 fl.

Diese kurzen Angaben, die im einzelnen nicht untersucht werden sollen, bieten aus den dargelegten Gründen nur eine beschränkte Vergleichbarkeit; einem Rohertrage (Geldeinkommen und Wert der nicht verkauften Naturalien) von rund 4400 fl steht ein solcher von 2868 fl im Jahre 1527 gegenüber, soweit die angeführte Urkunde das Einkommen ganz erfaßt. — Auffallend niedrig sind die Gelderträge des Waldes; dieser wurde erst im Laufe der nächsten Jahrhunderte einer geregelten forstwirtschaftlichen

[1]) Es ist anzunehmen, daß mit dieser Kupferhütte die im Jahre 1527 angelegte Messinghütte gemeint ist, die später wieder einging (W. Grotefend im „Hessenland", Jahrgang 1897 S. 3 ff.)

Nutzung unterworfen. — Die Kapitalzinsen von 47 fl entsprechen nach Wolff's [1]) Angabe einem Kapital von 984 fl, das an Mitglieder der Ritterschaft verliehen war.

Die Wetter'sche Rechnung von 1560 [2]) weist entsprechend geringere Beträge auf, die ungefähr den gleichen Quellen entstammten; man hatte aber in Wetter bereits 2600 fl Geldkapital angesammelt, das gleichfalls ausgeliehen war und 130 fl Zinsen brachte.

In der Folgezeit bedeutete der Tod Philipps des Großmütigen im Jahre 1567 nicht nur für ganz Hessen, sondern auch für die Stiftung einen wichtigen Einschnitt. Noch 1561 hatte der Landgraf in einem Reskript an die Obervorsteher [3]) die Bestimmung getroffen, daß an den Vergünstigungen des Stiftes nur der landsässige Adel teilhaben sollte, — ein verfassungsgeschichtlicher Grundsatz, an dem prinzipiell bis zur Gegenwart festgehalten wurde. — Aus der Teilung der hessischen Ritterschaft in die im Fürstentum Hessen-Kassel und die im Fürstentum Hessen-Darmstadt ansässige ergab sich für die Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht durch je zwei bestellte Kommissare nicht nur eine Erhöhung der Verwaltungskosten, sondern auch eine erhebliche Erschwerung der gesamten Wirtschafts- und Geschäftsführung [4]).

Die Wirtschaft befand sich zu dieser Zeit in einer aufsteigenden Entwicklung, begünstigt durch Konsolidierung der politischen Lage und steigende Getreidepreise, die aber, weil ihrerseits im wesentlichen durch sinkenden Geldwert

---

[1]) a. a. O., S. 180.

[2]) Wolff, a. a. O., S. 186 ff.

[3]) Ledderhose, a. a. O. II, S. 63 ff. — In diesem dort abgedruckten Reskript nennt sich der Landgraf „Oberster Vorsteher" des Stiftes, wodurch die landesherrliche Aufsicht ausdrücklich betont wurde.

[4]) Durch Hausverträge, besonders durch den von 1650, wurden Bestimmungen über die formalrechtliche Ausübung der landesherrlichen Aufsicht getroffen (Auszug des Vertrages b. Ledderhose, a. a. O. I, S. 143 ff.)

(Vermehrung der Edelmetallproduktion) verursacht, nur eine relative Einkommenserhöhung des Stiftes darstellten. Immerhin ist die Erhöhung des Jahresgehaltes der Obervorsteher im Jahre 1586 auf 50 fl, das anfänglich 30 fl betragen hatte [1]), nicht nur als eine Folge der Geldentwertung anzusehen. Auch auf Grund einer Berechnung der nicht verkauften Naturaleinnahmen und -ausgaben für das Jahr 1589 kommt Wolff [2]) mit Hilfe der dargelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, daß allein diese Einkünfte von Kaufungen um 1160 fl gegenüber denen von 1560 zugenommen hatten.

Diese Entwicklung wurde durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen; durch Verwüstungen und Zerstörungen verarmte die Bevölkerung, die Stiftseinnahmen sanken infolge unregelmäßiger Leistungen der Pächter und sonstiger Zahlungspflichtiger, auch die Nachfrage nach Pachtland ging infolge der starken Bevölkerungsabnahme zurück.

Die Verluste des Stiftes entziehen sich der Berechnung, die Unzuverlässigkeit zahlenmäßiger Angaben würde bei einem solchen Versuch besonders ins Gewicht fallen. — Auch die Verordnungen über Löhne und Warenpreise, die von dem Landgrafen in dieser Zeit erlassen wurden, bieten für die Wirtschaftsgeschichte des Stiftes nichts Wesentliches [3]).

Aus dem auf den westfälischen Frieden folgenden Jahrzehnt lassen sich aus den Akten [4]) über die in der

---

[1]) Ledderhose, a. a. O. II, S. 18; vgl. die Tabelle über Steuererhöhungen u. Obervorstehergehälter, Anhang II.

[2]) a. a O., S. 181.

[3]) vgl. W. Grotefend, Hessenland, Jahrgang 1898 S. 162 ff. In dieser Abhandlung, die nur verfassungsgeschichtliche Momente behandelt, werden die Maßnahmen der Landgrafen im 17. Jahrhundert geschildert, die durch autoritäre Eingriffe in die Preisbildung und Lohnfrage eine Gesundung der Wirtschaftsordnug und Produktion erstrebten; der Versuch, diesen Maßnahmen im Verein mit den Landesfürsten von Hannover und Braunschweig interterritoriale Geltung zu verschaffen, scheiterte an Uneinigkeit und staatlicher Zersplitterung.

[4]) Akten Marburg III und V.

Klärung und Befestigung befindliche Wirtschaftsordnung aufschlußgebende Vermerke entnehmen. Trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Depression verfügte das Stift in der Mitte des 17. Jahrhunderts über genügende Barmittel, um Darlehen zu gewähren: so findet sich in der Rechnung von 1653 ein Einnahmeposten von 2100 fl unter der Bezeichnung: „Von Sontra", der als Kapitalrückzahlung anzusehen ist; ferner enthält ein Gesuch der Obervorsteher an die Kasseler Regierung vom Jahre 1652 die Bitte, die geforderten Jägeratzungsgelder [1]) mit diesseitig zu fordernden Kapitalzinsen für ein Darlehen an den Landgrafen zu kompensieren, was jedoch von der fürstlichen Rentkammer unter Hinweis auf die Kriegsjahre abgelehnt wurde. — Daß die Darlehnsgeschäfte bereits in dieser Zeit die stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte in den Hintergrund zu drängen begannen, zeigt eine landgräfliche Instruktion an die Kommissare vom Jahre 1669, in der betont wird, daß die Bezahlung der Ehesteuer der Geldausleihung vorangehen müsse. Ein Gegenbericht der Kommissare wies auf die Besserung der Finanzlage des Stiftes durch Eingang von Schuldforderungen und auf die Möglichkeit hin, Kapital anzusammeln [2]). Diese Geldkapitalien drängten ganz von selbst zur Vergebung von Darlehen, da andere Anlagemöglichkeiten nur beschränkt zur Verfügung standen.

Ueber die Einkommenslage des Stiftes in dieser Zeit

[1]) Die Unterhaltsverpflichtung des Stiftes gegenüber dem Landesherrn bei dessen Jagdaufenthalten wurde von dem Stift als drückende Belastung empfunden, da die Verpflegung von zahlreichem Gefolge, Pferden und Meute erhebliche Kosten verursachte. Im Jahre 1629 wurde die Jägeratzung mit 500 Rtl. jährlicher Zahlung an die fürstliche Rentkammer abgelöst, die bis 1807 geleistet wurde (Akten Marburg VI).

Auch nach der Wiederherstellung Hessens wurden bis zum Jahre 1879 (!) diese Zahlungen geleistet; die endgültige Ablösungssumme betrug 27 804 Mark (vgl. S. 96 oben dieser Arbeit (Kaufunger Rechnung von 1879).

[2]) Akten Marburg V.

lassen sich zwar für einzelne Jahre genauere Angaben machen [1]); jedoch gestatten diese keine Vergleichung mit früherer Zeit. Die durchschnittliche Höhe der Geldeinnahmen von Kaufungen betrug in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts etwa 3200 fl. —, denen die Ausgaben mit einer durchschnittlichen Höhe von 2500—2800 fl. gegenüber standen; die letzteren wurden durch die stark schwankende Höhe des Ehesteuerbetrages erheblich beeinflußt. (1660 = 300 fl, 1662 = 900 fl.)

Die Beträge der Wetter'schen Einnahmen hielten sich etwa auf $^1/_5$ der Kaufunger Einnahmen; die von Wetter aus bezahlten Ehesteuern verursachten noch größere Schwankungen der Gesamtausgaben (1659 = 300 fl, 1662 = 780 fl [2]).

Der Geldwert der Fruchteinnahmen für Kaufungen, der in vorsichtiger Ermittlung sich im Durchschnitt auf 4300 bis 4900 fl. oder 3500 bis 4000 Rtl. belaufen dürfte, war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Veränderungen unterworfen, die in einem Fall innerhalb fünf Jahren bei Korn bis zu 300% betrugen. Die für diese Zeit überlieferten Preisangaben für Kassel waren im Gegensatz zu anderen Regelungen, z. B. den Kammertaxen, nicht nur fiktive Höchstpreisfestsetzungen [3]).

Die in vorstehenden Zahlen sich andeutende bessere Einkommenslage des Stiftes am Ende des 17. Jahrhunderts bot die Grundlage für die schnell ansteigende Entwicklung des 18. Jahrhunderts.

[1]) Akten Marburg V.

[2]) Der ungerade Betrag könnte aus einer verschiedenen Münzbewertung herrühren.

[3]) Nach der Tabelle (Anhang III der Arbeit) betrug der Kornpreis 1658 = $1^1/_8$ Rtl., 1662 = $4^1/_2$ Rtl pro Viertel; im Mittel von 1658 bis 1667 = $2^3/_8$ Rtl., von 1668 bis 1677 = $2^1/_4$ Rtl.

Die „Taxordnung aller Waren und Viktualien" von 1622 enthält keine Fruchtpreise; diese sollen „von den Marktmeistern jederzeit in billigen Preis gesetzt werden", da eine einheitliche Regelung wohl auch wegen der mannigfaltigen Münzarten dieser Zeit nicht möglich war (H. L. O. I, S. 616).

II. Kapitel.

Das 18. Jahrhundert mit Einschluß der Zeit bis zur Errichtung des Königreichs Westfalen. (1807).

1. Querschnitt 1716.

Gleichzeitig mit einer Festigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und ständiger Besserung der Einkommens- und Vermögenslage des Stiftes begann die Aufsichtsbehörde durch die Kommissare auf straffere Verwaltung, vor allem auf rücksichtslosere Beitreibung von rückständigen Darlehnsgeldern zu drängen [1]). Die zunehmende Geldanhäufung zwang dazu, der Verwertung eine erhöhte Beachtung zu schenken. Im Jahre 1709 hatte das Stift ein außerhalb Hessens gelegenes Gut (Bonaforth) erworben, das es als Darlehen gegen Faustpfand mit 4000 Rtl beliehen hatte [2]); ein in Thüringen gelegenes Gut (Schrappendorf) war im Jahre 1706 für 5000 Tl Kaufgeld und 3000 Tl Laudemialgeld an den Herzog von Sachsen [3]) gekauft worden [4]), das in der Folgezeit einen Pachtertrag von 300 Tl = fast 4 % brachte. Die Verwaltung solcher außer Landes

---

[1]) Akten Marburg V. [2]) Akten Marburg IV.

[3]) Laudemialgeld = Besitzwechselabgabe, die für den Grundherrn als Obereigentümer eine gute Einnahmequelle darstellte (v. Below, Probleme, a. a. O., S. 58).

[4]) Ledderhose, a. a O., S. 22 u. S. 116 ff.; dort ist der Kaufbrief über Schrappendorf abgedruckt, doch fehlen, wie auch bei dem Gute Bonaforth und der Vogtei Heroldshausen jegliche Größenangaben. — In dem Kaufbrief heißt es: „ . . . an Haus, Hof, Scheuren, Stallung, Ackerbau, Wiesenwachs, Garten, Gehölze, Teiche und Fischwasser, wie solches zusammen ratione der Gränzen und Hut zwischen ihme Verkaufern und der Gemeinde Schnellmannshausen abgesteinet . . . "; die festgelegten Grenzen wurden dann von dem Amtmann bescheinigt. — Bonaforth wurde dem Stifte gegen Rückerstattung des Kaufgeldes von 10000 Rtl. 1714 bereits wieder entzogen,

gelegener Güter, die unter fremder Oberhoheit standen [1]), bot naturgemäß besondere Schwierigkeiten. — In Folge der rechtlichen Beschränkungen im Ankauf von Grundbesitz, die eine gesonderte Schilderung erfahren werden (s. S. 45ff.), zeigte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr das Bestreben, die Kreditgewährung zu bevorzugen, d. h. Bargeld durch Ausleihung zinsbar anzulegen.

Eine Wiedergabe der einzelnen Posten aus der Rechnung von 1716 [2]) bestätigt dies bereits; sie gibt ein relativ genaues Bild der Einkommenslage und Ausgabenverwendung; sie ermöglicht auch Rückschlüsse auf Wirtschaftslage und Wirtschaftsführung.

Schrappendorf 1746 wieder verkauft (Akten Marburg V). Demnach scheint die Angabe von Ledderhose, a. a. O., S. 22), wonach die Verbindung der Schrappendorfer Rechnung mit der Heroldshäuser Rechnung noch (1787) fortdauerte, auf einem Irrtum zu beruhen. —

[1]) Ueber die Vogtei Heroldshausen in Thüringen stand dem kursächsischen Amte Langensalza die Gerichtsbarkeit zu. — (Ledderhose, a. a. O. II, S. 22).

[2]) Kaufunger Rechnung von 1716 in Verbindung mit Akten Marburg V und VIII.

I. Einnahmen in fl.:

1)	Rezeß	18 753
2)	Erbzinsen aus den verschiedenen Gemeinden einschließlich des Marktrechtes	298
3)	„Weinkauf von vermalterten Zehnten“ aus 14 Dörfern	48
4)	Forstgeld	417
	Waldbußen	20
5)	Verschiedene Gerechtsame und Strafgelder	631
6)	Aus Heroldshausen [1]) und Schrappendorf	726
7)	Aus alten Beständen verkaufte Naturalien	1 538
8)	Vom Fruchtschreiber für verkaufte Früchte	1 370
9)	Kapitalzinsen von adeligen Schuldnern	2 007
	Kapitalzinsen von anderen Schuldnern	2 140
	Desgl. von Stadt Sontra	102
10)	Zurückgezahlte Kapitalien	437
	Sa.:	28 517

Zu 1):

Der Rezeß wird in dieser Rechnung nicht in einzelne

[1]) Heroldshausen, das als Vogtei im Jahre 1016 dem ehemaligen Kloster geschenkt wurde, ist im 18. Jahrhundert keine geschlossene Gutswirtschaft gewesen; es befand sich dort ein Kollektor des Stiftes, der zur Rechnungslegung nach Oberkaufungen kommen mußte. Von den Gerechtsamen des Stiftes in Heroldshausen führt Ledderhose, (a. a. O. II, S. 21 ff.) 40 Rtl. ständige Geldeinnahme, an „sackfallenden Früchten“, (auf V. reduziert), 417 V. Korn, 4 V. Gerste und 294 V. Hafer an. — Die ältere Geschichte von Heroldshausen, zu dem im 14. Jahrhundert mehrere Güter gehörten, wird bei v. Roques (a a. O, II) durch Wiedergabe mehrere Urkunden erläutert; infolge verschiedentlicher Besitzveränderungen festen Anhaltspunkte über seinen Umfang für die neuere Zeit.

Posten zerlegt, es findet sich nur ein Hinweis auf den vom Jahre 1715; dort wird nur angegeben, daß in dem Rezeß die „ungangbaren Pensionen", d. h. noch nicht erstattete bezw. bisher nicht eintreibbare Darlehnszinsen (vgl. Nr. 13 der Ausgaben) und ein voraussichtlich verlorenes Kapital von 4586 fl bereits seit 1683 enthalten sei. Der Gesamtbetrag des Rezeßes einschließlich des Restbetrages von 13301 fl läßt sich auf Grund in späteren Rechnungen erfolgter Spezifikationen bestimmen als: die Summe von ausstehenden Forderungen (fällige Darlehen sowie rückständige Zinsbeträge) und barem Kassenvorrat.

Zu 2):

Der Betrag des ständigen Erbzinses ist gegenüber dem von 1560 nur unwesentlich gestiegen.

Zu 3):

Der Weinkauf von vermaltertem Zehnten war ein Unkostenbeitrag der Pflichtigen, der bei der Vermalterung, d. h. Verkauf der abzuliefernden Fruchtmengen an den Berechtigten zu entrichten war[1]).

Zu 5):

Dieser Posten setzt sich zusammen aus Braugeld = 17 fl (10 fl), Haus- und Gartenzins = 19 fl (20), Strafgeld = 103 fl, Dienstgeld und Gebühr anstatt Gestellung von „Düngewagen" = 384 fl, Rügegerichts- (30) und gemeinen Bußen (50) = 88 fl, und Einzugsgeld = 20 fl[2]). Die Buß-

[1]) Lerch, a. a. O., S. 102 ff. — Die Zehntberechtigten ließen aus praktischen Gründen (Verluste bei Lagerung des Getreides) die Naturalabgaben in den betreffenden Dörfern versteigern und empfingen den Gelderlös. — Der Ausdruck „Weinkauf" wird noch in der Gegenwart vereinzelt gebraucht, z. B bei Uebereignung von Grundstücken steuert der Käufer einen freiwilligen Beitrag durch Bezahlung der Zeche zu. — Wittich, (a. a. O., S. 8.) sagt: „Aus dem Meierverhältnis entsprang der Weinkauf, eine einmalige Leistung, die gewöhnlich der neueintretende Meier entrichten mußte."

[2]) Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Höhe der genannten Einnahmeposten im neunjährigen Durchschnitt (1708-1716) an (Akten Marburg VII). Aus dieser Zusammenstellung sind an der-

und Strafgelder wurden von der Stiftsverwaltung, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, für unerlaubte Waldhutung, Forstfrevel und ähnliches verhängt.

Zu 7):

Dieser Naturalienverkauf fand in der Hauptsache aus gelagerten Vorräten statt, die in dem Fruchtrezeß verrechnet wurden, und gehört genau genommen nicht zu den laufenden Einnahmen aus Naturalienverkäufen; er setzte sich aus folgenden Beträgen zusammen:

für	Weizen	205 fl
„	Korn	340 „
„	Gerste	455 „
„	Hafer	455 „
„	Erbsen	73 „
„	Rübsamen	3 „
„	Federvieh	7 „
		1538 fl.

Zu 8):

Bis auf die nicht auf dem Fruchtboden gelagerten und zu Besoldungen, Deputaten usw. verwendeten Getreidemengen wurde der Erlös für die verkauften Mengen der Geldrechnung zugeführt.

Zu 9):

Die Summe von rd. 4200 fl an Zinsen für ausgeliehene Geldkapitalien läßt den außerordentlich Umfang der in Geldkapital umgewandelten Ueberschüsse des Stiftes erkennen und würde, da der Zinsfuß damals fast ausnahmslos 5% betrug, einem Kapital von etwa 84000 fl entsprechen, so-

artigen Einnahmen noch zu nennen: Abgaben für Schweinemast im Stiftswalde = 46 fl, ferner Kellerzins = 1 fl und Pachtgeld von einer Papier- und einer Schlagmühle von 50 bezw. 55 fl. — Das Aktenmaterial Marburg ist hier nur als Ergänzung verwendet worden, da es mit den Originalrechnungen verglichen, zum Teil erhebliche Differenzen aufweist. Daß mancherlei Unstimmigkeiten in den zahlenmäßigen Nachweisungen stecken, beweist auch eine Aktennotiz von 1717 (Akten Marburg V), der zufolge die Rechnungsabhörung von 1716 wiederholt werden sollte.

fern nicht in jenem Betrage aufgelaufene Zinsen stecken. Dies scheint jedoch aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil die rückständigen Zinsen im Rezeß enthalten waren, und die nicht einzutreibenden Zinsen unter den Ausgaben besonders aufgeführt werden (vgl. Nr. 1 der Einnahmen und Nr. 13 der Ausgaben).

II. Ausgaben in fl.:

1) Heiratssteuer, 6 Personen a 200 fl	1 200
2) Milde Gaben	195
3) Besoldung der Obervorsteher	200
4) Zehrung der Obervorsteher	128
5) Besoldungen (Syndici, Förster, Schreiber etc.)	160
6) Zehrung der Stiftsdiener	55
7) Jägeratzung	615
8) Landsteuer	200
9) Unkosten (Bauten, Löhne etc)	1 303
10) Rügegerichts- u. Prozeßkosten	31
11) Ausgeliehene Gelder	2 473
12) Angekaufte Güter (Ankauf einer Mühle in einem Stiftsdorfe)	1 232
13) Nicht eintreibbare Darlehnszinsen (813 fl bei adeligen, 53 fl „ anderen Schuldnern)	866
Sa.	8 658

Zu den Posten 1) bis 8) erübrigen sich Erläuterungen.

Zu 9): Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

„Am Brunnen verbaut“	33 fl.	Weißbinderlohn	355 fl.
Schlosserlohn	4 „	Ofenmacherlohn	14 „
Schmiedelohn	8 „	Kirchenreparatur	9 „
Schreinerlohn	7 „	Hausreparaturen	61 „
Zimmermannslohn	102 „	Baumaterialien	320 „

Maurerlohn	228 „	Botenlohn	62 fl.
Fuhrlohn	11 „	Div. Unkosten (Schornsteinfeger, Buchbinder etc.)	89 „

Zusammen machen diese Unkosten = 1303 fl. aus.

Die auffallend hohen Beträge für Maurer- und Zimmer-Lohn sowie für Baukosten erklären sich aus dem Neubau eines Gebäudes, stellen also genau genommen zum größten Teile keine Ausgabe für den laufenden Betrieb, sondern eine Kapitalanlage dar.

Stellt man bei den Einnahmen diejenigen aus Zehnten, Pacht, Forst- und Naturalienverkauf denen aus Geldkapitalien gegenüber, so sind die letzteren fast doppelt so hoch wie die Summe der Posten 2) bis 8). — Was die Vermögensbewegung betrifft, so erscheint die Summe der Kapitalrückzahlung von 437 fl der Neuausleihung gegenüber von 2473 fl recht gering, jedoch wurden für den Ankauf einer Mühle und für außerordentliche Baukosten etwa 2200 fl verausgabt.

Der Rezeß von 1717 in Höhe von rund 20000 fl dürfte zu einem erheblichen Teile wieder in barem Gelde bestanden haben. Die Ausgaben für den Stiftungszweck (Nr.1 bis 2) stehen ungefähr mit denen für die Verwaltung (Nr. 3-6) auf einer Höhe, wobei die Unkosten (Nr. 9-10) als größtenteils außerordentliche Aufwendungen unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Vervollständigung bedarf es noch einer Uebersicht über die Naturaleinkünfte und einer Schilderung der Einkommenslage von Wetter.

Die Naturaleinkünfte des Stiftes von 1708–1716[1]).

	Fruchteinkünfte in V						Vieh in Stück				
	Korn	Weizen	Hafer	Gerste	Erbsen	Trespen[2])	Gänse	Hähne	Hühner	Steigen Eier	Hämmel u. Lämmer
Als Zehnte, Abgaben etc	8000	398	7800	1548	121	60	139	5296	3.134	258	66
Besoldung Deputate etc.	3500	30	3100	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest	4500	368	4700	1548[3])	121	60	139	5296	3134[4])	258	66
Brutto p. Jahr	900	41	522	172	13	6,5	15	588	348	29	7

Zur Ermittlung des Geldwertes der vereinnahmten Fruchtmengen liegen für die Preise von Korn und Weizen zuverlässige Angaben vor[5]), denenzufolge der Durchschnittspreis aus den Jahren 1708–1716 für Korn $3^1/_8$, für Weizen $4^1/_{10}$ Rtl. betrug. Diese beiden Durchschnittspreise weichen aber nicht unerheblich von den für 1716 in den Akten angegebenen ab[6]):

Weizen 4 fl = $3^1/_4$ Tlr.
Korn 3 fl = $2^1/_2$ „ (genau = $2^7/_{16}$)

ferner:

Gerste 3 fl = $2^1/_2$ Tlr.
Hafer 1 fl = 26 alb
Erbsen 4 fl = $3^1/_4$ Tlr.

Dagegen differierte der Kasseler Jahrespreis von 1716 von dem Verkaufspreis nur sehr unerheblich; bei Weizen lag er um 16 alb, bei Korn nur um 6 alb höher.

Die Preise für das in Betracht kommende Vieh und die Eier betrugen: [7])

[1]) Nach den Akten Marburg VII zusammengestellt.
[2]) Minderwertiges getreideartiges Gras, das mitvermahlen wird.
[3]) Davon als milde Gaben an Arme und Kranke erlassen: 37 V.
[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ 56 Stck.
[5]) Siehe Fruchtpreistabelle im Anhang III der Arbeit.
[6]) Akten Marburg VII.
[7]) Akten Marburg VII.

Gänse	pro Stück	6 alb
Hähne	„ „	2 „
Hühner	„ „	3 „
Eier	„ Steige	2 „
Hammel	„ Stück	1 fl 6 „
Lämmer	„ „	8 „

Demnach ist der Geldwert der Naturaleinkünfte nach Abzug der für Besoldung usw. verwendeten auf rund 3 000 fl zu beziffern.

I. Einnahmen von Wetter in fl. [1]):

1) Rezeß	2 090
2) Lehngelder u. Erbzinsen	138
3) Zolleinnahmen	10
4) Verkaufte Naturalien	355
5) Kapitalzins. von adel. Schuldn.	244
„ „ andern „ in Wetter	124
„ „ „ „ außerhalb	217
6) Zurückgezahlte Kapitalien	63
7) Aus Rezeßen früherer Vögte	1 237
Sa.:	4 478

II. Ausgaben in fl.:

1) Heiratssteuer an 1 Person	200
2) Milde Gaben	8
3) Besoldung der Obervorsteher (2 a 100 fl) und des Vogtes	257
4) „Wegen parification den Obervorstehern accidentien u. emolumenten“ d. h. Ausgleichung der Amtseinkünfte	61
5) Zehrung der Obervorsteher, des Stiftsvogtes und der Hofleute	35
6) Steuerbeiträge an die Steuerkasse Treysa	74
7) Baukosten, Holzbedarf u. Botenlohn	53
Zu übertragen	688

[1]) Wetter'sche Rechnung von 1716.

Uebertrag:	688
8) Kanzleigebühren	36
9) Neu ausgeliehen	98
10) Strittige Zinsbeträge	18
11) Abgang von Zinsen infolge Besitz- oder Darlehns-Kapitalveränderungen	12
12) Inexigibler Rezeß eines Vogtes	1 299
Sa .:	2151

III. Fruchteinnahmen in V umgerechnet:

	in Marburger Malter		in V.	in Geld
Korn		154		
Besoldg.	17			
Verkauf	52			
Eindorre u. Erlaß	4	73		
Rezeß		81	202,5	607½ fl
Hafer		79		
Besoldg. etc.		48		
Rezeß		31	77,5	77½ fl

Geldwert[1]) des Frucht-Rezesses 685 fl

Dieser Rezeß an Frucht war also recht bedeutend und wurde dem bisherigen zugerechnet, der zum Teil noch Rückstände aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts enthielt und im Jahre 1716 insgesamt eine Höhe von 1102,5 V Korn und 250 V Hafer aufwies. — Analog dem Geldrezeß bestand er also aus nicht verkauftem Getreide und ausstehenden Lieferungen, deren Summe durch Mißwirtschaft und Veruntreuungen der Vögte besonders anwuchs.

Für die geringere Bodengüte des Wetter'schen Besitzes ist kennzeichnend, daß in diesem Jahre keine Einnahmen an Weizen gebucht wurden, im Jahre 1589 waren es nur

[1]) 1589 betrug er 731 fl. (Wolff, a. a. O. S. 187).

$3^3/_4$ V.[1]) Außerdem hatte Wetter Naturalgerechtsame an Federvieh, Wachs und Baumaterial.

Eine Betrachtung der Geldeinnahmen zeigt, daß der Kapitalzinsenertrag (Nr. 5) auch bei Wetter die dominierende Rolle spielt neben der Liquidation eines alten, wohl schon als verloren betrachteten Rückstandes.[2])

Unter den Ausgabeposten erscheint das Mißverhältnis von stiftungsgemäßen Vergebungen (Nr. 1 und 2 = 208 fl) zu den laufenden Ausgaben (Nr. 3–8 = 516 fl) sehr groß.[3]) Der geringe Umfang der Vermögensbewegung (Nr. 6 der Einnahmen und Nr. 9 der Ausgaben) beleuchtet den wirtschaftlichen Rückgang und die immer mehr hervortretende untergeordnete Bedeutung Wetters gegenüber Kaufungen; sie erklärt sich aus der ungenügenden Kontrolle der Wetterschen Wirtschaftsführung, dem Fehlen der Gerichtsbarkeit, geringer Bodengüte und der ungünstigeren geographischen Lage gegenüber der Kaufungens, das vor den Toren der Stadt Kassel gelegen, in dieser stets günstigen Absatz für seine Naturalien fand.

Trotzdem kann im Ganzen die Einkommenslage des

[1]) Wolff, a. a. O., S. 187.

[2]) In den Wetter'schen Rechnungen ziehen sich durch Jahrzehnte besondere Rezesse von Vögten, die meistens nach vergeblichem Beitreibungsversuch niedergeschlagen und abgebucht wurden (vgl. Nr. 12 der Ausgaben); so entstammt der Einnahmeposten Nr. 7 der Summe der „Vögte-Rezesse" von 7981 fl.

[3]) Wie aus den Rechnungen hervorgeht, wurde die Besoldung der vier Obervorsteher in der Regel so gehandhabt, daß sich Kaufungen und Wetter in die Gehaltszahlung teilten, dagegen ist an der Aufbringung der Besoldung im Jahre 1779 Kaufungen mit 731 Tlr und Wetter mit 49 Tlr (abzüglich der mit eingerechneten Stiftsbedienten-Besoldung) beteiligt. Für diese Abweichung konnte keine Erklärung gefunden werden, die Besoldungssumme müßte im Jahre 1779 vier mal 200 fl = 800 fl oder 675 Tlr betragen haben (vgl. die Tabelle S. 145 Anh. II). Die Unkosten, die für Verpflegung (Zehrung gelegentlich des Aufenthaltes der Obervorsteher in Geschäftsangelegenheiten) entstanden, wurden von Kaufungen und Wetter gesondert getragen, dagegen ging der alle 3 Jahre stattfindende Rechnungstag zu Lasten der Kaufunger Rechnung (vgl. S. 66 d. A.).

Stiftes zu Beginn des 18. Jahrhunderts — nach fast 200-jährigem Bestehen — trotz mancherlei Besitzeinbußen günstig genannt werden; über die Vermögenslage ist, abgesehen von dem recht beträchtlichen Darlehnskapital, kein Urteil möglich, da sich über die Größe des Grundbesitzes keine Angaben machen lassen. — Die Ausgaben für den eigentlichen Stiftungszweck, die Ausstattung von bedürftigen Töchtern der Ritterschaft, waren im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Stiftes und im Vergleich zu den hohen Verwaltungskosten nur sehr gering.

2. Die Erweiterung der Unterstützungsfunktion im Jahre 1735.

Die unzureichende Unterstützung durch Heiratssteuer-Gewährung an jährlich 6—8 Töchter der Ritterschaft gab sowohl für die Aufsichtsbehörde wie für die Stiftsverwaltung den Anlaß, sich mit der Abstellung dieses Mangels zu beschäftigen. Der Landgraf von Hessen-Kassel ging in den Jahren 1723—1725 mit dem Gedanken um, unter Heranziehung der Stiftseinkünfte und mit Hilfe einer Lotterie-Anleihe ein besonderes Versorgungsinstitut in Kassel zu schaffen[1]); eine von den beiden Landgrafen veranlaßte Abstimmung unter der Ritterschaft ergab jedoch, daß von 57 zur Abstimmung Berechtigten 45 für eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes stimmten. Der Adel befürchtete wohl eine zu starke Heranziehung der Kaufunger Revenuen für einen Zweck, der seinem Interesse nur teilweise entsprach, dagegen vielleicht einen beträchtlichen Einkommensteil des gemeinschaftlichen Besitzes an ein neues Institut binden würde, an dessen Verwaltung er nicht entsprechend beteiligt sein würde.

Eine kurze Darstellung aus dieser Zeit, die vermutlich ein Gutachten von Regierungsseite ist[2]), gibt kennzeichnende Aufschlüsse; es wird darin vor allem darüber Klage geführt,

[1]) Akten Marburg VII.

[2]) Akten Marburg VII „Nachricht und jetziger Zustand der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter". Die Dar-

1) daß jährlich nur 5—6 Töchter des Adels mit Heiratssteuern unterstützt wurden, während die Zahl der Unterstützungsbedürftigen über 40 betrug;
2) daß unter der immer mehr überhandnehmenden Mißwirtschaft und den Betrügereien der Vögte Darlehnsuchende wie Unterstützungsberechtigte gleichmäßig zu leiden hätten, da sie ihre Ansprüche nur durch Geldzuwendungen an die Vögte durchsetzen könnten[1]).

Das Jahr 1735 brachte nach längeren Vorverhandlungen die Erweiterung des Kreises der Unterstützungsberechtigten durch Einbeziehung der bedürftigen adeligen Witwen und Töchter[2]). Die Vorbedingung für die Bewilligung dieser sogenannten ordentlichen und ständigen Steuern war außer persönlichen Gesichtspunkten ein Jahreseinkommen unter 30 Rtl, wobei auch erworbenes oder ererbtes Vermögen zu berücksichtigen war; durch Verheiratung oder Besserung der Einkommenslage sollte der Anspruch erlöschen; seine Berechtigung sollte alljährlich durch die Stiftsverwaltung nachgeprüft werden.

Außerdem können bei Nichterfüllung der persönlichen und formalen Vorbedingungen sogenannte außerordentliche Steuern oder Beisteuern als Erziehungsbeihilfen gewährt werden, die an keine bestimmte Höhe gebunden waren.

Darüber hinaus wurde eine Unterstützung Stiftsfremder als milde Gaben eingeführt und genehmigt, die in erster Linie bedürftigen Witwen des Bürgerstandes und wohltätigen Anstalten zugute kommen sollten. — Zwar hatte die

stellung trägt kein Datum; nach der Einordnung in die Akten zu schließen, datiert sie schon aus dem 1. oder 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts.

[1]) Es heißt dort, daß die Unterstützungsberechtigten von 200 fl = 175 Rtl 5—6 Rtl „Zahlgeld" geben müßten.

[2]) Ledderhose, a. a. O. II, S. 27 ff. Der Extrakt des Rechnungsabschiedes ist abgedruckt Bd. II, S. 129—132; der Rechnungsabschied von 1738 brachte die näheren und ergänzenden Ausführungbestimmungen (II, S. 132—137).

Stiftsverwaltung schon früher milde Gaben gewährt, wie aus der Rechnung von 1716 hervorgeht[1]); die Aufsichtsbehörde ließ aber wohl bei einer so wesentlichen Erweiterung der Unterstützungsfunktion die Gelegenheit nicht vorübergehen, die Gewährung von milden Gaben an Notleidende gleichsam als (moralische) Verpflichtung zu betonen.

Zu diesem verfassungsgeschichtlichen Akt gaben zunächst die ungenügende Erfüllung des Stiftungszweckes, aber wohl auch die steigenden Einkünfte und Ueberschüsse den Anstoß. Bemerkenswert ist, daß die eigentlich treibende Kraft die Aufsichtsbehörde war Der Fortschritt war um so bedeutungsvoller, als gleichzeitig eine Erhöhung der Ehesteuer erfolgte. Auch die Obervorstehergehälter wurden erhöht, sogar in stärkerem Maße als die Ehesteuer[2]); die erhebliche Mehrbelastung erwies sich aber — und das rechtfertigte das Vorgehen der Regierung — in der Folgezeit für das Stift als durchaus tragbar.

3. Die Kapitalanlageformen. (Bodenerwerb und Darlehnsgewährung).

Es wurde schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen (S. 32 f), die sich für das Stift bei dem Erwerb von außer Landes gelegenen Gütern ergaben; aber auch bei innerhalb Hessens belegenem Grundbesitz standen Hindernisse verschiedener Art dem Erwerb und der Bewirtschaftung des Bodens entgegen.

Bereits im Jahre 1557 und 1573 hatten generelle Verordnungen („leges prohibitivae") die Veräußerung von Gütern, Renten und Zinsen an die Komtureien und milden Stiftungen, verboten[3]). Eine spezielle gesetzliche Regelung fand im Jahre

[1]) vgl auch die Schenkungen an Frucht und Federvieh in der Tabelle auf S. 39.

[2]) Vgl. Tabelle im Anhang II.

[3]) H. L. O. II, S. 170 und S. 370, Verordnung v. 19. X. 1557 bezw. vom 6. V. 1573.

1748 statt[1]), derzufolge das Stift fernerhin keine immobilia erwerben durfte. Die Gründe für diese Verbote sind: einmal steuerpolitische; bei Uebereignung von Grundbesitz an das Stift, das Steuerprivilegien besaß[2]), büßte der Staat an Steuern und Abgaben ein; ferner sozial-ethische, oder ökonomische mit einem sozial-ethischen Einschlag: „alldieweilen aber die fundation derer Stifter mehr auf eine gute Oekonomie und administration dessen, so ihnen geschenkt, als auf weitere Acquisition gerichtet ist"[3]); schließlich und hauptsächlich rein wirtschaftliche: bei Besitzübertragung ad manus mortuas ging der Boden „für alle Zeiten aus der Untertanen commercio"[4]). — Diese Gefahr war umso größer, als das kapitalkräftige Institut große Mengen von Grundbesitz hätte aufkaufen können. Außerdem war auch für die Stiftsinteressen die Verwaltung durch Vögte in den meisten Fällen mit großen Verlusten verbunden[5]). In diesem Punkte entsprach die Ansicht der Aufsichtsbehörde bezw. die landesherrliche Fürsorge durchaus den Stiftsinteressen.

Wie genau die Regierung an den gesetzlichen Be-

[1]) H. L. O. V., S. 191 „Extrakt Geheimen-Rats Protocolli" vom 16. I. 1748. Ueber die Befreiung von diesem Verbot vgl. S. 47 f bezw. 101 d. Arb.

[2]) vgl. Reglement vom 16. X. 1764, H. L. O. VI, S.161.

[3]) Akten Marburg III, aus einem Gutachten der Regierung von 1735.

[4]) Akten Marburg III, aus einem Gutachten des Landrats vom Jahre 1735.

[5]) Die S. 43 Anm. 2 zitierte Darstellung beschäftigt sich eingehend mit der Mißwirtschaft der Vögte und wirft ihnen Fruchtspekulation auf eingene Faust, laienhaftes Bauwesen, zu niedrige Pachtzahlungen von eigenbewirtschafteten Ländereien und Veruntreuungen aller Art vor; dies alles bliebe bei der jährlich nur einmal stattfindenden Kontrolle der Obervorsteher unentdeckt. — Auch wenn diese sehr kritische Schilderung in manchen Punkten etwas zu übertreiben scheint, so ist nicht zu verkennen, daß vieles den Tatsachen entsprach (Vögte-Rezesse!), und ist der Vorschlag als richtig anzuerkennen, die Stiftsbesitzungen an Pächter (Meier) zu geben. Auch die Stellung einer Kaution durch die Vögte in Bargeld oder Liegenschaften fand in der Folgezeit vielfach Anwendung.

stimmungen festhielt, und wie sorgfältig Gründe und Gegengründe bei Anträgen des Stiftes auf Genehmigung von Bodenerwerb untersucht wurden, zeigt ein Einzelfall aus dem Jahre 1774[1]). Die Stiftsverwaltung hatte um die Erlaubnis nachgesucht, einige Wiesen im Stiftswalde ankaufen zu dürfen, mit der Begründung, es handle sich um keine Neuerwerbungen, da das Stift schon das dominium directum habe, außerdem von seiten des Stiftes wegen Waldfrevel und über Hütevieh Aufsicht geführt werden müsse; schließlich seien die Verkäufer Schuldner des Stiftes und man käme so am besten und ohne Liquidationen bei gleichzeitiger Arrondierung des Waldbesitzes zu seinem Gelde. Ein von dem Landrat eingefordertes Gutachten bringt folgende Gesichtspunkte:

1) Der Boden der Waldwiesen sei minderwertig und ihre Lage für die jetzigen Besitzer ungünstig;
2) das Stift zahle „gut und baar" und bei dem Geldmangel fänden die Offerenten keine besseren Abnehmer; dagegen:
1) die Weidenutzung und Viehvermehrung läge im Interesse der Volkswirtschaft;
2) Holz sei genug vorhanden; (demnach wollte das Stift die Wiesen aufforsten lassen);
3) Das Beispiel der alienation wirke ansteckend und
4) der Preis sei zur Zeit zu niedrig, daher werde vorgeschlagen, ein Steigen der Grundpreise abzuwarten.

Die beiden Landgrafen waren geteilter Meinung; eine Verordnung vom Jahre 1775 lehnte die Dispensation von dem gesetzlichen Verbote ab[2]).

Andererseits zeigte die Regierung bei dem Erwerb von Grund und Boden Entgegenkommen, wenn es sich um die Regelung von Schuldverhältnissen handelte, wenn also das Stift als Gläubiger bei Zwangsversteigerungen Meistbietender blieb, oder auch, wenn lehnsrechtliche Verhältnisse eine Besitzübertragung zweckmäßig erschienen ließen.

[1]) Akten Marburg III.

[2]) Extrakt-General-Direktorial-Protocolli vom 21. IV. 1775. H. L. O. VI, S. 819.

So wurde im Jahre 1786 in einem Regierungsausschreiben bestimmt, daß „die ritterschaftlichen Stifter und pia corpora" bei durch Adjudikation erlangtem Grundbesitz von der Entrichtung des Laudemialgeldes freibleiben sollten und diese Abgabe auf die nachfolgenden Käufer überwälzt werden sollte[1]). Wenn das Stift sich jedoch der auferlegten Pflicht der baldigen Wiederveräußerung entzog und den adjudizierten Besitz zu Lehen gab, hatte es das Laudemialgeld zu entrichten[2]). Um den Lehnsherrn vor Schädigungen durch Hinzögerung der Bezahlung des Laudemiums zu schützen, wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1789[3]) die Frist bis zur Erstattung auf 1 Jahr und 6 Wochen festgesetzt und die Ueberwälzbarkeit ausdrücklich betont.

Der überwiegende Vorteil der Kapitalanlage im Grundbesitz lag in der Wertbeständigkeit des Objektes; aber auch der Ankauf von Renten bot denselben Vorzug und wurde nach einem Verbot im 16. Jahrhundert durch eine Resolution vom 11. V. 1777[4]) insoweit wieder erlaubt, als nach jedesmaligem Ansuchen den Obervorstehern landesherrliche Dispensation erteilt werden konnte. Die Regierung wollte bei geringer Nachfrage nach Darlehen dem Stifte eine Möglichkeit zur Nutzbarmachung von Geldkapitalien offen lassen.

Der Ertrag der in Grundbesitz angelegten Kapitalien war allerdings — abgesehen von den daraus entspringenden Vorzügen und Nachteilen — erheblich geringer als bei Verwandlung der Ueberschüsse in Leihkapitalien und brachte

[1]) H. L. O. VII, S. 44, Regierungsausschreiben vom 9. III. 1786.

[2]) H. L. O. VII, S. 85, Regiergsausschreiben vom 17. VII. 1786. Ein Regierungsausschreiben v. 27. II. 1787 (H. L. O. VII, S. 156 ff.) schuf dadurch eine erleichternde Bestimmung, daß es bei Uebereignungen von bürgerlichen oder Bauern-Gütern nicht der Bestätigung des Kaufbriefes bei den Höheren Gerichten bedurfte, (ebenso bei dem Wiederverkauf) sondern nur eine solche „foro rei sitae" erforderlich war.

[3]) H. L. O. VII, S. 356 „Verordnung über verschiedene Rechtspunkte" § 12, v. 28. VII. 1789.

[4]) H. L. O. VII, S. 725 ff.

günstigsten Falles 4%[1]). Bei einem Zinsfuß von 5%, der außerdem durch verschiedene Verordnungen in dieser Höhe gesetzlich festgelegt wurde[2]), war von vornherein ein starker Anreiz zur Ueberschußverwendung durch Geldausleihe gegeben, umso mehr, als Entwertungsverlusten durch staatliche Maßnahmen nach Möglichkeit vorgebeugt wurde. Nach einem Regierungsausschreiben vom 29. I. 1760 mußten ausgeliehene Kapitalien zu dem Kurse, den die Sorten bei der Ausleihung hatten, zurückgezahlt werden[3]). Ferner gab eine Reduktionstabelle vom Jahre 1764[4]) Richtsätze, „wie ein in schlechtem Gelde vorgeschossenes Kapital von 100 Rtl nunmehro in guter, ediktmäßiger niederhessischer Währung abzutragen sei"; die Umrechnungstabelle umfaßte die Zeit

[1]) Vgl. die Ausführungen über die Güter Bonaforth und Schrappendorf, S. 32/4 und über Heroldshausen, S. 34 Anm. 1. In einem Schreiben des Landgrafen von Hessen-Darmstadt vom Jahre 1724 an den Landgrafen in Kassel wurde angefragt, ob dem Stifte das Gut des Försters in Crumbach bei Kassel für 6600 Rtl überlassen werden könnte, der Reinertrag wäre 300 Tl = ca. 4½% (Akten Marburg III). Es läßt sich annehmen, daß der versprochene Ertrag des Gutes, dessen Größe nicht angegeben wird, durch dingliche Rechte oder Vergünstigungen bei zu leistenden Abgaben nicht unerheblich beeinflußt wurde. — Auch in anderen Gesuchen (z. B. von 1779 u. 1781), die von den Obervorstehern an die Aufsichtsbehörde gerichtet wurden, um die Genehmigung zum Ankauf von Gütern zu erhalten, wurde die Verzinsung des zu investierenden Kapitals auf 4% angegeben (Akten Marburg III) Da, wie bereits dargelegt, von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab das Stift keinen Grundbesitz erwerben oder nur vorübergehend Eigentümer sein durfte, ergeben sich für die Verzinsung des im Grundbesitz angelegten Kapitals wenig Anhaltspunkte.

[2]) vgl. unten S. 59 f.

[3]) H. L. O. VII, S. 171 ff. Eine Parallelverordnung v. 21. III. 1786 ergänzte die Pflichten des Schuldners durch gleiche Rechte: Bei Abtragung der Schuld sollte nicht ein höherer Wert als der der Ausleihung zu Grunde liegende angesetzt werden (H. L. O. VI, S. 126).

[4]) H. L. O. VI, S. 127. Vorher, im Jahre 1761, war bereits ein Münzedikt erlassen worden (H. L. O. VI, S 19); ähnliche Verordnungen waren: das Münzedikt vom 13. IV. 1763 (HLO. VI. S. 83) und eine Devalvationstabelle vom 20. VII. 1768 (H. L. O. S. 24 f.).

vom 1. VIII. 1758 bis 1. IV. 1763, also in der Hauptsache die Kriegszeit und berücksichtigte besonders preußische, sächsische und braunschweigische Münzen.

Zwar wurde dadurch die Kaufkraftminderung des Geldes nicht ausgeschaltet, doch konnte sie bei den weitgehenden staatlichen Preisfestsetzungen innerhalb der streng abgeschlossenen Volkswirtschaft nur sehr begrenzte Wirkungen haben. Zudem bot die Darlehnsgewährung, die fast ausschließlich in Form von Realkrediten (also unter Verpfändung von Immobilien) erfolgte, mit zunehmendem Ausbau des Kreditwesens ein relativ geringes Risiko, da ja neben den Maßnahmen der Stiftsverwaltung staatliche Regelung helfend und schützend eingriff.

Bis zu einem gewissen Grade lagen der staatlichen bezw. der landesfürstlichen Förderung des Darlehnsverkehrs sicherlich auch privatwirtschaftliche Motive zu Grunde, da auch von den Fürsten kleinere Anleihen aufgenommen wurden[1]). Jedenfalls war es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ungleich vorteilhafter, die Ueberschüsse des Stiftes der Wirtschaft als Kredit wieder zur Verfügung zu stellen, als sie zum Ankauf von Grundbesitz und damit zur Bindung des Bodens durch die tote Hand zu benutzen. Im Großen und Ganzen liefen die Interessen der Wirtschaft, der Aufsichtsbehörde und der Regierung parallel, als das Stift im 18. Jahrhundert mehr und mehr ein Kreditorgan für die Landwirtschaft wurde.

Der Nachweis hierfür ist im folgenden durch eine Untersuchung des sich stetig entwickelnden Darlehnsverkehrs zu erbringen.

[1]) vgl. S. 55 unten.

Jahr	Kapital in Rtlr. ausstehend bei			Jährliches Zinsen-Soll von			Kapital-		Bemerkungen
	fürstl. u. adel. Schuldnern	Stiftsfremden	Sa.	Spalte 2	Spalte 3	Sa.	Ablage	Neuausleihung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1716	32.500[1])	35.750[1])	68.250[1])	2.007	2.242	4.249	437	2.473	
1737	61.700[1])	71.500[1])	133.200[1])	3.856	4.477	8.333	1.846	4.048	
1738	61.564	75.213	136 777	3.078	3.745	6.823	2.864	1.731	
1744	54.910	74.470	129 380	2.745	3.708	6.453	5.077	2.690	
1759	98.931	115.756	214.887	4.561	5.772	10.333	2.533	325	
1774	77.014	164.526	241.540	3 400	8.211	11.611	3.423	3.335	
1779	56 390	169.264*)	225.654	2 437	8.448	10.885	12.199	16.090	
1799	65 862	258.563	324.425	2.639	11.726	14.365	21.837	29.005	*) Die Schuldsumme verteilt sich auf 202 Ortschaften.

Es erübrigt sich, seine Anfänge in das 16. und 17. Jahrhundert zurückzuverfolgen, da er sich damals in engen Grenzen hielt[2]), auch durch Entwertung, kriegerische Zeiten und plötzliche Verarmung der Schuldner weit größeren Gefahren ausgesetzt war als im 18. Jahrhundert.

In der zahlenmäßigen Wiedergabe des Darlehnsverkehrs in der obigen Tabelle bildet das Jahr 1737/38 einen Einschnitt: von diesem Jahre an wurde der Gesamtbetrag der ausgeliehenen Gelder mit gleichzeitiger Einführung des Reichstalers als Rechnungseinheit in den Jahresrechnungen angegeben[3]), während bisher nur die Beträge der eingegangenen Darlehnszinsen vermerkt wurden. Von 1716-1737 stieg die Summe der Kapitalzinsen 4249 fl auf 8333 fl, an denen, wie im Jahre 1716, die Nichtmitglieder stärker beteiligt waren als „fürstliche und adelige" Schuldner. In dieser 22-jährigen Periode wurden in (1000 fl)

[1]) Die Kapitalbeträge sind unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5% berechnet worden.

[2]) vgl. S. 27/28 d. Arb.

[3]) Kaufunger Jahresrechnungen der betreffenden Jahre, denen auch die folgenden Angaben entnommen wurden.

			Im Jahresdurchschnitt
zurückgezahlt		25,6	1,16
neu ausgeliehen		90,3	4,1
Ueberschuß	rd.	64,7	

Mithin überstieg am Schluß dieser Periode die Summe der Neuausleihungen die der Rückzahlungen um rund 64 700 fl.; in dieser Differenz zeigt sich ein Zustrom von anlagesuchenden Einnahmeüberschüssen, der durch das Anwachsen der eingegangenen Zinsen bestätigt wird. Das Verhältnis von Rückzahlung und Ausleihung war durch Fälligkeit der Kapitalien auf der einen und Vergebungsmöglichkeit auf der andern Seite bestimmt und zeigt demgemäß entsprechende Schwankungen. Diese sind umso größer, als die Rückzahlung, besonders bei den kleinen Landwirten in beliebigen Beträgen, die naturgemäß im wesentlichen von dem Ausfall der Ernte abhingen, bis zu einem vereinbarten Termin erfolgt sein mußte[1]). — Auffallend niedrig ist Rückzahlung und Ausleihung in den Jahren 1725 und 1726: 140 zu 80 bezw. 170 zu 706 fl., während die Vergebung von Darlehen 1734, also kurz vor der Statutenerweiterung, mit 12 500 fl. bei 3 800 fl. Rückzahlung relativ und absolut hoch war.

Was zunächst die Höhe des Darlehnskapitals angeht, so sind in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1800 vier Einschnitte festzustellen; daraus ergeben sich fünf Perioden, zu denen folgende Erläuterungen zu geben sind:

1) Im Jahre 1744 wurden „ungangbare" Kapitalien in Höhe von 11 372 Rtl. abgesetzt und zwar 10 514 Tlr. mit 524 Tlr. Zinsen von fürstlichen und adligen Schuldnern und

[1]) Da die Schuldurkunden nach Abtragung der Schuld von dem Stift zurückgegeben wurden, standen für diese Angaben nur Vermerke aus den Rechnungen zu Verfügung. Für den Schuldner der milden Stiftung galt erst die Rückgabe der Original-Schuldurkunde als Befreiung von seiner Verpflichtung (H. L. O. VII, S 24. Verordnung vom 17. I. 1786 und Ledderhose, Kirchenrecht, a. a. O., S. 556 ff).

858 Tlr. von stiftsfremden Schuldnern [1]), sodaß die Darlehnssumme etwa um diesen Betrag zurückging.

2) Das folgende anderthalbe Jahrzehnt brachte eine stetige Zunahme bis 214 867 Rtl. im Jahre 1759, die wohl auf die Steigerung der Getreidepreise zurückzuführen ist [2]).

3) In der zweiten Hälfte des Siebenjährigen Krieges machten sich dessen Wirkungen in einer geringen Abnahme des Darlehnskapitals geltend; von 1764 an, also gleich nach Kriegsende, begann dieses aber wieder zu steigen und erreichte 1774 die Höhe von 241 540 Tlr. Die Geldknappheit während des Krieges drückte sich in einer Kapitalaufnahme seitens des Stiftes aus, das sich im Jahre 1762 [3]) = 1 825 Tlr., und schon vorher, im Jahre 1754 = 2 000 Tlr. von „der Hofagentur Hertzin" in Kassel zur sofortigen Darlehnsgewährung an einen Obervorsteher geliehen hatte. In der Nachkriegszeit setzten bei fürstlichen und adligen Schuldnern stärkere Kapitalabtragungen ein, sodaß sich das bisherige Verhältnis der beiden Schuldnerklassen weiter zu Gunsten der Stiftsfremden verschob (1765 = 10:11, 1774 = 7:16, 1779 = 5:16). Die Gründe für die abnehmende Inanspruchname des Kredits durch die Ritterschaft sind nicht ersichtlich; vermutlich hatte sich die Lage der Rittergüter durch die Kriegszeit weniger verschlechtert, als die der

[1]) Der Gesamtbetrag der abgesetzten Gelder wurde bei allmählicher Liquidation noch etwa 30 Jahre pro nota geführt. Eine ähnliche Maßnahme von mehr technischer Bedeutung wurde im Jahre 1746 getroffen, als das Stift den Wechsel des Vogtes zu einer Einziehung und Neuausstellung der Schuldurkunden benutzte.

[2]) Im Jahre 1758 herrschte in Kassel, durch Kriegsnöte und eine Hornvieh-Seuche hervorgerufen, große Lebensmittelknappheit, sodaß der Kornpreis auf 5 Rtl. pro V. stieg (vgl. auch die diesbezüglichen Angaben in der Fruchtpreistabelle im Anhang III der Arbeit). Außerdem hatten die Franzosen, die im Siebenjährigen Krieg Kassel drei Mal besetzten, schlechtes Geld gegen gutes, das ein beträchtliches Agio hatte, eingewechselt. (Brunner, Kassel im Siebenjährigen Krieg, S. 93 ff).

[3]) Früher findet sich nur einmal, im Jahre 1729, ein geringer Betrag von 50 fl. unter dem Titel „Zugeborgte Kapitalien".

kleinen Besitzungen[1]). Das Verhältnis von Rückzahlungen und Neuausleihungen wies in dieser Zeit wenig besondere Merkmale auf: in der Zeitspanne von 1760-1774 drückte sich folgendermaßen aus;

	In 1000 Talern:	Im Jahresdurchschnitt
Rückzahlungen	81,7	5,4
Neuausleihungen	115,1	7,7

In dem Kriegsjahre 1761 war ein abnormer Tiefstand zu verzeichnen, es wurden nur 600 Taler zurückgezahlt und 90 Taler ausgeliehen.

4) Bis zum Jahre 1779 nahm das Darlehnskapital bis zu 225 654 Tlr ab und erreichte damit den niedrigsten Stand nach dem Siebenjährigen Kriege.

5) In der letzten Periode von 1780—1799 nahm das Darlehskapital in regelmäßiger Bewegung um fast 100000 Tlr. zu; der Zinsenbetrag wuchs jedoch nur um 3500 Tlr infolge der Herabsetzung des Zinsfußes für Stiftsmitglieder im Jahre 1787. Die Beteiligung der Mitglieder und Stiftsfremden am ausgeliehenen Kapital verhielt sich im Jahre 1799 fast wie 1:4.

Der Darlehnsverkehr des Stiftes, der mit zunehmender Ausdehnung durch weitgehende staatliche Regelung gestützt wurde, baute sich in seinen Grundzügen verfassungsgeschichtlich und organisatorisch folgendermaßen auf: Die ersten Verwaltungsmaßnahmen erfolgten in der Hauptsache durch monita der Kommissare in den Rechnungsabschieden[2])

[1]) Die Hessische Geschichte ist für die Zeit des Siebenjährigen Krieges nur vom militärischen und politischen Gesichtspunkt behandelt worden, vgl. zB. Brunner, „Die Politik Landgraf Wilhelms VIII. von Hessen, vor und nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges" (Ztschr. d. Vereins f. Hess. Gesch., Bd. XIII, S. 1ff.) und F. v. Gilsa, „Miszellen zum Siebenjährigen Kriege" (Mitteilungen desselben Vereins, Jahrgg. 1891, S. 81 ff.) — Weyermann (a. a. O., S. 72) legt aber dar, daß die Kreditkrise in den 60er und 70er Jahren des 18. Jahrh. in den preußischen Provinzen nicht auf die Kriegsnöte, sondern auf Erb- und Kaufgelderverschuldung zurückzuführen ist.

[2]) Vgl. Ledderhose, a. a. O. II, S. 15 ff.

und Instruktionen der Landesfürsten an ihre Aufsichtsorgane[1]). Als wesentlichste Maßnahme ist im Jahre 1723 eine Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu nennen, daß die Darlehen an Mitglieder der Ritterschaft oder „andere unmittelbar den Landesregierungen Unterstehende", also an fürstliche und adelige Schuldner nur mit dem Einverständnis beider Landesherren und nach Abgabe einer Erklärung gewährt werden sollten, daß unverschuldeter Grundbesitz in dreifacher Höhe des Darlehns oder ein Bürge mit dieser Sicherheit vorhanden sei[2]).

An die den Untergerichten Unterworfenen, die als Deckung Grundstücke und Gebäude verpfändeten, durften die Obervorsteher ohne fürstlichen Konsens Kapital ausleihen und Schulden bis zu 50 fl eigenmächtig erlassen. Von diesem Rechte wurde häufig Gebrauch gemacht. Im Jahre 1771 wurden auch sechs Gemeinden, darunter die Städte Eschwege und Sontra, bei denen die Verpfändung von Gemeindebesitz als Sicherung diente, 538 Tlr. Zinsrückstände erlassen[3]), da die Schuldner wirtschaftlich zu sehr geschwächt waren. Dagegen war die Vergebung von Darlehen außer Landes (Hessen) und auf Wechsel verboten.

Es wurde schon erwähnt, daß auch fürstliche Personen beim Stifte Kredit nachsuchten, z. B. erhielt Landgraf Karl im Jahre 1724 5000 Rtlr. zu 5% geliehen[4]). Im Verhältnis zu den ritterschaftlichen Schuldnern nahmen jedoch der Zahl wie den Darlehnssummen nach die fürstlichen Personen nur eine untergeordnete Stelle ein.

Eine große Rolle spielte stets die Beitreibung der Zinsrückstände. Auf der einen Seite handelte es sich um ritter-

[1]) Akten Marburg V.

[2]) Von dieser sehr ungünstigen Bestimmung erwähnt Ledderhose nichts, sie scheint demnach damals nicht mehr bestanden zu haben.

[3]) Akten Marburg III.

[4]) Akten Marburg IV.

schaftliche Schuldner, die abgesehen von ihrer wirtschaftlichen Lage, auf Grund eines gewissen Eigentums- und Nutzungsanspruches ihren Schuldverpflichtungen nur zögernd nachkamen; auf der anderen Seite war es die Menge der Kleinbauern und Kätner, die zwar grundsätzlich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dem reichen Stifte gegenüber möglichst kläglich schilderten, aber bei denen doch oft der Wille zur Leistung an der Notlage scheiterte.

Die Aufsichtsbehörde drängte zu strengen Maßregeln gegen beide Arten von Schuldnern. Schon in einer Instruktion für die Kommissare vom Jahre 1720 wurden die Möglichkeiten erörtert, säumige Schuldner zur Zahlung zu zwingen: gerichtliche Einklagung, Androhung der Exekution und Einsetzung von rücksichtslosen „Beitreibungskommissaren“[1]).

Am Ende des 18. Jahrhunderts griffen dann generelle gesetzliche Regelungen ein, um Stiftungen und verwandte Institute bei Geldausleihungen möglichst vor Verlusten zu bewahren[2]).

Wie beträchtlich diese Rückstände in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewesen sind, zeigen die folgenden Zahlenangaben. In den Jahren 1766—74 wurden auf dem Liquidationswege Beitreibungen angestellt, und zwar mit dem Erfolge, daß allein im Rechnungsjahre 1776 unter der Bezeichnung „auf alte Rückstände erhoben“ 11073 Tlr eingingen. Etwa 50000 Tlr wurden dem Sonderrezeß als Liquidationssumme wieder zugeführt[3]).

[1]) Akten Marburg, V. In dieser Instruktion wird ein Fall angeführt, in dem die rückständigen Zinsen fast die Höhe des Darlehnsbetrages erreicht hatten. — Auch gegen einen Obervorsteher, der 2000 fl schuldete, war in einem Bericht der Kommissare vom Jahre 1666 mit Exekution gedroht worden. — Die gerichtliche Einklagung rückständiger Kapitalzinsen erfolgte bei der Verwaltung der Kirchengüter, wenn der Schuldner 2 Jahre keine Zinszahlungen leistete (Leddderhose, Kirchenrecht, S. 527).

[2]) vgl. S. 49.

[3]) Kaufunger Jahresrechnungen.

Eine Zusammenstellung, die in der Rechnungsperiode 1774—76 für das Jahr 1770 gemacht wurde, gibt eine Uebersicht sowohl über die Kreditgewährung als auch über das Verhältnis von Kapitalstock und Rückständen, wovon die letzteren naturgemäß das Ergebnis von Jahrzehnten sind; sie sei hier unter Fortlassung der Posten von 1—3 Rtlr auszugsweise wiedergegeben:[1])

	Posten	Kapital	im Durchschn. pro Person	Zinsen	Zinsenrückstände
Fürstl. u. ritterschaftl.	41	83166	2028	3789	— ?
andere Schuldn.	1316	143094	108	7139	92887
Zusammen:	1357	226260	—	10928	92887

Naturgemäß nahmen die Schuldner, die in den zum Amt Ober-Kaufungen gehörigen vier Dörfern wohnten, mit 483 Posten die erste Stelle ein; an zweiter folgt Amt Kassel mit 156 Posten, während in der Stadt Kassel nur 9 Schuldner sich befanden - ein Beweis dafür, daß die Darlehen in erster Linie und in dieser Zeit fast ausschließlich der Landwirtschaft zugute kamen. Die übrigen Schuldposten setzten sich unter Bevorzugung der Werra-Gegend aus Ortschaften ganz Niederhessens zusammen.

Die Aufsichtsbehörde prüfte in genauester Weise die Posten der „Designatio" der ausgeliehenen Kapitalien und verfügte über die zu wählende Behandlung des Schuldners. Vor allem die relativ hohe Zahl der nicht ritterschaftlichen Schuldner mit verhältnismäßig geringen Beträgen machte in der Verwaltung und etwaigen Beitreibung große Schwierigkeiten. Im Jahre 1782 beschlossen die Verwaltungsorgane, nicht eintreibbare Posten nach gerichtlicher Bescheinigung der ratio inexigibilitatis wegfallen zu lassen und durch Eintragung in Hypothekenbücher den Verkehr mit den Realdebenten zu vereinfachen.

[1]) Akten Marburg V. In Wetter war an 2 adelige u. 222 andere Schuldner ein Kapital von 16764 Rtlr. ausgeliehen, die Zinsenrückstände betrugen 3531 Rtlr.

Da aber infolge schlechter Ernten in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts die ganze Landwirtschaft treibende Bevölkerung in eine allgemeine Notlage geraten war, wurde für sie durch Verordnung vom 26. XI. 1773 ein vierjähriges Moratorium erlassen[1]). Die laufenden Zinsen und nur die Hälfte der rückständigen sollten demnach bezahlt werden, Viehpfändungen in diesem 4 Jahren unterbleiben, aber auch keine neuen Schulden aufgenommen werden.

Solche staatlichen Eingriffe in die Darlehnsgeschäfte des Stiftes wie auch in die der pia corpora waren, wie schon hervorgehoben, im 18. Jahrhundert häufig zu verzeichnen[2]).

Die Vergebung eines Kredits an Stiftsfremde geschah, wie eine Verordnung aus dem Jahre 1735 bestimmte[3]), gegen eine gerichtliche Verbriefung, wenn neben anderen Erfordernissen von dem Kapitalsuchenden ein von den verpflichteten Taxatoren aufgestelltes Verzeichnis der zu verpfändenden Grundstücke und ihres Wertes, der doppelt so hoch wie das nachgesuchte Darlehen sein mußte, beigebracht wurde. Ferner bedurfte es einer gerichtlichen Bescheinigung, daß die aufgeführten Immobilien noch schuldenfrei waren[4]). Da aber betrügerische Doppelverpfändungen vorgekommen waren, sollten in Zukunft bei Einsetzung gerichtlicher Hypotheken nur solche Taxationen angenommen werden, die ge-

---

[1]) H. L. O. VI, S. 749.

[2]) Ledderhose gibt darüber in seinem Werke über das Kurhessische Kirchenrecht (Neubearbeitung vom Jahre 1821) in dem Kapitel über Verwaltung der Kirchengüter genauere Auskunft (S. 510-S. 581); das Stift findet in dieser Abhandlung zwar nirgends Erwähnung, jedoch waren manche allgemeinen Verordnungen, wie z. B. die vom Jahre 1806 (s. unten S. 59) über Sicherheitsmaßregeln beim Geldausleihen der geistlichen Stiftungen und die von 1797 über Ankauf von Renten (vgl. oben S. 48), in der das Stift unter die pia corpora eingereiht wurde, auch für Kaufungen maßgebend

[3]) Verordnung vom 16. III. 1735, H. L. O. IV, S. 277.

[4]) Bei Beträgen unter 10 Tlr genügte eine Anzeige der Schuldverpflichtung durch den Schuldner bei der Ortsbehörde.

mäß Duplikat-Steuer-Kataster von den zuständigen Beamten ausgestellt waren, woraufhin dann die Bescheinigung der Schuldenfreiheit und die Eintragung ins Hypothekenbuch erfolgen konnte[1]). Ein Konsistorialausschreiben vom 30. I. 1806[2]) stellte die Voraussetzungen für eine Kapitalvergebung aus geistlichen Stiftungen zusammen, die größtenteils schon in früherer Zeit beobachtet wurden. Daraus sind folgende wichtigere Bedingungen, abgesehen von den schon gestreiften und weiteren rechtlichen und gerichtlichen Formalitäten (Beibringung des Brandkassenscheins, solidarische Haftung der Ehefrau usw.) zu entnehmen:

Der Schuldner mußte durch eine obrigkeitliche Bescheinigung nachweisen, daß er ein guter Haushälter sei, in erster Ehe lebe, keine Vormundschaft führe und keinen mit dem Rechnungswesen verbundenen Dienst versehe. Bei zinspflichtigen Gütern bedurfte es eines zinsherrlichen Konsenses, dessen Einholung nach der Verordnung vom 23. VI. 1815[3]) nur noch bei Gütern, worüber Leihbriefe erteilt wurden, notwendig war. – Als letzte der 10 Vorbedingungen wird in dem Ausschreiben gefordert: „Es ist dafür zu sorgen, daß das Kapital zur Abtragung der vorigen Schulden und zu sonstigem, in der Obligation angegebenem Behufe verwendet wird."

Der lange unveränderte Stand des Zinsfußes im 18. Jahrhundert auf 5% war entsprechend der ganzen Wirtschaftsverfassung eine Folge kameralistischer Preisregulierungen. Ein Regierungsausschreiben vom 10. VI. 1721 wandte sich allgemein gegen den Zinswucher[4]), nachdem bereits in

[1]) Regierungsausschreiben vom 19. IV. 1799, H. L. O. VII, S. 828.

[2]) H. L. O. VIII, S. 264.

[3]) Gesetzes-Sammlung, Bd I, S. 123.

[4]) H. L. O. III, S. 863. Ein Edikt vom 12. VIII. 1699 (H. L. O. III, S. 446) hatte „wucherliche Fruchtkontrakte" verboten. Eine darauf bezugnehmende Bestimmung vom 6. VII. 1770 (H. L. O. VI, S. 581) nahm die Darlehen gegen Faustpfand bei landesüblichem Zins von wucherischen Geschäften aus.

der Judenordnung vom Jahre 1679 [1]) bei ordnungsgemäßen, d. h. nicht betrügerischen Geschäften 5% Zinsen bei Geldausleihen genehmigt worden war. Im Siebenjährigen Kriege wurde durch ein Regierungsausschreiben vom Jahre 1760 [2]) für Christen der Zins in maximo auf 5%, für Juden auf 6% und bei Kapitalien unter 20 Rtl. auf nicht mehr als 8% festgesetzt.

Für die geistlichen Stiftungen setzte eine Bestimmung vom Jahre 1791 [3]) den Zinsfuß auf 5% fest, gestattete aber für Darlehnsbeträge über 200 Rtl. bei mangelnder Nachfrage und erstklassiger Sicherheit auch einen niedrigeren Satz [4]).

Nach der Tabelle (S. 51) berechnen sich für die Schuldner des Stiftes folgende durchschnittliche Zinsfüße:

	Für Mitglieder	Für Fremde
1759	4,6%	5%
1774	4,4%	5%
1779	4,3%	5%
1799	4%	4,53%

Diese Zahlen zeigen, daß der Ritterschaft schon seit der Mitte des Jahrhunderts die Wohltat niedrigerer als der üblichen Verzinsung gewährt wurde, während sich dieser Fortschritt für die übrigen Schuldner erst seit den letzten zwei

[1]) Judenordnung von 1679 § 19 H. L. O. III, S. 129.

[2]) Regierungsausschreiben vom 28. V. 1760. H. L. O VI, S. 13 Für Juden, bei denen in den zugebilligten Zinssätzen wohl eine Risikoprämie enthalten war, hatte bereits § 22 der Judenordnung vom 21. I. 1749 (H. L. O. IV. S 1016) dieselbe Regelung getroffen. Gemäß einer Verordnung vom Jahre 1773 (H. L. O. VI. S. 733) sollte der Christ vom Christen nicht mehr als 5%, der Christ vom Juden nicht mehr als 6% Zinsen nehmen.

[3]) Extrakt-Konsistorial-Suppliken Protokolls vom 17. XII. 1791. (Vgl. Kopp, Handb., a. a. O. I, S. 188)

[4]) Daß man schon vorher – wenigstens bei der Verwaltung der Kirchengüter – unter 5% Zinsen nahm oder nehmen durfte, beweist die Kastenmeister-Instruktion vom Jahre 1773 (H. L. O. VI., S. 672); darnach sollte bei Ausleihungen zu geringerem Zinsfuß bei Steigen des letzteren der Schuldner den Zinsenbetrag entsprechend erhöhen.

Jahrzehnten langsamer und unvollständiger auszuwirken begann.

Förmlich ermäßigte die Stiftsverwaltung im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde erst im Jahre 1787 für größere Darlehnsbeträge an Mitglieder den Zinssatz auf 4% [1]). In einzelnen Fällen wurden auch an Gemeinden bei absoluter Sicherheit Kapitalien seitdem zu 4% vergeben; zB. wurden im Jahre 1789 der Stadt Sontra 2 000 Tlr. zu 4% geliehen, deren Tilgung durch Kontributionen aufgebracht werden sollte, da die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichten [2]).

Im Jahre 1795 herrschte große Geldflüssigkeit [3]); infolge der geringen Nachfrage lagen beim Stift 32400 Tlr. zinslos und man beriet über Zinsermäßigung auf 4% bei Kapitalbeträgen über 200 Tlr. Diese Ermäßigung scheint nicht ohne Wirkung geblieben zu sein, denn 1798 wurde die Grenze auf 400, im Jahre 1801 bei stärkerer Nachfrage nach Hypotheken auf 1 000 Tlr. erhöht.

Um über das Kreditwesen jener Zeit ein — soweit möglich — vollständiges Bild zu geben, bedarf es noch eines Hinweises auf andere Möglichkeiten der Kreditbefriedigung für die Bevölkerung Niederhessens. Es kamen folgende Kreditquellen in Frage:

1) Die „General-Depositen- und Landes-Assistenzkasse" in Kassel [4]) stand unter Aufsicht der Kriegs- und Domänen-

[1]) Akten Kaufungen, Repositur.

[2]) Akten Marburg IV. Von Wetter wurde die Stadt Romrod schon im Jahre 1779 mit 1 666 Tlr. zu 4% finanziert (Wettersche Rechnung von 1779).

[3]) Diese und die folgenden Angaben nach den monita generalia der Rechnungsabschiede der betr. Jahre (Akten Kaufungen, Repositur).

[4]) Die Aufgaben und Tätigkeit der Kasse wurden in der Hauptsache durch die folgenden Verfügungen geregelt.
Verordnung wegen ihrer Errichtung v. 7. X. 1774 (H. L. O. VI, S. 782);
„ wegen ihres Ausbaues v. 3. V. 1776
„ (H. L. O. VI. S. 865).
„ über Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und Fest-

kammer und diente dem Zweck, die bei den Aemtern, Gerichts- und Regierungsstellen eingelaufenen Gelder, die innerhalb 14 Tagen an die Kasse abzuführen waren, der Wirtschaft wieder als Kredit zur Verfügung zu stellen. Die Kasse sollte in erster Linie an die Landwirtschaft bei Viehverlusten Vorschüsse zur Wiederbeschaffung geben. Als wesentliche Voraussetzungen einer Kreditgewährung sind zu nennen: Unverschuldete Notlage und Beibringung von Hypotheken in $1\frac{1}{2}$ facher Höhe des Vorschusses, der seinerseits $\frac{1}{3}$ des behördlich beglaubigten Preises des gefallenen Viehes aus-

---

setzung des Zinsfußes. (Extrakt Geheimen Rats Prot. v. 10. II. 1786, H. L. O. VII., S. 33 und Cameralausschreiben v. 5. VIII. 1787, H. L. O. VII., S. 185).

Verordnungen über formelle und personelle Fragen des Kreditwesens v. 1. III. 1771 (H. L. O. VI. S. 602) und durch Regulativ über das Depositenwesen v. 9. III. 1782 (H. L. O. VI., S. 1074).

Ueber den Umfang ihrer Mittel läßt sich nichts erfahren; ihrem Wesen nach war die Kasse kein selbständiges Institut, sondern sie ist eher als Kreditstelle der Kriegs- und Domänenkammer bezw. in späterer Zeit (ab 1821) der Hauptdepositenkommission anzusprechen. Ueber ihre Aufgabe und ihre Tätigkeit gibt als einziger Cranz (a. a. O., S. 9 f) ein Urteil ab; er bezeichnet die Landesassistenzkasse als eine Einrichtung, die die landesväterliche Fürsorge geschaffen habe, um den Bauernstand in seiner wirtschaftlichen Notlage zu unterstützen. Cranz fährt wörtlich fort: „Man ist auf dieser Bahn nicht allein nicht fortgeschritten, sondern man kann sogar sagen, daß man sie in der neueren Zeit ganz verlassen hat. Zwar spricht der § 33 der Depositenordnung vom 29 Dezember 1823 (Gesetzessammlg. Bd. IV. S. 27 Anm. d. Verf.) noch von Unterstützungen der Landwirthe; aber wehe dem, welcher sein Heil da zu finden hofft: denn auf der einen Seite haben die Haupt-Depositen-Commissionen bei Verwilligung ihrer Darlehne nichts, als ein sicheres Unterpfand im Auge u. können, wollen oder dürfen auf die wichtigsten Nebenumstände keine Rücksicht nehmen; auf der einen Seite ist der Fond niemals ausreichend, um die Ansprüche der Menge zu befriedigen, und endlich ein Darlehen über 500 Rtlr. (im Durchschnitt nicht über 300 Rtlr. Anm. d. Verf.) aus dem Haupt-Depositum gar nicht zu erlangen."

machte; der Zinssatz betrug 4%, zu dem für das erste Jahr 1% Gebüren traten.

Wie bei dem Stifte war die Darlehnsgewährung durch die Kasse an keine bestimmte Frist gebunden; ihre Schuldforderungen genossen vor allen anderen das Prioritätsrecht.

2) Ein privates Kreditinstitut war in der im Jahre 1721 errichteten „Fürstlich privilegierten Leyhe und Commerzien-Companie" in Kassel geschaffen worden[1]; da sie jedoch eine ausgesprochene Handels- und Warenlombardbank war (auch Vorschußbank für Mobilien) — ein Gesuch aus dem Jahre 1768, auch Immobilien beleihen zu dürfen wurde abgelehnt[2]) — so ist ihrer Tätigkeit und Entwicklung hier nicht weiter nachzugehen.

Die staatliche Kreditgewährung stand also, ihrer Bestimmung gemäß, auf einer sehr engen Basis und stellte mehr eine Nutzbarmachung unproduktiver Geldkapitalien durch Bevorschussung der Landwirtschafttreibenden in akuter Notlage dar, als eine kreditpolitische Maßnahme mit langfristigem und billigem Geld. Davon abgesehen scheint es fraglich, ob eine derartige Kreditunterstützung der Bauern die beabsichtigte Wirkung haben konnte, bevor ihnen nicht durch Befreiung von den Reallasten eine ungehemmte Entfaltungsmöglichkeit im Wirtschaften gegeben war.

Darüber hinaus standen also der Bevölkerung, die zum weitaus größten Teile landwirtschaftlich orientiert war, keine öffentlichen Kreditquellen zur Verfügung [3]). Dieser Umstand läßt die Bedeutung der Darlehensgewährung durch das Stift besonders hervortreten.

---

[1]) Verordnung vom 19. IV 1721; (H. L. O. III, 855). Die Handelsbank oder der „Lombard", wie sie kurz genannt wurde, war mit 500000 fl Aktienkapital (5000 Aktien a 100 fl., der fl a 21 alb.) gegründet worden; in später erfolgten Bestätigungen durch nachfolgende Landgrafen (1730 und 1740) wurde ihre Bestimmung: „Erhaltung und Vermehrung von allerhand Manufakturen" ausdrücklich betont.

[2]) Verordnung vom 20. XII. 1768, H. L. O. VI, 527.

[3]) Vgl. Hildebrand Mitteilungen, a. a. O., S. 186.

4) Die Rechnungen von 1779 und 1800.

Zusammenfassung.

Zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Entwicklung des Stiftes im 18. Jahrhundert und bis zur Errichtung des Königreichs Westfalen bedarf es nach der Untersuchung über die Kapitalanlageformen noch eines Ueberblicks über die Einkommenslage, die stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte und die Ausgabenverhältnisse.

Ledderhose[1]) gibt die Posten der Rechnung vom Jahre 1779 wieder. Es erscheint zweckmäßig, diese Angaben einem kurzen Querschnitt zu Grunde zu legen, da in diesem Jahre zum ersten Male der Rezeß für das Jahr 1780 in seine Bestandteile zerlegt in der Rechnung erscheint; zur Vereinheitlichung sind jedoch die einzelnen Posten nach den bei dem Querschnitt 1716 angewandten Gesichtspunkten zusammengestellt worden.

I. Einnahmen in Rtl.

1) Rezeß	38073
2) Einnahmen des laufenden Betriebs (Erbzins, Zehntgeld, Pachtgeld, Forstgeld (712) u. Naturalienverkauf (2 331)	4 841
3) Einnahmen aus Kapitalsanlage (Zinsen)	10885
4) Vermögensbewegung (Kapitalrückzahlung)	12 199
5) Verschiedene Eingänge, darunter „auf alte Rückstände erhoben" (5 437)	6241
Sa.:	72239

[1]) a. a. O., II. S. 79-95; die Angaben sind vom Verfasser mit der Originalrechnung verglichen worden.

II. Ihnen stehen gegenüber an Ausgaben in Rtl.:

1) Für den Stiftungszweck (Steuern u. milde Gaben)	4 269
2) Für den laufenden Betrieb (Besoldungen, Unkosten und Lasten)	9 160
3) Für die reine Kapitalanlage (ausgeliehen)	16 090
Sa.:	29 519
Einnahmen:	72 339
Also bleibt ein Rezeß von:	42 720

dieser besteht aus folgenden Posten;

1) An ausstehenden Zinsen und anderen Geldern werden vom Rechner liquidiert	28 334
2) Kassenvorrat	4 792
3) „In diesem Jahre sind, besage Manuals-Extrakt, bis den 31. 7. bereits mehr ausgegeben, als eingenommen“	9 318
4) „und Rechner hat noch, zu nötigen Ausgaben, in Händen“	274
Sa.:	42 720

Zu den verschiedenen Einnahme- und Ausgabeposten erübrigen sich Erläuterungen; die Summen sind gegenüber denen von 1716 erheblich gewachsen. Der Betrag für verkaufte Naturalien, dessen Höhe, abgesehen von den umgesetzten Mengen, durch die Qualität der Früchte und vor allem durch stark schwankende Preise bedingt war, ist fast auf das Doppelte gestiegen (vgl. den Posten Nr. 8 der Rechnung von 1716). Aber auch die Quantitäten lagen im Jahre 1779 erheblich (bei Gerste und Weizen ca. 50%, bei Hafer über 100%, dagegen bei Korn nur ca. 20%) höher als die Durchschnittsmengen aus den Jahren 1708 bis 1716.

Das Verhältnis der laufenden sonstigen Einnahmen zu denen aus Kapitalerträgen hat sich weiter zu Gunsten der letzteren verschoben, und zwar verhielten sich die Kapitalerträge zu den erstgenannten Einnahmen im Jahre 1716 wie 2,1 : 1,2, 1779 wie 2,7 : 1,2.

Besonders auffallend erscheint das steigende Mißverhältnis zwischen den Ausgaben für den Stiftungszweck und denen für Verwaltung und Unkosten: Es betrug 1716 etwa 1 : 1, 1779 etwa 1 : 2.

Die folgende Aufstellung der damaligen Kosten eines großen Rechnungstages läßt die hohen Gesamtunkosten verständlicher erscheinen und kennzeichnet die Umständlichkeit der Verwaltung.[1])

Personen:	Diäten pro Tag:	in 40 Tagen:
2 Prinzipalkommissare	5 Rtlr.	400
2 Herrschaftliche Kommissare	4 „	320
1 Erbmarschall	6 „	240
4 Obervorsteher	5 „	800
10 Deputierte	4 „	1600
1 Syndikus (mit freier Station)	2½ Rtlr.	100
		3460

(Außerdem freie Wohnung).

An Hinweisen und Mahnungen von Seiten der Landesherren, die Verwaltungskosten zu vermindern, hat es nicht gefehlt. Indessen hat die Rittergenossenschaft zu allen Zeiten einen gewissen Nutzungsanspruch an dem Stifte zu besitzen geglaubt.

Der Verwaltungsapparat setzte sich ohne die Deputierten im Jahre 1786 zusammen aus:[2]) 4 Obervorstehern,

[1]) Ledderhose, a. a. O. II, S. 45; 1777 hatten diese Unkosten 3080 Rtlr., außerdem 1910 Rtlr. Diäten für die Obervorsteher und 558 Rtlr. für Zehrung der Stiftsbedienten betragen. Ueber die Dauer des großen Rechnungstages bemerkt Ledderhose, daß er sich gewöhnlich in den dritten Monat verziehe.

[2]) Hessen-Cassel'scher Staats- und Adreßkalender von 1786, S. 131.

1 Amtsvogt in Oberkaufungen, 1 Stiftsvogt in Wetter, 1 Stiftskollektor in Langensalza (Gut Heroldshausen), 1 Rentschreiber und Rechnungsführer in Oberkaufungen, 1 Aktuarius, 2 Fruchtschreibern in Oberkaufungen, 1 Förster, 1 Hilfsschreiber, je 1 Syndikus in Kassel, Marburg und Gießen, zusammen 16 Personen.

Die letzte Zeit dieser Periode brachte gemäß dem steigenden Einkommen wesentliche Erhöhungen der Unterstützungsbeträge; die Steuern für die ordentlichen Steuerempfängerinnen wurden 1790 und 1796 heraufgesetzt,[1]) im Jahre 1789 die zur katholischen Konfession gehörigen Mitglieder der Ritterschaft in den Kreis der Unterstützungsberechtigten einbezogen.[2])

Eine kurze Wiedergabe der Einkommenslage im Jahre 1800 beleuchtet den steigenden Wohlstand des Stiftes:[3])

I. Einnahmen in Rtlr.:	
1) Rezeß	50 016
2) Erbzins, Zehnte, Pachtgelder, Forstgeld (852), Naturalienverkauf (3919) und Ablieferung von Wetter (400)	6 890
3) Kapitalzinsen (einschl. Stückzinsen)	15 730
4) Zurückgezahlte Kapitalien	16 730
Verkaufte Grundstücke	510
5) Verschiedenes, darunter auch alte Rückstände	287
Sa.:	90 163
II. Ausgaben in Rtlr.:	
1) Steuern und milde Gaben	6 072
2) Besoldungen, Unkosten und Lasten	5 672
3) Ausgeliehen	33 170
Ankauf von Gütern und Mobilien	234
4) Verluste (auch auf Befehl erlassen)	1 455
5) Verschiedenes	2 934
Sa.:	49 537

[1]) vgl. die Tabelle S. 145 Anhang II.
[2]) Ledderhose, a. a. O., IV, S. 330.
[3]) Kaufunger Rechnung.

Gegenüber der Rechnung von 1779 tritt hervor, daß unter den Ausgaben diejenigen für den Stiftungszweck infolge der Erhöhungen der Beträge erheblich gestiegen sind, während die Unkostenquote nicht unwesentlich gefallen ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß einerseits die Höhe der stiftungsgemäßen Ausgaben infolge des Wechsels in den Ehesteuerfällen sehr stark schwankt, andererseits in diesem Jahre kein großer Rechnungstag stattfand.

Ein Auszug aus der Wetter'schen Rechnung vom Jahre 1800[1]) läßt erkennen, wie sehr dessen wirtschaftliche Lage aus den früher geschilderten Gründen zurückgegangen ist:

I. Einnahmen in Rtl:

1) Rezeß	3 770
2) Laufende Einnahmen (Erbzins, Zehnte, Pacht und Naturalienverkauf)	1 215
3) Kapitalzinsen	1 199
4) Kapitalrückzahlung	326
Sa.:	6 510

II. Die Ausgaben enthalten keinen Betrag für stiftungsgemäße Verwendung; für Zehrung und Diäten an Obervorsteher und Beamte wurden 639 Tlr bezahlt, 1735 Tlr neu ausgeliehen, für verschiedene Unkosten, Lasten, und Ablieferung nach Kaufungen wurden 1 103, zusammen also: 3477 Tlr ausgegeben. —

Wenn man die Entwicklung des Stiftes im 18. Jahrhundert im ganzen betrachtet, so sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

1) Die Unterstützungsfunktion wurde zu Beginn des Jahrhunderts in ungenügender Weise erfüllt; ihre Ausdehnung im Jahre 1735 war eine Folge dieser Erkenntnis. Die späteren, weiteren Erhöhungen der ordentlichen Steuern waren wohl überwiegend eine Folge der Kaufkraftminderung des Geldes. — Die Steigerung der Ehesteuer trat verhältnismäßig spät ein und bleibt hinter der der ordent-

[1]) Akten Marburg V.

lichen Steuer auffällig zurück. Es lag offenbar im Interesse der Ritterschaft, die Bezieher der letzteren zu bevorzugen. — Die Mehrleistungen wurden durch weit darüberhinausgehende Steigerung des Einkommens des Stiftes ermöglicht.

2) Aus der Notwendigkeit, die wachsenden Ueberschüsse anzulegen, ergab sich, da sowohl wirtschaftliche Gründe als auch gesetzliches Verbot dem Bodenerwerb im Wege standen, als etwas neues eine starke Entwicklung der Kapitalausleihe.

Unter den Kreditnehmern standen der Zahl nach die Stiftsfremden (Bauern und Gemeinden) an erster Stelle. Obwohl es sich bei ihnen im Einzelfalle um kleinere Darlehen als bei den ritterschaftlichen Schuldnern handelte, so nahmen sie doch auch der Summe nach im Laufe des 18. Jahrhunderts in immer mehr steigendem Maße den größeren Teil der vergebenen Darlehen für sich in Anspruch. Das Stift war dadurch allmählich zu einem nicht unwichtigen Kreditinstitut des Landes geworden.

3) Die Wirtschaftsführung des Stiftes war während des ganzen Jahrhunderts mit einem teueren und schwerfälligen Verwaltungsapparat belastet. Er erklärt sich aus dem Interesse der Ritterschaft, einer größeren Zahl von Mitgliedern einen Nutzgenuß an den Stiftserträgen zu sichern.

4) Wie beim Darlehnsverkehr griffen Aufsichtsbehörde und Landesherr im Interesse des Stiftungszweckes in dieser Periode durch Maßnahmen ein. Sie erzielten Herabsetzung der Unkosten, Erhöhung der Ausgaben für den Stiftszweck einschließlich der milden Gaben und Sicherung des Einkommens und Vermögens.

III. Kapitel.

Die Entwicklung bis zur Gegenwart.

1) Die westfälische Zeit und die Restauration des Stiftes.

Die Errichtung des Königreichs Westfalen im Jahre 1807 brachte wirtschaftlich wie verfassungsgeschichtlich auch für die Entwicklung des Stiftes Umwälzungen und Veränderungen.

In dem Dekret vom 7. XII. 1807 über die Konstitution des Königreichs Westfalen heißt es im Art. 15[1]: „Die Statuten der adligen Abteyen, Priorate und Kapitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reiches darin zugelassen werden könne." — Durch Artikel 45 dieses Dekretes wurde vom 1. I. 1808 die Einführung des Code Napoléon angeordnet. — Die Schaffung eines völlig neuen Staates und die Umgestaltung auf allen Gebieten des Rechtes und der Wirtschaft[2] mußte auch die Interessen des Stiftes und seiner Nutznießer berühren. Die neue Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse enthielt unter anderm die wesentliche Maßnahme, daß Frohnden und Reallasten für ablösbar erklärt wurden[3].

---

[1]) Le Moniteur Westphalien vom Dezember 1807, Kassel.

[2]) Ueber die politische und Verwaltungsgeschichte des Königreichs Westfalen unterrichtet: Göcke, Das Königreich Westfalen, Düsseldorf 1888; über die Finanzwirtschaft: Margarete Hildebrand, Die Finanzwirtschaft des Königreichs Westfalen. Marburger Diss 1924. Beide Abhandlungen enthalten über das Stift Kaufungen nichts.

[3]) Art. 13 der westf. Konstitution v. 15. XI. 1807, Ausführungsbestimmungen durch Dekret v. 23. I. 1808 und 18. VIII. 809 (nach Dönniges, a. a. O., S. 111; vgl. auch Brunner, „Rittergüter", a. a. O., S. 63 ff; in den Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik von 1920 III. F. Bd. 60). Bei der Ablösung handelte es sich besonders um Frohndienste, die aus der Lehnsverbindung oder der Patrimonialgerichtsbarkeit hervorgingen; Geldzinsen und Geldrenten sollten mit dem zwanzigfachen, Fruchtzinsen nach dem dreißigjährigen Durchschnittspreis mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

In dem Bestreben, einen Musterstaat zu schaffen, wurden zweifellos anerkennenswerte Reformen eingeführt[1]). Doch wurden die Neuerungen in Anlehnung an die nachrevolutionäre Verfassung Frankreichs überstürzt und die Regierung hatte versäumt, durch Bereitstellung von billigem Kredit die Ablösung für die Pflichtigen möglich zu machen[2]).

Die Stiftsrechnungen aus dieser Zeit beweisen ebenfalls, daß von den Ablösungen nicht in größerem Umfange Gebrauch gemacht wurde[3]).

Die westfälische Regierung unterband die bestimmungsgemäße Verwendung der Einkünfte des Stiftes und nahm sie für ihre Zwecke, nämlich für die Dotierung des Instituts der westfälischen Krone, in Anspruch[4]) und beschlagnahmte den Stiftsbesitz. Da aber auch die in Hessen-Darmstadt ansässige Ritterschaft als zu einem gleichfalls dem Rheinbunde angehörenden Staate gehörig durch diese Maßnahmen geschädigt wurde, traf im Jahre 1810 ein Vergleich der beiden Fürsten folgende Regelung: Jerôme erhielt den Besitz an Boden und Geldkapital sowie das

[1]) So bezeichnet u. a. auch Dersch (a. a. O., S. 110) die Ablösungen der Reallasten als wünschenswerte Verbesserung in der ländlichen Gesetzgebung (vgl. auch Wittich a. a. O., S. 426 f.).

[2]) Vgl. Brunner, „Rittergüter", a a. O., S. 66.

[3]) Inwieweit Berechtigungen des Stiftes abgelöst wurden, läßt sich nicht genau ermitteln. Unter den Einnahmen der Kaufunger Rechnung von 1813 finden sich nur folgende Posten: Von Erbpachtgütern, abgelösten Zehnten, Diensten uud Grundzinsen = 443 Taler, die, wie die Rechnungsbelege ergeben, die Zinsen für die abgelösten Berechtigungen darstellen. Ferner „von Getreidezehnten" 53, für abgelöste Federvieh-Leistungen und für sonstige abgelöste Federvieh-Leistungen und für sonstige abgelöste Naturalleistungen 51 Taler. — Die zahlenmäßigen Angaben aus dieser Zeit sind allgemein mit Vorsicht aufzunehmen, da eine ordnungsgemäße Verwaltung nicht immer stattfand; so wurde z. B. der Rechnungsführer im Jahre 1813 ohne genaue Uebergabe entlassen. Die Rechnungsabhörung wurde von 1805—1814 ausgesetzt. (Akten Kassel).

[4]) v. Schenck, a. a. O., S. 14 ff.

laufende Einkommen des Stiftes zur freien Verfügung; der Großherzog von Hessen bekam „die in seinen Staaten angelegten Kapitalien, die in seinen Staaten belegenen, dem Stifte Kaufungen und Wetter gehörigen Güter und Renten und eine Barabfindung von 100 000 Talern“ [1]).

Diese Abfindung der Darmstädter Ritterschaft bedeutete für das Stift eine wesentliche Vereinfachung in der Verwaltung und eine Verbesserung seiner Wirtschaftslage: einmal lag nach Wiedereinsetzung des hessischen Herrscherhauses nun die landesherrliche Oberaufsicht bei einer Person bezw. deren Kommissaren, dann aber ergab die wesentliche Verringerung des Mitgliederkreises eine erhebliche Besserstellung der zu Kurhessen gehörenden Unterstützungsberechtigten.

Die Aufbringung der 100000 Taler geschah durch Einzug von entliehenen Kapitalien und war bei einem Kapitalstock von 427766 Talern immerhin eine beträchtliche Ausgabe.

Nachdem im Jahre 1813 die französiche Okkupation ihr Ende erreicht hatte, wurde durch den zurückgekehrten Kurfürsten die frühere Ordnung der Dinge wieder eingeführt: Durch verschiedene Verordnungen aus dem Jahre 1814[2]) wurden alle westfälischen Einrichtungen aufgehoben, auch die Frohnden und Dienste wurden wieder eingeführt[3]). Die Wiederherstellung des früheren Zustandes des Stiftes erfolgte auf Grund einer Verordnung vom 23. IX. 1814 „wegen Herstellung der Fräuleinstifter und ihrer Grundvermögen“[4]).

[1]) Ebenda. — An dieser Trennung ist bis heute festgehalten worden; die Verwaltung und Verwendung des Darmstädter Fonds erfolgte nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie in Kaufungen bestehen. Durch die jüngste Geldentwertung ist er allerdings ungleich mehr getroffen worden, als es bei dem Grundbesitz in Oberkaufungen der Fall sein konnte, und kann seine Bestimmung daher heute nur bei minimalen Unterstützungen erfüllen.

[2]) Gesetzessammlung 1814, S. 12 ff.

[3]) „ 1814, S. 94.

[4]) „ 1814, S. 84.

Die 1818 aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels und die Steuerfreiheit der sog. Exemten- oder Rittergüter wurde jedoch nicht wieder eingeführt[1]) wodurch sich in der Folgezeit die wirtschaftliche Lage der Ritterschaft sehr verschlechtern mußte.

Außer der Abfindung an Darmstadt, die, wie hervorgehoben, dem Stift auch Vorteile brachte, hatte dieses während der westfälischen Zeit große Verluste zu verzeichnen. Nach einer zahlenmäßigen Nachweisung[2]) „Zusammenstellung zur Anmeldung wegen Ersatzansprüchen beim Friedensschluß" betrugen sie:

1) An barem Geld aus den Kassen		
Kaufungen	49783	Taler
Wetter	1984	„
2) An nach und nach gekündigten und		
zurückgezahlten Kapitalien[3]) Kaufungen	40444	„
Wetter	1019	„
3) An dreijährigen Revenuen nach Abzug		
der Unkosten Kaufungen	37900	„
Wetter	3000	„
Sa.:	134130	Taler

Nun hatte aber die westfälische Ordensadministration, der das Stift unterstellt worden war, sowohl Kapitalien zur Wiederausleihung benutzt als auch Grundbesitz und Gebäude angekauft, so z. B die ehemalige Deutsche Ordensdomäne in Fritzlar und zwei Häuser in Kassel. Für diese Zwecke waren zusammen 140830 Taler ausgegeben worden der mit 1/4 berechnete Anteil des Stiftes in Höhe von rund 35000 Talern wurde von der Verlustsumme abgesetzt, sodaß diese 99130 Taler betrug[4]).

[1]) Brunner, „Rittergüter", a. a. O, S. 67.

[2]) Akten Kaufungen, Repositur.

[3]) Diese waren wohl von der westfälischen Regierung einbehalten oder zu Zwangsanleihen verwendet worden.

[4]) Soweit die westfälische Krone mit den Stiftsgeldern früher kurhessisches Staatseigentum (die Domäne in Fritzlar) angekauft hatte, ging dieses nach der Restauration 1807 ohne Entschädigung wieder an den Staat zurück (vgl. Losch, a. a. O., S. 85 f.)

Anscheinend wurde kein Ersatz geleistet; der Bericht eines hessischen Regierungsbeamten aus Paris [1]) gibt zu erkennen, daß wenig Hoffnung auf eine Rückerstattung vorliege, da aus den souveränen Verfügungen Jerômes weder für diesen noch für den Staat (?) eine Verpflichtung erwachsen sei. Dagegen wurden die auf Befehl Jerômes nach Frankreich verschleppten Schuldurkunden, Akten und Dokumente [2]) wieder zurückerstattet.[3])

Eine Gegenüberstellung der Rechnungen von 1805 und 1815[4]) ergänzt das bisher Gesagte.

	1805	1815
Die Einnahmen betrugen:	99 503	63 138
„ Ausgaben „	45 972	36 484
Rezeß:	53 531	26 654
Kapitalzinsen:	16 015	13 272

Während die letzteren im Jahre 1805 von einem Darlehnskapital von 362 888 Taler herrührten, setzten sie sich 1815 folgendermaßen zusammen:

	Kapital à 5%	Kapital à 4%	Zinsen
1) Von „den Obergerichten Unterworfenen“	1 700	12 420	581
2) Von „den Gemeinen Leuten“	136 010	109 763	11 191
3) Staatspapiere	28 740	—	1 500
Sa.:	288 633		13 272

Die Staatspapiere stammten aus der westfälischen Zeit und bestanden aus drei Einzelbeträgen:

1) Im Jahre 1810 auf Befehl zur Zwangsanleihe 20 592 Tlr. Diese wurden bei der „Landständischen Anlehnskasse“ in Kassel zu 5% übernommen.

[1]) Akten Kaufungen, Repositur.
[2]) Akten Marburg. VI.
[3]) Akten Kaufungen, Repositur. Im Jahre 1814 kamen 3 Kisten mit Papieren aus Paris zurück.
[4]) Kaufunger Rechnungen.

Uebertrag	20592 Tlr.
2) An die vorm. „westfäl. Amortisationskasse“[1]) in Kassel im Jahre 1808	5148 „
3) An die hess. Kriegskasse i. J. 1815	3000 „
	28740 Tlr.

Die Ausgaben für die Stiftssteuern waren 1815 ungefähr dieselben wie 10 Jahre vorher; dagegen zeigen die Einnahmen aus Naturalienverkauf, die 1810 noch rund 7500 Taler betragen hatten, einen Rückgang auf 2880 Taler. Die Forsteinnahmen, die im Vergleich zu den sonstigen Einnahmen immer noch recht gering erscheinen, beliefen sich 1810 auf 1790 Taler, 1813 auf 1296 Taler, 1815 auf noch nicht die Hälfte, nämlich 837 Taler.

In der Folgezeit suchte die Stiftsverwaltung unter dem Drängen des sparsamen Kurfürsten die Verluste durch Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung wieder auszugleichen [2]). Der kostspielige große Rechnungstag wurde im Jahre 1814 aufgehoben, statt dessen fand nur eine kürzere Rechnungsabhörung durch zwei Kommissare und die drei Obervorsteher statt. In demselben Jahre wurde auch die Führung der Darlehnsgeschäfte vereinfacht: Gegen säumige Schuldner sollte nur auf besondere Anordnung der Obervorsteher gerichtlich vorgegangen oder die gerichtliche Bescheinigung der ratio inexigibilitatis beigebracht werden, um Prozeßkosten zu sparen und mit Rücksicht darauf, daß auch die Schuldner durch Kontributionen und Einquartierungslasten sehr verarmt waren [3]).

Um die Kapitalanlage für das Stift zu erleichtern,

[1]) Die Aufgabe der Amortisationskasse bestand in der Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld (Hildebrand Margarete a. a. O., S. 128.

[2]) Akten Kassel und monita generalia der Rechnungsabschiede.

[3]) In der Rechnungsführung wurden gleichfalls Aenderungen eingeführt: Die Ortschaften, in denen das Stift Kapitalien ausstehen hatte, sollten nunmehr ohne Rücksicht auf die Amtsgrenzen alphabetisch aufgeführt werden (1810 waren es 222); auch die Trennung der zu 4% und zu 5% verliehenen Gelder sollte in den Buchungen beobachtet werden.

erteilte die Aufsichtsbehörde im Jahre 1817 die Erlaubnis zum Ankaufe von kurhessischen Staatspapieren bis zum Betrage von 16000 Talern, da das Geld „zinslahm“ läge und durch Raub oder Brand gefährdet sei.

Ein Gutachten der Kommissare vom Jahre 1819 begründete die Notwendigkeit, diesen Betrag auf 30000 Tlr. zu erhöhen: das Geld sei zur Zeit nicht anders unterzubringen, dagegen sei bei dem guten Kursstand der Papiere jederzeit ein Verkauf zum Nominalwert möglich, sodaß Kreditsuchende jederzeit befriedigt werden könnten.

Mit diesen Jahrzehnten beginnt also ein neuer Abschnitt in der Kapitalanlage des Stiftes. Zu den im 18. Jahrhundert üblich gewordenen Ausleihungen gegen Hypothek kommt jetzt die Kapitalanlage in Wertpapieren. Die Stiftsverwaltung gewöhnte sich rasch an diesen neueren, bequemeren Weg der Verwendung ihrer Fonds. Seitdem beginnt die Bedeutung des Stiftes für die Realkreditgewährung zu sinken.

2) Der Zustand des Stiftes 1821.

Die Aufstellung der Statuten im Jahre 1835.

Bevor die Aufstellung der Statuten geschildert wird, erscheint es angezeigt, die Einkommens- und Vermögenslage kurz zu untersuchen, nachdem nach der westfälischen Zeit wieder eine ungestörte Entwicklung Platz gegriffen hatte. Es wird hierfür das Jahr 1821 herangezogen, das letzte der Regierungszeit des ersten Kurfürsten, da bereits das folgende Jahr vorübergehend Aenderungen in der Funktion des Stiftes brachte.

I. Einnahmen in Talern:

1)	Rezeß	26 556
2)	Erbzinsen, Dienst- und Zehntgeld, Forst- mit Mastgeld (947), Pacht- u. Lehngeld, Naturalienverkauf (3368) u. Ablieferung Wetter	6 047
3)	Kapital- u. Darlehnszinsen	16 106
4)	Abgelegte Kapitalien	9 500
5)	Verschiedenes	107
	Sa.:	58 316

II. Ausgaben in Talern:

1)	Steuern		8 431
	Milde Gaben		1 349
2)	Besoldungen u. Unkosten:		
	Obervorsteher	2 500	
	Kommissare	360	
	Stiftsdiener	1 140	
	Kontribution	173	
	Jägeratzung	1 000	
	Baukosten	1 210	
	Verschiedene kl. Unkosten	2 236	8 619
3)	Ausgeliehene Gelder		12 100
	Sa.:		30 499

Der Rezeß zerfällt in folgende Posten:

1)	„Rechner liquidiert an ausstehenden Revenuen“	12 909
2)	Kassenbestand	12 357
3)	Noch nicht „zurechnungsfähige“, d. h. angewiesene, aber noch nicht zur entgültigen Auszahlung gelangte Belege	1 139
4)	Mehrausgaben aus dem Kassenvorrat	1 412
	Sa.:	27 817

III. Das mobile Vermögen:

a) Hypotheken		
1) von Mitgliedern zu 4%	55770	Tlr.
2) von bürgerl. Schuldnern zu 4%	121804	„
zu 4½%	1800	„
zu 5%	105250	„
3) Stadt Witzenhausen zu 5%	16000	„
b) Staatspapiere		
1) 3%ige Obligationen der kurhess. Landesschulden-Tilgungskasse	39830	„
2) Obligationen der ehemalig. westfälischen Amortisationskasse	5148	„
Sa.:	345602	Tlr.

IV. Eine Zusammenstellung vom Jahre 1821 in den Akten[1]) gibt ergänzende Auskunft über die damalige Einkommens- und Vermögenslage:

1) an Grundbesitz wird dort aufgeführt:

	Ertrag	
der Wald mit 6091 Acker[2])	947	Tlr.
das Pachtgut[3]) ca. 400 Acker	800	„
Deputatäcker und -wiesen 30 Acker	—	
Rottländer 115 Acker	—	
Ein verpachtetes Wirtshaus	100	„
2) an Erblehen werden genannt:		
eine Papiermühle	40	„
zwei Schlagmühlen zus.	128	„
eine Ziegelhütte: Bausteine od. Ziegel als Ertrag	1500	Stück

[1]) Akten Kassel.

[2]) Der Kasseler Acker ist = 0.9347 preuß. Morgen.

[3]) Ueber die Geschichte u. Bewirtschaftung d. Pachtgutes vgl. S. 129 ff. unten.

3) Fruchteinkünfte:

Fruchtart	Menge	Preis v. 1821	Betrag in Talern:
Weizen	55 V.	$4^5/_8$ Tlr.	$254^3/_8$
Korn	601 V.	$3^3/_8$ Tlr.	$2028^3/_8$
Gerste	195 V.	$2^1/_2$ Tlr.	$487^4/_8$
Hafer	639 V.	$1^5/_8$ Tlr.	$1038^3/_8$
			$3808^5/_8$

V. Das Einkommen von Wetter[1]) in Taler:

Einnahmen.

1) Rezeß	1645
2) Pacht u. Lehngeld u. Naturalienverkauf	642
3) Zinsen (von 17351 Tlr. Kapital)	802
4) Zurückgezahlte Kapitalien	50
Sa.:	3139

Ausgaben.

1) Steuern u. milde Gaben	996
2) Besoldungen u. Unkosten	419
3) Verschiedenes	75
Sa.:	1490

Der Rezeß von 1694 Talern bestand aus 778 Talern Kassenvorrat und 916 Talern liquidierten Rückstände.

Zu diesen Angaben sind einige Erläuterungen erforderlich.

Die Einkommensverhältnisse haben den Stand vom Jahre 1800 noch nicht wieder erreicht und halten sich etwa noch auf der Höhe vom Jahre 1815. Die Einnahme aus Naturalienverkäufen ist ungefähr die gleiche geblieben wie die vom Jahre 1779, was bei erheblich — zum Teil auf die Hälfte — verringerten Mengen sich aus zwei Gründen erklärt: Einmal wurde 1821 fast das ganze Getreide ver-

[1]) Wettersche Rechnung von 1821. Heroldshausen hatte 1821 nur ca. 50 Taler Geldeinnahme und etwa 400 Taler aus Fruchteinkünften.

kauft (vgl. IV, 3), dann aber waren die Preise inzwischen erheblich gestiegen.[1])

Unter den Ausgabeposten erscheinen die Unkosten durch den doppelten Betrag für die Jägeratzung, erhöhte Bedientenbesoldung und Baukosten sehr hoch und reichen, wie im Jahre 1800, fast an die Ausgabe für den Stiftungszweck heran.

Die Anlage der Ueberschüsse erfolgte noch zu etwa $^7/_8$ durch Darlehnsgewährung.

Die Wettersche Einkommenslage hat sich weiter verschlechtert; die Einnahmen waren nur etwa halb so hoch wie 21 Jahre vorher. An den Substanzverlusten bei der Abfindung der Darmstädter Ritterschaft war Wetter ungleich stärker beteiligt als Kaufungen. —

Die Neufassung der Statuten entsprang an und für sich schon der Notwendigkeit, die zum Teil veralteten und reformbedürftigen Satzungen in eine neuere und zeitgemäße Form zu bringen. Aber auch von außen her drängten die veränderten Zeitverhältnisse die Ritterschaft dazu, ihren wirtschaftlichen Interessen durch Festlegung der Form einen neuen Schutz zu geben.

Wie notwendig dies war, hatte der Eingriff des Kurfürsten in die bestimmungsgemäße Verwendung der Einkünfte im Jahre 1822 gezeigt;[2]) durch eine Verordnung vom 24. IV. 1822[3]) war der Kreis der Unterstützungsberechtigten auf die Töchter und Witwen von 24 Großkreuzen und Kommandeuren des Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und 12 Rittern des Militärverdienstordens ausgedehnt worden, aus denen auch der zuerst freiwerdende

[1]) Vgl. die Fruchtpreistabelle Anhang III. Die Fruchtpreise des Jahres 1821 geben insofern einen unrichtigen Maßstab als sie sich in diesem Jahre nach der großen Steigerung vom Jahre 1815 an zum ersten Male wieder gesenkt hatten. Im 10 jähr. Durchschnitt 1816—1825 betrug der Kornpreis 5 Taler pro V.

[2]) Vgl. auch Losch, a. a. O., S. 132.

[3]) Gesetzessammlung, Bd. III. von 1822, S. 14. Vom Jahre 1821 an war das Stift dem Ministerium des Inneren unterstellt worden.

Obervorsteherposten besetzt werden sollte. Ferner sollten an Dürftige der höheren Stände, und zwar vorzugsweise an die weiblichen Geschlechts, Beihilfen gewährt werden, soweit es der Fonds gestatte. Begründet hatte der Kurfürst diese Maßnahme damit, daß durch allmähliches Aussterben vieler Familien „sowie durch die bisher geschehene Kapitalisierung der nach bestrittenen Ausgaben gebliebenen Ueberschüsse ein ansehnliches Aufkommen entstanden ist". Diese Verordnung wurde indessen von der Ritterschaft nicht anerkannt, auch wenn sie vorübergehend als außerordentliche Belastung getragen wurde. Durch die Verkündung der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 glaubte die Ritterschaft nach den §§ 138 und 155[1]) diese aufgezwungene Veränderung als beseitigt ansehen zu können; endgültig aufgehoben wurde sie durch die am 25. IV. 1835 genehmigten „Statuten der althessischen Ritterschaft",[2]) die ihrerseits im § 50 der Verfassungsurkunde staatsrechtlich geschützt wurden.[3])

Voranzuschicken ist, daß sich die hessische Ritterschaft als Korporation[4]) mit gewissen Rechten, die als politische in der Landstandschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit, als wirtschaftliche in der Steuerfreiheit[5]) bestanden

[1]) Gesetzes-Sammlung, Bd. VI, S. 23 u. S. 26; § 138 stellte die Stiftungen unter Staatsschutz, § 155 hob alle Bestimmungen auf, die im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde standen.

[2]) Ohne nähere Angabe gedruckt; abgedruckt in den Landtagsverhandlungen von 1836, II Beilagen, Nr. 284, S. 1 ff.

[3]) Gesetzes-Sammlung, Bd. VI, S. 8.

[4]) Die zur hessischen Ritterschaft Gehörigen setzten sich zusammen aus den equites Hassiaci nati und den equites Hassiaci recepti; für die ersteren ist das Kriterium die Zugehörigkeit zur Matrikel von 1763, für die letzteren, daß sie in Hessen begütert und wohnhaft sind. Ledderhose, a. a. O. I, S. 29 ff.

[5]) Dies Steuerprivileg äußerte sich u. a. in Befreiung von Lizent und Accise, der sog. Tafelfreiheit, ferner in der Nichtteilnahme an öffentlichen Abgaben (Wegebaugeld), und schließlich in der Berechtigung, die Hintersassen des Rittergutes selbst zu besteuern. Ledderhose, a. a. O. I. S. 54. — Jedes hâlbe Jahr wurde eine Rittersteuer erhoben, die 1/3 der nun auferlegten Exemten-Steuer betrug; diese wurde seit 1816 als außerordentliche Landesschuldensteuer eingeführt (Akten Kassel u. Gesetz.-Sammlg., Bd. I, S. 95, Verordnung v. 27. 12. 1814).

hatten, in ihrer Existenz sowohl als Gemeinschaft wie auch persönlich bedroht sah und ihre Interessen, und gerade ihre wirtschaftlichen, zu verteidigen und zu festigen suchte.

Aus diesem Grunde verfolgt ein Teil der Statuten den Zweck, die Korporation wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten; daher ist die Ausübung der ritterschaftlichen Rechte, worunter vor allem die indirekte oder die direkte Teilnahme an den Vergünstigungen des Stiftes, das im § 7 als Korporationsvermögen bezeichnet wird, zu verstehen ist, von dem Besitz oder Mitbesitz eines Gutes abhängig gemacht worden (§ 2). Die ritterschaftlichen Güter sind gleichfalls in einer Matrikel zusammengestellt. — Solche Matrikeln, auch Landtafeln oder Ritterzettel genannt, gab es seit dem 16. Jahrhundert in fast allen Territorien; sie verleihen dem Mitgliede das Recht der Landstandschaft, falls noch gewisse persönliche Voraussetzungen hinzukommen.[1])

Bei Neuaufnahmen in die Korporation wird der Besitz eines oder mehrerer Güter mit Lehns- oder Fideikommißqualität „mit Ausschließung der weiblichen Descendenz" gefordert; die Güter müssen einen Mindestreinertrag von 800 Talern aufweisen (§ 5).

Die Bildung von Kreditvereinen und die Errichtung von Fideikommissen wird den Mitgliedern ausdrücklich freigestellt (§ 11); wie weit von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, wird noch zu untersuchen sein (vgl. S. 135ff.).

Die Verwaltungsposten bestehen aus einem erblichen Erbmarschallamte, einem wählbaren Vertreter und fünf Deputierten, deren Bezirk dem Herkommen gemäß nach den fünf Hauptflüssen Hessens (Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) sich richtet (§§ 13—16). Die Obliegenheiten dieser Organe sind neben der Wahrung der Interessen der Korporation (§ 18) die sich aus der Stiftsverwaltung ergebende Geschäftserledigung, wie Teilnahme an Bera-

[1]) v. Bjelow (Territorium), a. a. O., S. 82; und derselbe im Art. „Rittergut" im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften.

tungen, Prüfung der Gesuche um Steuerbewilligungen usw. — Die Aufgaben der Obervorsteher wurden schon berührt; in ihren Entscheidungen bei der Siiftsverwaltung sind ihnen gewisse Grenzen gezogen, die sich nicht wesentlich von den bereits erwähnten unterscheiden. Die zur Zeit gültigen Grundsätze für die Bewilligung von Unterstützungen bleiben bestehen, Aenderungen werden teilweise dem Landesherren zur Genehmigung vorgelegt (§ 28). — Die großen Rechnungstage finden wieder wie früher alle 3 Jahre statt, doch soll ihre Dauer tunlichst auf 8 Tage beschränkt sein (§ 30). - Zusätze, Abänderungen oder Erläuterungen der staatlich gebilligten Statuten, die aus gemeinschaftlicher Beschlußfassung der Verwaltungsorgane hervorgehen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung und müssen sich im Rahmen der Verfassung halten (§ 31). — Die Familienmatrikel von 1835 weist 75 voll berechtigte Familien auf;[1]) die Gütermatrikel enthält etwa 188 selbständige Güter, während ebensoviele aufgeführt werden, die nicht mehr in ritterschaftlichen Besitz sind.

Diese Statuten gaben eine feste Grundlage, auf der sich die Rittergenossenschaft und die Verwaltung ihres Korporationsvermögens, geschützt vor störenden Eingriffen, entwickeln konnte, soweit keine zeitgemäß bedingten Wandlungen eintraten.

3) Einnahmen und Ausgaben 1832.
Die Ablösung der Reallasten.

Bevor der Verlauf und die Wirkungen der Reallastenablösung, soweit diese die Stiftsinteressen berührte, einer Betrachtung unterzogen werden, scheint es angebracht, auch hier eine kurze Uebersicht über die Einkommenslage

[1]) Eine zahlenmäßige Erfassung ist aus dem Grunde nie genau möglich, weil häufig Geschlechter und Familien nicht unterschieden werden. In diesem Falle handelte es sich um die Linien der Geschlechter. So dürften auch die Angaben von Wolff (a. a. O., S. 171 ff.) sich erklären lassen.

des Stiftes, vor allem in Bezug auf die Naturaleinkünfte, voranzuschicken[1]). Es wird dazu das Jahr 1832 benutzt, da in diesem die Ablösungsgesetzgebung begann[2]).

I. Einnahmen in Talern:

1)	Rezeß	39 241
2)	Erbzins (134), Zehnt- (68) u. Dienstgeld (58), Pacht und Lehngeld (1652), Forstgeld mit Strafgeldern (1009), Naturalienverkauf (5323), Ablieferung aus Wetter und Heroldshausen (250)	8 532
3)	Hypotheken u. Wertpapierzinsen	15 139
4)	Zurückgezahlte Kapitalien	12 222
	Verkaufte Grundstücke	1 296
5)	Verschiedenes	3 369
	Sa.:	79 799

II. Ausgaben in Talern:

1)	Steuern	10 544
	Milde Gaben	2 147
2)	Besoldungen, Unkosten und Lasten einschl. Forstkultur (562)	7 471
3)	Ausgeliehen	16 200
	Ankauf von Grundstücken	1 357
4)	Nicht eintreibbare Posten	2 667
5)	Verschiedenes	1 580
	Sa.:	41 969

[1]) Kaufunger Jahresrechnung von 1832.

[2]) Da einerseits jedoch erst im Jahre 1835 Ablösungsbeträge in den Stiftungsrechnungen erscheinen, andererseits der Gang der Ablösung sich über 25 Jahre hinzieht, war es angebracht, die Darstellung über die Statutenaufstellung vorwegzunehmen.

III. Die Fruchteinkünfte einschließlich der Rezeße[1]).

Fruchtart	Bruttomenge	Nettomenge nach Abzug d. Besoldg.	Rezeß	Marktpreis 1832	Gesetzl. Ablösungspreis 1835[2])	danach Betrag in Tlr.
Korn	1 399 V	707 V.	12	5 1/8 Tlr.	4 Tlr.	5 596
Weizen	126 „	63 „	—	6 1/8 „	5 „	630
Gerste	1 412 „	719 „	4	3 3/4 „	3 „	4 236
Hafer	394 „	— „	177	2 3/8 „	1 3/4 „	690
Erbsen	48 „	24 „	—	—	4 „	192
					Sa.:	11 344

Diese Berechnung gibt jedoch nur ungefähre Anhaltspunkte für die abzulösende Menge und deren Betrag[3]), da ja ein Durchschnittsertrag für Zehnte, Dienste und andere Leistungen zugrunde gelegt wurde. Außerdem müßten diejenigen Mengen aus den Fruchtrezessen abgesetzt werden, die nicht zur laufenden Jahreseinnahme gehören, also die älteren Rückstände und vorjährige Lagerung.

Die Ablösung vollzog sich nach folgenden gesetzlichen Normen:

1) „Gesetz v. 23. VI. 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten[4])".

---

[1]) Kaufunger Fruchtrechnung. Die Leistungen an Vieh und Eiern bleiben in dieser Aufstellung unberücksichtigt, da es sich hierbei nur um geringe Beträge handelt. Die Richtpreise betrugen: Für Gänse = 6 Silbergroschen (Sgr), Hühner 2 Sgr., Hähne 1 Sgr. 2 Hlr., Eier die Steige 2 Sgr 4 Hlr. und Hämmel 2 Tlr. das Stück.

[2]) Vgl. Anm. 3.

[3]) Sammlung v. gesetzlichen Bestimmungen, S. 1118, Gesetz vom 31. III. 1835 § 1. — Für die Bezugnahmen auf die Ablösungsgesetzgebung werden aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht die Gesetzessammlungen, sondern das zusammengefaßte Werk „Sammlung der im vormaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813—1866" (herausgg. v. Möller u. Fuchs, Marburg u. Leipzig 1867) benutzt.

[4]) Sammlg. v. gesetzl. Bestimmungen, S. 897—922. Vom gleichen Datum ist das Gesetz über die Errichtung der Landeskreditkasse, näheres darüber vgl. S. 103 f.

2) „Gesetz v. 31. III. 1835, mehrere Erläuterungen und Zusätze zu dem über die Ablösung der Grundzinsen usw. unter dem 23. VI. 1832 erlassenen Gesetze enthaltend[1])".

3) „Gesetz v. 26. VIII. 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse[2])".

4) „Gesetz v. 20. VI. 1850 über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten[3])".

Hieraus ist, soweit es für die Darstellung von Belang ist, einiges zu entnehmen. „Das Abkaufskapital besteht in dem zwanzigfachen Betrage des ermittelten jährlichen Wertes der abzulösenden Leistung" (nach § 6 des Gesetzes von 1832); diese Ermittlung lag besonderen Sachverständigen ob (§§ 10 u. 57). Diese haben bei der Ablösung der Fruchtzehnten ein Gutachten darüber abzugeben, „welche Quantität der Zentgegenstände" nach der Bonität der Grundstücke, nach dem Durchschnitt guter, mittlerer und schlechter Ernten und nach der üblichen Bewirtschaftungsweise als jährlicher Ertrag anzusehen ist. Sowohl bei der Berechnung des Wertes der Grundzinsen in Cerealien, als bei der Ertragsberechnung der Fruchtzehnte können, sofern sie nicht verpachtet waren, die Erhebungskosten, also Mietzins für Zehntscheuern, Druschkosten etc., abgesetzt werden (nach den §§ 20–30)[4]).

Das Gesetz von 1835 brachte für das Stift die sehr wesentliche Erleichterung, daß es bei dem Ablösungsverfahren gegenüber milden Stiftungen, wenn die Zahlung des Ablösungspreises alsbald erfolgte, keiner gerichtlichen Bestätigung des Ablösungsvertrages bedurfte. Von dieser Bestimmung wurde beim Stift umsomehr Gebrauch ge-

[1]) Sammlg. v. gesetzl. Bestimmungen, S. 1118–20.
[2]) „ v. „ „ , S. 1198–1207.
[3]) „ v. „ „ , S. 1246–1247.
[4]) Die Vorstreckung der Beträge durch die Landeskreditkasse (vgl. S. 103) war wohl die Regel.

macht, als die Schwierigkeiten, zum Teil technischer Art, ohnehin sehr groß waren[1]) und bei kleinen Ablösungsbeträgen die Feststellungskosten bei dem sonst üblichen Provokationsverfahren höher gewesen wären als der Ertrag. Aus einem Verzeichnis der Aemter, in deren Bezirk sich Ortschaften mit Zins- oder Zehntpflichtigen des Stiftes befanden[2]), geht hervor, daß es sich um 12 verschiedene Aemter handelte und die Pflichten sich auf die heutigen Kreise Fritzlar, Hofgeismar, Naumburg, Witzenhausen und Wolfhagen verteilten.

Die Abwickelung der Ablösung in Kaufungen zog sich vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1859 hin; in dieser Zeit kamen insgesamt 172930 Tlr. zur Vereinnahmung[3]). Die weitaus größten Zahlungen wurden von 1836-1840 geleistet, während nach dem Jahre 1848 nur noch kleinere Summen eingingen. Die Ablösungssummen aus Wetter[4]), wo die Abwicklung mit Unterbrechungen von 1837-1864 dauerte, betrugen 24872 Tlr., die aus Heroldshausen 10886 Tlr., sodaß der Kapitalzuwachs des Stiftes überhaupt rund 208000 Tlr. ausmachte.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 17. III. 1868 kam für das Sift die Ablösung verschiedener gewerblicher Gerechtsame in Frage:

---

[1]) Z. B. bei großem Andrange der Ablösungspflichtigen in guten Erntejahren; zum Abschluß der Verträge fehlten dem Stift in solchen Fällen die nötigen Arbeitskräfte

[2]) Akten Kaufungen. Repositur. — Aus dem Umstande, daß vom Stift mit jeder Gemeinde weitläufige Verhandlungen geführt wurden, ließ sich über den Verlauf und Erfolg der Ablösung kein geschlossenes Bild gewinnen.

[3]) Kaufunger Jahresrechnungen. Die Schätzung Wolffs ist demnach viel zu niedrig gegriffen. Da jedoch die neueren Rechnungen usw. von ihm nicht benutzt wurden, und seine Angaben für die neuere Zeit sich vielfach auf Schätzungen und Vermutungen aufbauen — der Schwerpunkt seiner Abhandlung liegt im 16. Jh. —, so wurde von Richtigstellungen Abstand genommen.

[4]) Nach den Wetter'schen Rechnungen zusammengestellt.

1) Die Wirtschafts- und Braugerechtsame in der sog. Freiheit, d. h. in dem älteren, um das Stift herumliegenden Teil des Ortes;
2) Braugeld von dem in der Freiheit gebrauten Bier;
3) Kellerzins; die beiden letzteren Gerechtsame waren mit der Gastwirtschaft zusammen verpachtet;
4) Kufengeld, das aus den Stiftsdörfern von den Bauern zu entrichten war.

Diese Gerechtsame brachten durchweg nur sehr geringe Beträge; so war die Summe für Kufengeld im Jahre 1832 nur 1 Taler, der Ablösungsbetrag 34 Taler. Bei der Ablösung der Wirtschaftsgerechtsame wurde ebenfalls der zwanzigfache Ertragswert, der 1821 = 100 Taler betrug, zu Grunde gelegt[1]).

Die Bedeutung der Reallastenablösung für die Pflichtigen wie für die gesamte Landwirtschaft bedarf keiner Ausführung; daß die Bevölkerung sich teilweise gegen das Ablösungsverfahren sträubte, erklärt sich aus enttäuschten Erwartungen über die Gesetzgebung, obwohl die bei der Ablösung angesetzten Fruchtpreise niedrig waren. Dabei liefen bei Aussetzung der Leistung und schwebendem Verfahren die 5%igen Zinsbeträge von den Entschädigungskapitalien hoch an, während die Berechtigten ohne Revenuen waren. „. . . . . auf Seiten der Berechtigen war eine prinzipielle Abneigung zu überwinden, während auf Seiten der Pflichtigen nicht selten die Macht der Gewohnheit, die Scheu vor den geschäftlichen Schwierigkeiten eines Provokationsverfahrens entgegenstand".[2])

Für das Stift entsprangen aus der Ablösung zunächst unverkennbare Vorteile: neben der großen verwaltungs-

---

[1]) Nicht abgelöst wurde eine Berechtigung des Stiftes zum jährlichen Empfang einer Pfanne Salz = 1 123 Pfund von der Saline Sooden a. d. Werra, später von der Saline Achtern, für die der Gegenwert bezahlt wird.

[2]) „Das kurhessische Landeskreditinstitut und seine 30jährige Wirksamkeit". Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. I, S. 412 ff.

technischen Vereinfachung traten keine Verluste bei Lagerung des Getreides an Eindorre und Mäusefraß mehr auf, und die Einbußen durch die vielfachen Erlasse an die Pflichtigen, die doch zum großen Teil den ärmeren Klassen angehörten, kamen in Fortfall. Andererseits bedeutete aber doch die Ablösung, soweit es sich um Umwandlung von Naturalleistungen, die relativ wertbeständig gewesen waren, in eine der Entwertung ausgesetzte Geldkapitalsumme handelte, einen beachtenswerten Nachteil. Es mag dahingestellt sein, ob der Gewinn oder der Verlust aus der Ablösung überwog. Sicherlich ist aber auch die Vermalterung und Verpachtung der Naturalberechtigungen[1]) ein Beweis dafür, daß Unkosten und Verluste beim „Zehntziehen" nicht zu unterschätzen waren[2]).

4. Die Waldwirtschaft und die Ablösung der Servituten.

Der Umfang der forstwirtschaftlich genutzten Fläche unterlag im Laufe der Jahrhunderte geringen Veränderungen[3]); es mag hierzu auch die Bestimmung beigetragen haben, daß die Obervorsteher ohne Einwilligung der Auf-

[1]) Vgl. S. 35 unten. Der Unkostenabzug bei Ertragsberechnung der Natural-Grundzinsen wurde auf 3% festgesetzt. Roscher („System", a. a. O. II, S. 324) gibt die „Einheimsungskosten" beim Zehnten auf etwa 15 -18% an; vgl. ebenda den Abschnitt über Ablösung S. 308 ff.

[2]) Nach dem Aufgehen Hessens in Preußen wurden die getroffenen Verfügungen zu Ende geführt durch das Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Reg. Bez. Kassel vom 23. VII. 1876 (Gesetzessammlung für die kgl. preuß. Staaten von 1876 Nr. 26, S. 357). Das Stift war an den durch dieses Gesetz abzulösenden Leistungen nicht interessiert.

[3]) Seit dem Jahre 1821, in dem erstmalig die Größe mit 6091 Kasseler Ackern = 5699 preuß. Morgen angegeben wird, (vgl. S. 75 IV$_1$) hat diese sich nach dem jetzigen Stande nur um ca. 2 preuß. Morgen verändert d. h. vermindert; bei dieser minimalen Veränderung haben sich anscheinend Rodungen und Kultivierungen auf der einen, Arrondierung und Aufforstung auf der andern Seite ausgeglichen. — In diesem Abschnitt wurden auch mündliche Auskünfte des Stiftsforstmeisters verwendet.

sichtsbehörde kein Stiftsgut veräußern durften[1]). — Dagegen zeigt die Waldnutzungsform grundlegende Wandlungen.

Es bedarf keines Beweises, daß bis in das 19. Jahrhundert die Waldbewirtschaftung in jeder Hinsicht noch in den Kinderschuhen steckte; ungleich mehr als die Landwirtschaft stand die Oekonomik der Forstnutzung bis zu dieser Zeit unter einem reinen Bedarfsdeckungsprinzip. Bei der Wiedergabe einzelner Jahresrechnungen wurden die Gelderträge des Waldes bereits angegeben; sie seien hier mit Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes und mit Einschluß der neuesten Zeit noch einmal zusammengestellt:

Jahr	Geldertrag	Roggen-Wert in V	Roggen-Wert in Ztr.	Bemerkungen[2]):
1560	29 fl.	16	38,4	
1716	417 „	139	333,6	ohne Waldbußen.
1779	712 Rtl.	216	518,4	
1810	1790 „	409	981,6(!)	Kulturkosten: 97 Tlr.
1821	947 „	280,6	673,4	mit Mastgeld.
1832	1009 „	182	436,8	Kulturk. : 562 Tlr.
1913	63.782 Mark brutto		8216	Unkosten: 30.888 Mk.

Aus der Tabelle geht hervor, wie gering der Geldertrag des Stiftswaldes bis zum 19. Jahrhundert war; unter der westfälischen Herrschaft schritt man zu stärkerer Inanspruchnahme; — 1813 wurden für verkauftes Bau- und Brennholz 1271, für Erlös aus Nebennutzungen 527 Taler vereinnahmt. Im Jahre 1810 wurde ein Ertrag erzielt, der am Roggenwert gemessen, etwa 30 Jahre lang nicht wieder erreicht wurde.

Die Gründe für die geringen Gelderträge sind vor allem in der starken Belastung durch Servitutenrechte der

[1]) Ledderhose, a. a. O., II, S. 16.

[2]) Nach Abzug der hier angegebenen Unkosten berechnet sich der Roggenwert des Geldertrags für 1810 auf 928,8; 1832 auf 204 und 1913 auf 4472 Ztr.

Bevölkerung zu suchen[1]), nach deren Ablösung erst an rationelle Forstwirtschaft gedacht werden konnte. Diese Nutzungsanspüche bestanden in dem Recht auf Holzbelieferung und Waldnebennutzungen, die sich aus Mast-,[2]) Weide-, Leseholz- und Streuzeuggerechtsamen zusammensetzten.

Entsprechend der geringen Beachtung, die in füherer Zeit der Forstökonomie entgegengebracht wurde, finden sich in den Akten nur wenig dahingehende Angaben. Ein Gutachten der Kommissare vom Jahre 1723[3]) beschäf-

---

[1]) Die rechtshistorische Entwicklung der Waldungen zu halbem Gebrauche in Kurhessen — eine Rechts- u. Wirtschaftsform, bei der das Nutzungsrecht der Bevölkerung am stärksten hervortritt — zeigt folgende Phasen: Ursprünglich gemeinsame Wald- bezw. Holznutzung durch die Markgenossenschaft (Allmende), dann Entstehen der Erbämter, Einsetzung der Gaugrafen und Ausbildung der Grundherrschaft, die allmählig in die Territorien (Fürstentümer) übergeht, trotzdem Forstbestehen der Servitutenrechte der Bevölkerung, aber Inanspruchnahme des Schutzes bei den Fürsten für die Markwaldungen, woraus sich zwar die Einsetzung von Förstern ergibt, aber das Forstnutzungsrecht der Bevölkerung beibehalten wird (Landau, die Waldungen zu halbem Gebrauche, S. 1—20). Diese Halbgebrauchswaldungen nahmen von der Waldfläche Kurhessens noch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts 6,8% ein (Bähr, „Wald" a. a. O., S. 5). Sie werden dort als Waldungen bezeichnet, an denen die Gemeinde ein Holznutzungsrecht gegen Entgelt an den Staat (Observanztaxe) für seine Verwaltung besitzt — Bei der Preisbildung der Forstprodukte unterschied man im 18. Jh. einen Oekonomiepreis (für Selbstverbraucher) und einen Gewerbspreis (für den Holzhandel). — Daß ein gewisser Eigentums- oder Nutzungsanspruch, auch abgesehen von förmlichen Gerechtssamen noch viel später im Volke, allerdings in mehr oder weniger unklaren Vorstellungen, vorhanden ist, beweisen die Holzdiebstähle im Stiftswalde, denen zeitweise das Forstpersonal machtlos gegenüber stand. Vgl. auch Bähr, „Wald" a. a. O. S. 8.

[2]) Bei völliger Mast durften 53 Schweine von Bewohnern der Freiheit ohne Gebührenzahlung im Stiftswalde weiden; und zwar hatte ein Ackermann 4, ein Kötter (Kätner), „so ein eigen Haus oder Rauchfang hat", zwei Schweine frei. Akten Marburg VII.

[3]) Akten Marburg V. Ein Passus aus der Darstellung „Nachricht und jetziger Zustand der adligen Stifter Kaufungen und Wetter"

tigte sich mit einer besseren Führung der Waldwirtschaft und schlug Holzzeichnung, Regelung der Abfuhr, Nachpflanzungen und Anlage von Waldwegen vor.

Die von den Landgrafen erlassenen Forst- und Holzordnungen[1]) gaben für das Stift selbst keine Bestimmungen; infolge des allgemeinen Aufsichtsrechts der Regierung war wohl auch die staatliche Beaufsichtigung, unter der Kirchen- und Stadtwaldungen standen, nicht in diesem Maße erforderlich.

Im Jahre 1847 fand die erste Vermessung des Stiftswaldes und eine Revision seiner Bewirtschaftung statt; seitdem wurden Perioden und Soll-Hauungen eingerichtet und durch Ankauf von Triften und Weiden innerhalb des Waldes die Forstpflege unterstützt. Für dieses Jahr wird in Folgenden ein Auszug der Rechnungsposten gegeben.[2])

Die Mengenangaben der Rechnung sind nach Bauholz, Werk- und Nutzholz, Geschirr- und Stangenholz = Nutzholz (Gruppe I), nach Brennholz (Gruppe II) und Nebennutzungen (Gruppe III) getrennt. Diese letztere

aus dem Anfang des 18. Jahrh. (vgl. S. 43 Anm. 1) besagt, daß auch der Stiftswald unter der Laienwirtschaft der Vögte stark gelitten habe und daher die Verwaltung des Forstes dem Vogte im vorigen Jahr abgenommen worden sei.

[1]) Es waren in der Hauptsache folgende Verordnungen: 1) Holzordnung von 1593 mit allgemeiner Einteilung der Holzarten (HLO. I. S. 463); 2) Erneuerte Holzordnung v. 1. XII. 1659 und eine solche vom 1. XII. 1682 (HLO. II, S. 576 und III. S. 216); die letztere enthielt schon einige Verbesserungs-Vorschriften für die Bodennutzung, wie Anpflanzung von Erlen in feuchtem Boden u. ä.; 3) Verordnung wegen besserer Administration der Stadt-, Kirchen- usw. Waldungen vom 25. III. 1777 (HLO. IV, S. 894) und 4) ein Regulativ „wegen künftiger Behandlung der Wälder und zu haltender Forstbereitung" vom 1. IX 1786 (HLO. VII, S. 97). Diese Verordnungen gaben für die Oekonomik der Waldnutzung wenig Anhaltspunkte, sondern sie befassen sich vorwiegend mit technologischen Fragen, Wildschaden, Forstfrevel und Verwaltungsfragen, die in späterer Zeit in dem sog Organisationsedikt vom Jahre 1821 neu geregelt wurden (Sammlung v. gesetzl. Bestimmungen, S. 347 ff.)

[2]) Akten Kaufungen, Forst-Repositur.

Gruppe enthält die Einnahmen aus Abgaben für verschiedene Gerechtsame und Nutzungen, wie Leseholz, Streuzeug, Erde, Sand und Steine, ferner Pacht von Waldwiesen und Jagderträge.

Bei Gruppe I wird mit den verschiedensten Maßeinheiten gerechnet, so z. B. nach Stämmen, die zum Teil ohne jedes Aufmaß nach der Stückzahl verwertet wurden, z. B. als Wehrbäume, Abschnitte (kürzere Stämme) und Dielenholz. Aus diesem Grunde ist eine einheitliche und vergleichbare Angabe sehr erschwert. Auch im übrigen wird zum Teil nach Kubikfuß (144 – 150 Kubikfuß [Kbf] = 1 Klafter [Kl],[1]) nach Kl. = 4 rm. = 2,8 fm., ferner nach Streckholz, Pfostenholz, Schalholz usw. gerechnet, ohne daß nach dieser Terminologie absolute Mengenangaben möglich sind.

Die nach Kubikinhalt angegebenen Quantitäten setzen sich unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte folgendermaßen zusammen:

Art	Menge	Geldertrag
I. Nutzholz:	2886,5 Kbf + 30,75 Kl. = ca. 154 fm.	510 Tlr.
Geschirr- u. Stangenholz	(53 Stück u. 101 Schock)	70 „
II. Brennholz	1270 Kl. = 3558,8 fm.	4880 „
III. Nebennutzungen	— —	663 „
	Sa.: (3712,8 fm.)	6123 Tlr.
Davon ab forstfreies Brennholz an Beamte pp.		542 „
		5581 Tlr.

Von dieser Summe ist noch der Hauerlohn mit 995 Talern abzusetzen. Eine bemerkenswert geringe Rolle spielte nach dieser Rechnung das Nutzholz.

Die Ablösung der Waldservituten vollzog sich erst nach der Auflösung des Kurstaates gemäß der Verordnung

[1]) Gesetz v. 28. VII. 1865 über die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen § 13 (Samml. von gesetzlichen Bestimmungen, S. 1428).

v. 13. V. 1867 über Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinschaften usw. für das vormalige Kurfürstentum Hessen.[1]) Diesem Gesetz zufolge wurden die Nutzungsberechtigungen zur Weide, Waldmast und zum Bezuge von Holz und Streuzeug abgelöst. Das Zustandekommen der Ablösungsverträge war innerhalb gewisser Grenzen dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen (§ 9); jedoch mußte die Entschädigung in eine Geldrente bezw. in ein Geldkapital zum 20 -25fachen Jahreswert der Dienstbarkeit umgewandelt werden (§ 23). Bei den Wertermittlungen wurden Durchschnittspreise und mittelmäßiger Holzbestand zugrunde gelegt oder durch Sachverständige Abschätzungen vorgenommen; rückständige Beträge waren mit 5% zu verzinsen (§ 11 ff.).

Einer ergänzenden bezw. abändernden Verordnung vom Jahre 1876[2]) zufolge sollte der Jahreswert der Gerechtsame zur Holzlieferung nach den Preisen entrichtet werden, die in den vorhergegangenen fünf Jahren auf öffentlichen Auktionen erzielt wurden; falls diese Ermittlung nicht möglich war, trat eine Abschätzung durch Sachverständige an ihre Stelle. — Bei der Ablösung der Weideberechtigung wurde der volle Nutzungswert der Hute zugrunde gelegt, wenn ein Recht der Huteberechtigten, den Waldeigentümer von der forstmäßigen Kultur auszuschließen, nachgewiesen werden konnte.

---

[1]) Die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Kassel, erläutert von H. Mahraun, Marburg 1899.

Wie es in dem Jahresbericht des Landesökonomie-Kollegiums für das Jahr 1868 (S. 80. ff.) heißt, wurde die Verordnung mit allgemeiner Freude begrüßt. Ihre Durchführung gehörte zu den Aufgaben der am 1. VII. 1867 in Wirksamkeit getretenen „General-Kommission" für Kurhessen. — Das Gesetz lehnte sich stark an die im Jahre 1851 für die Rheinprovinz und Neuvorpommern erlassene Gemeinheitsabteilungsordnung an und wird von Losch (a. a. O., S. 431) abfällig beurteilt, weil es nur schablonenhaft den kurhessischen Zuständen und Eigenheiten angepaßt sei.

[2]) Gesetzessammlung für die kgl. preuß. Staaaten, Berlin, Jahrgg. 1876, S. 366 ff.

Für das Stift handelte es sich vor allem um die Ablösung der Holzberechtigung und der Weidegerechtsame.[1]) An der ersteren waren auf der Freiheit und im Dorfe Eschenstruth im Jahre 1864 14 Anspanner (Bauern), 126 Kätner und 62 Beisitzer (Nicht-Hauseigentümer) mit 533 Klaftern = 1492,8 fm. beteiligt. Der Taxwert dieser Holzmenge wurde auf 1869 Taler angegeben, ihre Abgabe erfolgte gegen Berechnung des Forstgeldes und Hauerlohnes mit 662 Talern, sodaß ein „Mehrwert" von 1207 Talern übrig blieb. Das Ablösungskapital wurde in dieser Aufstellung auf 25814 Taler = dem 21,3-fachen Werte berechnet, 1872 bei erhöhter Zahl der Berechtigten und mit Einschluß des „Brautholzes" auf 42801 Taler.

Ueber den Umfang der Hutegerechtsame geben nachstehende Zahlen Auskunft:

Hutevieh von 4 Gemeinden (früheren Stiftsdörfern) u. dem Gutspächter	Kühe	Schafe	Schweine	Hutezeit
	550	ca. 1500	ca. 300	Frühjahr bis Spätherbst.

Größe der Stiftswiesen: 280 preuß. Morgen.

Eine Abfindung in Land, die das Gesetz hierbei freistellte, schien in diesem Falle unzweckmäßig, da den kleinen Landwirten das Bargeld zur Entschuldung sehr erwünscht kam. Die Weidegerechtsame war mit zunehmender Stallfütterung entbehrlich geworden, umsomehr, als Wiesen und Weiden genügend vorhanden waren. Einem Voranschlage zufolge wurde das Ablösungskapital hierfür ohne Berücksichtigung etwaiger Landabfindungen auf 16433 Taler beziffert.

Die Streulaubgerechtsame hatte, wenigstens zur Zeit der Ablösung, in jeder Hinsicht nur eine sehr geringe Bedeutung; ihr Ablösungswert wurde auf 25 Taler geschätzt.

[1]) Diese u. die folgenden Angaben nach Akten Kaufungen, Forstrepositur.

Dagegen hat sich die Leseholzberechtigung bis in die Gegenwart erhalten:

1) sind zwei Tage in der Woche für die Bewohner der Freiheit zum Leseholz („Hausforst") freigegeben; 2) hat jede Haushaltung in Eschenstruth gegen geringe Entschädigung das Recht zum Holzsammeln.[1])

Durch langwierige Verhandlungen, Termine, Gutachten usw, auch durch teilweisen Widerstand der Berechtigten zog sich der Gang der Ablösung sehr in die Länge. Im Jahre 1873 begann die Auszahlung der Beträge, bis 1880 war die Ablösung durchgeführt und zwar wurden, einschließlich der Ablösung der Jägeratzung von 27804 Mk. an den Fiskus, insgesamt 207 539 Mk. verausgabt. Das Stift wandte also eine stattliche Summe für die Befreiung von den Servituten auf.

Will man die Ablösung einer Bewertung unterziehen, so ist zwischen dem Beholzigungsrecht und den Nebennutzungsrechten zu scheiden. Das erstere war zwar der für 1864 angegebenen Menge nach nicht unbeträchtlich, doch konnte es die Forstwirtschaft nicht schädlich beeinflussen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß in diesem Falle die Berechtigten den ärmeren Klassen angehörten und „man sollte auch hier bloß die unpassend gewordene Form der Berechtigung abstreifen, aber das Wesen erhalten, nämlich den Anspruch auf einen gewissen Werth, mehr noch Gebrauchswerth als Tauschwerth, da es sich hier um ein Lebensbedürfnis zahlreicher meist wenig gebildeter kleiner Wirthe handelt."[2]) — Immerhin wurde durch das Fortbe-

[1]) Die Sätze pro Jahr betragen:
für einen Ackermann = 1,84 Mark.
„ „ Kätner = 0,84 „
„ „ halben Kärtner = 0,42 „
Der Gesamtertrag hieraus beträgt z.Zt. etwa 500 RMk. pro Jahr.

[2]) Roscher, „System", a. a. O., II, S. 533. — Der Gegensatz zwischen Gebrauchs- und Tauschwert bei dem Holzservitut entspricht dem Begriff des Oekonomie- und Gewerbspreises. Vgl. S. 91 Anm. 1

stehen der Leseholzberechtigung den Bedürfnissen der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen, auch wenn die wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechtes im Laufe der Zeit sehr gering ist.

Dagegen muß die Mast- und Huteberechtigung, in geringerem Maße die Streugerechtsame, als forstwirtschaftlich schädlich und produktionshemmend bezeichnet werden,[1]) da die Aussaat, der Nachwuchs, die natürliche Düngung und der Schutz des Waldbodens dadurch gefährdet werden bezw. verloren gehen. - Die Forsteinnahmen, die 1847 etwa 4600 Tlr. betragen hatten, betrugen in dem Jahrfünft 1881—1885 (einschließlich) = 184984 Mk. brutto, im Jahresdurchschnitt also 36997 Mk.; die sehr gestiegenen Unkosten (Hauerlöhne, Kulturkosten usw.) beliefen sich im Jahresdurchschnitt auf rund 17000 Mk., sodaß ein jährlicher Reinertrag von etwa 20000 Mk. blieb.[2]) Die Zunahme ist also verhältnismäßig gering.

5) Die Rechnung von 1866. Die Kapitalanlage des Stiftes in Kurhessischer Zeit.

Die Finanzverhältnisse des Stiftes im Jahre 1866, in dem der selbständige Kurstaat in Preußen aufging, ergeben sich aus den folgenden, der Rechnung des gleichen Jahres entnommenen Zahlen.

I. Einnahmen in Taler:

1) Rezeß	12167
2) Pachtgelder	4348
von Wetter	737
Forsteinnahmen	13664
3) Zinsen von Hypoth. und Wertpapieren	33207
4) Kapitalrückzahlung	58933
5) Sonstiges	558
Sa.:	123614

[1]) Vgl. Roscher, „System", a. a. O. II, S. 534 und im einzelnen Pteil, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung, a. a. O., S 98ff.

[2]) Ueber den neueren und jetzigen Stand der Forstnutzung vgl. S. 126 ff.

II. Ausgaben in Taler:

1) Steuern und milde Gaben	23129
2) Besoldungen, Unkosten und Lasten	16567
3) Ankauf von Hypotheken und Wertpapieren	66878
Ankauf von Grundstücken	2228
4) Verschiedenes	1273
Sa.:	110075

Der Rezeß betrug also 13539 Taler.

Zu I. 2): Die Pachtgelder bestanden aus folgenden Einzelbeträgen

vom Stiftsgut	2674	Tlr.
von kleineren Grundstücken	247	„
„ Gerechtsamen (Gastwirtschaft)	68	„
„ adjudizierten Gütern	928	„
„ Rottgrundstücken	393	„
„ gewerbl. Anlagen (vgl. S. 124)	38	„
Sa.:	4348	Tlr.

Zu II. 1): Im Einzelnen:

Ehesteuern	800	Tlr.
Ordentliche Steuern	18597	„
Außerordentl. „	540	„
An d. Hinterbl. d. Ordensmitgl.	221	„
Milde Gaben	2961	„
Sa.:	23129	Tlr.

Zu II. 2): Die Besoldungen für die Obervorsteher, Deputierten und Beamten betragen einschließlich Pensionen 6437 Tlr.

Die sonstigen Unkosten des laufenden Betriebs:

Jägeratzung	500	„
Grundsteuer und Abgaben	106	„
Baukosten	3976	„
Kleinere Unkosten	679	„
Forstverwaltungskosten	4869	„
Sa.:	16567	Tlr.

Die Haupteinnahmequelle fließt also aus der Summe für angelegte Geldkapitalien, deren Ertrag, wie 150 Jahre vorher, ohne Berücksichtigung der Gewinnungskosten[1]) etwa doppelt so hoch ist wie die Einnahmen des sonstigen laufenden Betriebs. - Die Unkostenrechnung enthält gerade im Jahre 1866 beträchtliche Baukosten, ist ferner durch die stetig ansteigenden Forstbewirtschaftungskosten erheblich gewachsen.

Die Kapitalanlageformen ergeben nachfolgendes Bild; es waren angelegt in Talern:

I. in Hypotheken:	5%	4½%	4%	3%	Zusammen:
1) an Mitgl.	—	—	345461	—	345461
2) „ Nichtmitgl.	20187	100107	—	—	120294
II. i. Wertpapieren	59819	29701	108678	110079	308277
Sa.:	80006	129808	454139	110079	774032
Ohne Verzinsung standen aus:					19132
Insgesamt: =					793164

Ferner wurden in diesem Jahre gegen Hypothek an Mitglieder 30000, an Nichmitglieder 11000 Tlr. neu vergeben, sowie für 17191 Tlr. 4%ige Landeskreditkassen-Obligationen angekauft. Mit Berücksichtigung der Veränderungen (Differenz zwischen Rückzahlung und Neuanlage) betrug der Kapitalstock 1866 = rund 801800 Tlr. (Für die Wertpapiere wurde der Anschaffungswert, für die Hypotheken der Nominalwert den Berechnungen zugrunde gelegt).

Bei den Hypothekendarlehen ist während der verflossenen Generation im Verhältnis der beiden Schuldnerklassen eine auffallende Veränderung eingetreten: Während 1832 noch auf die Ritterschaft kaum ⅕, der Rest auf andere Schuldner entfallen war, ist jetzt die an ritterschaftliche Schuldner verliehene Summe fast dreimal so hoch als die an sonstige Schuldner gewährten Darlehen. Man

[1]) Bei Abzug dieser stellt sich das Verhältnis fast wie 1 : 3.

wird diesen Wandel wohl daraus zu erklären haben, daß unter den früheren nicht ritterschaftlichen Schuldnern viele Zinspflichtige enthalten waren, an deren wirtschaftlicher Förderung durch Kredit dem Stift gelegen war. Seit der Ablösung der Reallasten fehlte dieses Interesse und sie schieden mehr und mehr als Kapitalschuldner aus. An die Stelle des Stifts trat für sie nun mehr und mehr die neue Landeskreditkasse.

Die stiftsfremden Schuldner bestanden ferner im Jahre 1866 nicht mehr wie früher fast ausschließlich aus kleinen Landwirten, denen nunmehr die Landeskreditkasse günstigere Bedingungen stellen konnte, sondern zum großen Teil aus Beamten und Gewerbetreibenden. Andererseits machten sich jetzt, sei es zum Zweck intensiveren Betriebs, sei es für andere Zwecke die Mitglieder der Ritterschaft die Fonds des Stiftes in rasch wachsendem Umfange zu nutze, wofür auch der für die damalige Zeit sehr niedrige Zinsfuß von 4% einen gewissen Anreiz bot. Selbst der Hypothekarzinsfuß in Kassel stand in dem Anfang der 60er Jahre auf $4^1/_2$%.[1])

Während 1832 noch das in Wertpapieren angelegte Kapital nur etwa $^1/_8$ des mobilen Vermögens betragen hatte, machte es 1866 etwa $^3/_8$ davon aus. Die Wertpapiere bestanden nach Zinsfüßen zusammengestellt

zu 5% aus: österreichischen Eisenbahn-Obligationen;
„ $4^1/_2$% „ : standesherrlichen (ungarischen) „ ;
„ 4% „ : Landeskreditkassen-Obligationen und preußischen Rentenbriefen;
„ 3% „ : österreichischen festverzinslichen National-Bank-Aktien und französichen und österreichischen Staatsbahn-Prioritäten.

Die unverzinslichen aus: kurhessischen 40 Taler- und österreichischen 250 fl Losen

Ueber ein Drittel aller Wertpapiere, die das Stift be-

[1]) Kahn, a a. O., S. 238 ff., Tabellen über den Hypothekarzinsfuß.

saß, kamen indirekt dem Realkredit des Landes oder Preußen (!) zugute.

Diese Hauptergebnisse seien im folgenden noch durch eine Reihe von Einzelheiten ergänzt.

Der Erwerb von Grund und Boden spielte im 19. Jahrhundert für Kapitalanlagezwecke keine große Rolle, trotzdem die strengen Verbote des 18. Jahrhunderts durch mildere Bestimmungen ersetzt wurden. Besonders für den Fall, daß das Stift bei Beleihungen, bei Zwangsversteigerungen Meistbietender blieb, war eine besondere Dispensation von dem allgemeinen Verbot des Bodenerwerbs durch die Regierung nicht mehr erforderlich, aber es wurde immer auf die Pflicht zur baldigen Wiederveräußerung hingewiesen.[1]) Im Jahre 1854 wurde das Gesetz von 1748, das dem Stift den Ankauf von Immobilien untersagt hatte, ausdrücklich für den Fall aufgehoben, daß die Stiftung als Pfandgläubiger auftritt und, um zu ihrem Gelde zu kommen, „die Hypothek in solutum oder in pretio taxato adjudicieren läßt."[2]) Tatsächlich hat sich der Grundbesitz des Stiftes bis 1866 kaum verändert (vgl. z. B. S. 89).

Eine ungleich größere Bedeutung kam der Verwandlung der Ueberschüsse in Geldkapitalien zu; unter diesen waren die in Hypotheken und die in Wertpapieren angelegten Summen, wie gezeigt, annähernd gleich. — Für die Umgestaltung der Kapitalanlageformen war die seit der westfälischen Zeit bestehende Erlaubnis zum Ankauf von Wertpapieren grundlegend; 1835 wurde auch der Ankauf von ausländischen Wertpapieren gestattet,[3]) eine Erlaubnis, von der bis 1866 weitgehend Gebrauch gemacht wurde. Falls also die Nachfrage nach Hypotheken gering war, so war nunmehr durch die Wertpapierankäufe ein neuer Weg der Verwertung vorhanden.

[1]) Gemäß Extrakt Geheimen Rats Protokoll vom 21. XI. 1817.

[2]) Nach einem Auszuge aus dem Protokoll des Justizministeriums vom 10. X. 1854.

[3]) Schreiben des Ministeriums des Innern vom 16. IX. 1835.

Doch hatte die Kreditgewährung v o r dieser Zeit, also zunächst in den Jahren 1815-1832, in dem gezeigten Rahmen nichts von ihrer Bedeutung verloren und wurde weiter ausgebaut. Die Stiftsverwaltung stellte im Jahre 1820 erneut die Bedingungen für die Vergebung von Darlehen zusammen. Die Beleihungsgrenze blieb bei Gebäuden auf $^1/_3$ des Taxwertes bestehen, für sonstige Immobilien wurde sie auf die Hälfte des Taxwertes heraufgesetzt. Bestimmungen über den Darlehnsverkehr vom Jahre 1844 bestätigten diese Regeln und ergänzten sie insofern, als bei Immobilien der Waldbesitz ausgenommen wurde; für dessen Beleihung sollte ein besonderes Sachverständigen-Gutachten beigebracht werden. — Bei zu beleihendem Hausbesitz in Kassel sollte künftig der doppelte Taxwert als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

Für ritterschaftliche Schuldner war der von der Stiftsverwaltung vertretene Grundsatz von Bedeutung, daß ideelle Besitzanteile keine zulässigen Pfandobjekte darstellten und nur in Ausnahmefällen beliehen wurden.

Ueber die Verwendung der Darlehen lassen sich infolge mangelnder Unterlagen nur ungefähre Angaben machen.

Bei den ritterschaftlichen Mitgliedern waren die aufgenommenen Kapitalien vor Allem zur Erbschaftsübernahme und Regulierung der Besitzverhältnisse bestimmt, andererseits handelte es sich in vielen Fällen um Meliorationskredite; diese letzteren gewinnen dadurch an Bedeutung, daß seit 1848 viele Lehnsgüter und Allodialbesitz in Eigenbewirtschaftung genommen wurden.

Bei den stiftsfremden Kreditnehmern diente das Kapital wohl in der Regel zum Ankauf von Vieh, Anschaffung von Saatgut [1]), jedenfalls zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und dürfte demnach ziemlich ausschließlich als Betriebskredit zu bewerten sein.

1838 wurde die Befreiung von dem Verbote, Geld in

[1]) In Jahren mit Mißernten oder Kriegsnöten (z. B. 1774) stellte mitunter die Regierung Saatgut zu billigen Preisen zur Verfügung.

das Ausland, d. h. außerhalb Niederhessens, zu verleihen, auf Nachsuchen der Obervorsteher ausgesprochen [1]).

Der Zinsfuß des Hypothekarkredits war während dieser ganzen Periode für die Mitglieder der Ritterschaft mit sehr seltenen Ausnahmen 4 %; für die anderen Schuldner schwankte er zwischen 4 und 5 % und wurde wie zu Beginn des Jahrhunderts [2]) nach der jeweiligen Konjunktur, nach der Sicherheit des Objektes und Qualität des Schuldners festgesetzt. Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, war der größere Teil der Darlehen auch an Stiftsfremde in der Zeit von 1815-1834 zu 4 % vergeben; nur in dem Kriegs- und Teuerungsjahre 1815 überwogen die 5 %igen Hypotheken.

Es standen aus in Talern:

	5 %	4½ %	4 %
1) 1815	136 000	—	190 000
2) 1821	105 200	1 800	121 800
3) 1832	81 100	—	115 500

Die Errichtung der Landeskreditkasse im Jahre 1832 [1]) und die Reallastenablösung bedeutete für das Stift, wie

[1]) Auszug aus einem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 22. X. 1838. – Noch im Jahre 1832 war die Regierung so weit gegangen, Ausleihungen in einem bestimmten Bezirk (Spangenberg) wegen der dort erlittenen Verluste zu untersagen.

[2]) Vgl. S. 60 der Arbeit.

[3]) Die Errichtung des Instituts erfolgte auf Grund des Gesetzes v. 13. VI. 1832 im Anschluß an das Ablösungsgesetz dieses Jahres (Sammlung von gesetzl. Bestimmungen, S. 923ff.). Ein Auszug aus den Statuten der Landeskreditkasse findet sich bei Hildebrand, „Mitteilungen", a. a. O., S. 186 ff. Ueber ihre Tätigkeit unterrichten folgende Abhandlungen: „Das kurhessische Landeskredit-Institut und seine dreißigjährige Wirksamkeit", Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., Bd. I S. 412ff., Jena 1863; ferner: Rudolf Osius, Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel (Leipzig 1885) und Ewald Troch, Die wirtschaftliche Bedeutung d. staatl. u. provinziellen Bodenkreditinstitute f. d. ländl. Besitz (Jena 1905). — Ferner neuestens die nur im Manuskript vorliegende Arbeit von Disselnkötter, H. Die neuere Entwicklung der deutschen staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute, Marburger Diss. 1921.

schon betont wurde, den Abschluß seiner Kredittätigkeit auf der vorherigen breiteren Basis. Daß trotzdem die Stiftsverwaltung in gewissen Zeiten auf Darlehnsvergebung Wert legte, beweisen die Bekanntmachungen in der Kasseler Allgemeinen Zeitung und den Wochenblättern der Provinz Ober- und Niederhessen und Fulda vom Jahre 1843, 1850 und 1862, in denen unter Bekanntgabe des Zinsfußes auf die Kreditgewährung hingewiesen wurde.

In der Folgezeit war von den beiden Hauptaufgaben der neuen Kreditkasse — Kapitalbeschaffung für die Ablösung und Behebung der Kreditnot der Landwirtschaft — naturgemäß die letztere Aufgabe für das Stift sehr bedeutungsvoll. Die Bestimmung des neuen Instituts, für zinslos ruhende Kapitalien und gerade für solche der Körperschaften, Stiftungen usw. Anlagemöglichkeit zu bieten, kam für das Stift weniger in Betracht, wenn man nicht den Erwerb der Landeskreditkassen-Obligationen hierher rechnen will.

Da aber eine direkte und engere Verbindung zwischen der Landeskreditkasse und dem Stift nicht bestanden hat,[1]) so erübrigt sich bis auf eine kurze Betrachtung des Hypothekarkreditzinsfußes beider Institute eine nähere Darstellung. Dieser betrug zur Zeit der Errichtung der Landeskreditkasse 5%, trotzdem war es schwierig, auf kleinbäuerlichen Besitz ein Darlehn zu erhalten;[2]) das Gesetz von 1832 ermäßigte ihn für Kapitalien, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt wurden, auf $4\frac{1}{2}$%, bei den übrigen Kapitalien auf 4%. — Ein Gesetz betr. die Landeskreditkasse von 1853[3])

[1]) Nach Auskünften der Verwaltung der Landeskreditkasse und Nachforschungen des Verfassers.

[2]) „Das kurhessische Landeskreditinstitut", a. a. O. S. 413. In den Tabellen von Kahn (a. a. O., S. 238 ff.) wird der Hypothekarzinsfuß von Kassel von 1815-1840 auf 5% angegeben; diese Angaben lassen sich mit denen über den Stand des Zinsfußes bei der Landeskreditkasse nicht vereinigen.

[3]) Gesetz v. 23. VI. 1853 § 6, Sammlung von gesetzl. Bestimmungen, S. 1266; vgl. den Zinsfuß der Stiftsdarlehen (S. 99 dieser Arb.) im Jahre 1866.

trug dem steigenden Zinsfuß Rechnung, indem es ihn durchweg auf $4^1/_2$% festsetzte; ein Jahr später fixierte die Stiftsverwaltung seine Höhe gleichfalls auf $4^1/_2$%, bei Kapitalien unter 1000 Tlr. auf 5%. Der Zinssatz für Darlehen an Mitglieder blieb unverändert auf 4% stehen; die Verzugszinsen, die vier Wochen nach Fälligkeit zu bezahlen waren, betrugen 5%.

Die Veränderung des Zinsfußes beim Stift paßte sich in späterer Zeit der allgemeinen Geldlage an, wobei immer die Maßnahmen der Landeskreditkasse als Richtschnur dienten. Durch verschiedene Regelungen wurde der Darlehnsverkehr des Stiftes ausgebaut und verfeinert; so wurde im Jahre 1857 der bisher übliche Zinstermin Martini durch einen zweiten, den 11. Mai, ergänzt. Ferner wurden bei größeren Kapitalien ohne festgesetzte Tilgung die Zinsen vierteljährlich bezahlt und 1871 für beide Teile vierteljährige Kündigung eingesetzt.

6) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von 1871—1914 [1])

Ausgangspunkt für die weiteren Betrachtungen bildet die tabellarische Zusammenstellung auf S. 106/7.

Die Einnahmen gliedern sich in solche aus Forst, aus Pacht, aus Wertpapieren und Hypotheken, aus Kapitalrückzahlung und aus sonstigen Quellen; die letzteren bestehen in der Hauptsache aus Zahlungen von Wetter, Gewinn an Wertpapieren und Einnahmen aus dem Rechnungstitel „insgemein".

Die Ausgaben sind, ebenso wie bisher, nach ihren Hauptarten zusammengestellt; diejenigen für den laufenden Betrieb sind in drei Gruppen geordnet: 1) Besoldungen, 2) allgemeine Unkosten (Baukosten, Fuhr- und Botenlohn, Schreibmaterialien und Abgaben und Lasten) und 3) Forst-

[1]) Die Angaben dieses Abschnitts erfolgen, falls nicht besonders angegeben, nach den Kaufunger Jahresrechnungen oder aktenmäßigen Auszügen und Zusammenstellungen aus diesen.

Uebersicht über die Haupt-Einnahmen von 1871—1899 in 1000 Mark.

Jahr	Rezeß	Forst	Pacht	Zinsen von Hypotheken Mitgl.	Zinsen von Hypotheken Nicht-Mitgl.	Wert-papieren	Zinsen-Sa. incl. Stück-zinsen	Kapital-Rück-zahlung	Sonstiges	Sa.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1871—1879	447	579	97	423	124	472	1.075	1.983	267[1])	4.451
Jahresdurchschnitt	49	64	10	47	13	52	119	220	29	494
1880—1889	530	413	102	424	312	513	1.263	4.177	134	6.621
Jahresdurchschnitt	53	41	10	42	31	51	126	417	13	662
1890—1899	721	477	117	404	248	651	1.317	4.655	58	7.348
Jahresdurchschnitt	72	47	11	40	24	65	131	465	5	734
von 1871—1899: im Jahresdurchschnitt	58	50,6	10,3	43	22,6	56	125,3	367,3	15,6	630

[1]) Darunter: in den Jahren 1872—74 Teilzahlungen und Zinsen der Kaufgeldsumme für ein verkauftes Gut (Gilserhof bei Borken), das dem Stift wegen Schuldforderungen 1833 zugeschlagen war; ferner 1877 Abführungen aus Wetter für Grundstücksverkäufe rd. 21000 Mk. und im Jahre 1878 für veräußerte Grundstücke in Kaufungen rd. 17000 Mk. sowie in demselben Jahre eine Kapitalaufnahme von 40000 Mk. (vgl. Anm. 2 der Ausgaben). Insgesamt beläuft sich der Mehrbetrag auf etwa 170000 Mk.

Uebersicht über die Haupt-Ausgaben von 1871—1899 in 1000 Mark.

Jahr	Stiftungszweck				Kapitalsanlage		Laufende Verwaltung				Sa.
	Ehe-	Steuern ordtl.	Steuern außerordtl.	Beisteuer und milde Gaben	Ausgeliehen	Ankauf v. Grundstücken	Besoldung	Allgem. Unkosten	Forst	Sonstiges	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1871—1879	159	678	19	96	2.230	84	177	70	353[1])	151[2])	4.022
Jahresdurchschn.	17	75	2	10	247	9	19	7	39	16	446
1880—1889	125	781	21	106	4.390	59	221	83	187	104[3])	6.081
Jahresdurchschn.	12	78	2	10	439	5	22	8	18	10	608
1890—1899	154	636	22	108	5.069	19	221	108[4])	218	54	6.614
Jahresdurchschn.	15	63	2	10	506	1	22	10	21	5	661
Jahresdurchschn. 1871—1899	14,6	72	2	10	397,3	5	21	8,4	26	10,3	571,6

[1]) und [2]) Darin außerordentliche Ausgaben: Ablösungsgelder für Forstservituten: 207539 Mk.; ferner Zuschuß nach Wetter im Jahre 1875: 10700 Mk. und Rückzahlung einer Kapitalaufnahme von 40000 Mk., vgl. Anmerkung 1 zu den Einnahmen. Der Mehrbetrag bei Forstausgaben ist rd. 180000 Mk., bei „Sonstiges" = rd. 77000 Mk.

[3]) Darunter (1888) 22,744 Mk. Verkoppelungskosten für den Stiftsbesitz in den Gemarkungen Ober- und Niederkaufungen.

[4]) Darunter (1890) etwa 45000 Mk. Ablösungskapital für Vergütungen (Frucht-Deputate u. s. w.) an Pfarrer und Lehrer.

verwaltungskosten. Diese letzeren zerfallen in Besoldungen für Forstbeamte, Kultur- und Wegebaukosten, Hauerlöhne und sonstige Ausgaben. Unter der Bezeichnung „sonstige Kosten" sind zusammengefaßt Abführungen an Wetter, Verluste an Wertpapieren, Gerichtskosten und solche aus dem Rechnungstitel „insgemein".

Die nebenstehende Tabelle erfaßt alle Posten der Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf die Vermögensbewegung. Stellt man von Einnahmen diejenigen aus Forst und Pacht, noch bestehenden einseitigen Gerechtigkeiten des Stiftes wie zB. den Erbzins an Salz, Kapitalzinsen und solche aus dem Titel „insgemein", und von den Ausgaben diejenigen für Stiftssteuern, Besoldungen, Abgaben und Lasten, Unkosten und Forstverwaltungskosten sowie Ausgaben aus dem Titel „insgemein" einander gegenüber, so ergeben sich die Einnahme-Ueberschüsse. Diese betrugen:

von 1871/79 = 353 170 ℳ,	also im Jahresdurschn.	39 240 ℳ
„ 1880/89 = 203 059 „	„ „ „	20 305 „
„ 1890/99 = 501 714 „	„ „ „	50 171 „
„ 1871/99 = 1057 943 „	„ „ „ rd.	36 500 „

Aus der Tabelle geht hervor, aus welchen Gründen die Einnahme-Ueberschüsse in der mittleren Periode knapp die Hälfte derjenigen von 1871 bis 1879 und nur etwa $^2/_5$ derjenigen von der letzten Periode ausmachen. Diese Gründe liegen: 1) bei den Einnahmen in dem bedeutend geringeren Ertrag des Waldes und dem Rückgang der Einnahmeposten aus Spalte 5, und zwar im einzelnen im Nachlassen der Einkünfte aus Wetter [1]), aus dem Titel „insgemein",

[1]) Von der zweiten Hälfte des 19. Jhs. ab wurden die inzwischen parzellierten Besitzungen von Wetter wegen ihrer Unrentabilität allmählich verkauft: 1883 betrug der Rückstand des letzten Fünftels des Kaufgeldes 11 000 Mk. von 31 Personen, die meistens die bisherigen Kleinpächter waren. Der Kaufpreis wurde auf den $22^1/_2$-fachen Ertragswert der Jahrespacht festgesetzt. Die Geschäftsführung besorgte wegen Veruntreuungen des letzten Vogtes der damalige Universitäts-

sowie im geringerem Gewinn aus Wertpapieren; 2) bei den Ausgaben in der höheren Aufwendung an ordentlichen Steuern — vor allem der letzten Periode gegenüber — sowie in den steigenden Kosten für die Forstverwaltung und der sonstigen Unkosten (Spalte 10), welch letztere nach Abzug in ihnen enthaltener außerordentlicher Ausgaben immer noch erheblich höher liegen als in der Periode 1890-1899.

Da die Wertpapiere zum überwiegenden Teil aus ausländischen bestanden, so hatte bei den Zinsen die Konversionsaera keine sichtbare Folge auf das Gesamtbild der Einnahmen. Nicht ohne Einfluß auf die Ausgaben blieb dagegen die größere Zahl der ordentlichen Steuerempfängerinnen in der mittleren Periode. Es gab deren nämlich:

	von 1871/80	von 1881/90	von 1891/1900
	1231	1303	1063
also im Jahres-durchschnitt:	123	130	106

Die Pachteinnahmen zeigen während der 29 Jahre kaum eine Veränderung; die Agrarkrisis am Ende des Jahrhunderts mochte wohl bei den guten Absatzverhältnissen des Stiftsgutes nur geringe Wirkung gehabt haben —, zu Ermäßigungen der Pachtsumme hat sie nicht geführt.

Es bleiben noch einige Vorgänge zu beleuchten, die sich in den Zahlen der Tabelle ausdrücken.

In dem Verhältnis der Hypothekenzinsen zu den Wertpapierzinsen zeigt sich immer wieder die Tendenz, die Ueberschüsse je nach der Konjunktur anzulegen. Ohne Berücksichtigung der Stückzinsen entfielen von den Gesamt-Zinseneinnahmen auf Hypothekenzinsen in der ersten Periode im

---

rentmeister in Marburg; im Jahre 1905 wurde die gesonderte Rechnungsführung für Wetter aufgehoben. (Akten Kaufungen, Repositur Wetter).

Jahresdurchschnitt = 55 %
in der zweiten Periode = 60 %
in der letzten „ = 54 %

Die auffallende Zunahme des Zinsenbetrages aus den an Stiftsfremde vergebenen Darlehen in der zweiten Periode beweist, daß hier trotz des allgemein sinkenden Zinsfußes [1]) günstige Vergebungsmöglichkeiten wie z. B. Kreditgewährung an Kaufleute oder Gewerbetreibende in dem aufblühenden Kassel vorlagen. — In dem Jahre 1896 wurde für Mitglieder der Ritterschaft der Zinsfuß auf $3^3/_4$ % herabgesetzt; diese Maßnahme hatte aber in den Zinseneinnahmen keine sichtbare Veränderung zur Folge, da die Darlehen zunahmen.

Unter den Ausgaben für die Kapitalanlage tritt hervor, daß die für Ankauf von Grundstücken verausgabten Summen stark abnehmen. Der Bodenerwerb kam als Kapitalanlageform immer weniger in Frage, da die landwirtschaftlichen Erträge unsicher und niedrig waren.

Der Kapitalzuwachs betrug in der Zeit von 1870 nach Dezennien, die mit den drei Perioden ungefähr übereinstimmen:

		im Jahresdurchschnitt
von 1870/80	= 260927 M.	= 26092 M.
von 1880/90	= 188901 M.	= 18890 M.
von 1890/00	= 462585 M.	= 46258 M.

Der wirkliche Vermögenszuwachs ist dagegen höher, da Aufwendungen für Neuanlage, wie Neubauten, Erwerb von Immobilien, Meliorationen des Stiftsgutes und auch Servitutenablösungen, von dem Kapitalzuwachs abgesetzt sind. In den oben angegebenen Jahrzehnten betrug er

38 673 — 28 347 — 48 864 M.

Die Kapitalsanlage zeigte im Jahre 1899 folgende Formen in 1000 Mk.:

---

[1]) Vgl. Kahn, a. a. O., S. 183 ff.

	5¼	5%	4½	4⅕	4%	3¾	3½	3%	Summa:
I. Hypotheken:									
a) an Mitglieder	—	—	—	—	216	874	—	—	1090
b) „ Nicht „	—	—	61	—	408	207	—	—	676
II. Wertpapiere:	46	298	—	59	715	—	479	119	1716
III. Kurzfristig ausgeliehene Kassenüberschüsse	—	—	—	—	—	—	—	9	9
	46	298	61	59	1339	1081	479	128	3491

Insgesamt also = 3491000 Mk., davon Hypotheken = 1766000 Mk.

Die größere Menge der an Stiftsfremde vergebenen Darlehen brachte demnach 4%, daneben war aber schon ein größerer Betrag zu 3¾% ausgeliehen. — Die zu 3% vergebenen Kassenüberschüsse wurden nur gegen Faustpfanddeckung in voller Höhe gewährt.

Trotzdem schon im Jahre 1843 die „tunlichste Verringerung" der ausländischen Werte von der Aufsichtsbehörde angeraten war, nahmen diese, vor allem österreichische Obligationen und Dividendenwerte, die erste Stelle ein. Die Wertpapiere zu 5¼%, 5% und 4⅕% bestanden nur aus österreichischen Eisenbahn- und Staatsschuldverschreibungen, sowie festverzinslichen Bahn- und Bank aktien; die 3%igen Werte waren italienische und österreichische Eisenbahn-Obligationen, preußische Staatsanleihe, Stadtanleihen und Hypothekenbank-Pfandbriefe, die sonstigen 4%ige preußische Eisenbahn- und Industrie-Obligationen und preußische Pfandbriefe und schließlich 4%ige russische und österreichische Eisenbahn-Obligationen und standesherrlich-ungarische Obligationen.

Nach den gleichen Gesichtspunkten zusammengestellt betragen für das Jahrfünft

	1901/05	1909/13	1901/05	1909/13
	zusammen		im Jahresdurchschnitt	
die Einnahme-Ueberschüsse	276206	199145	55241	39829
„ laufend. Zinseinnahmen	731481	835960	146296	167192
der Kapitalzuwachs	252471	177378	50494	35476
„ Vermögenszuwachs	308355	199383	61671	39876
Zahl d. ord. Steuerempfäng.	417	404	83	81

Der Rückgang der Einnahmenüberschüsse in dem Jahrfünft 1909/13 ist in erster Linie auf die erheblichen Erhöhungen der Steuerbeträge in den Jahren 1907 und 1910 zurückzuführen.[1]) Außerdem ist die Steigerung der Gehälter und Löhne nicht ohne Einfluß; die letzteren drücken sich sich bei sehr geringen Hauungen in den niedrigeren Erträgen der Forstwirtschaft aus:

von 1909/13 Einnahmen im Jahresdurchschnitt		57943
Ausgabe „ „ „		30152
Reinertrag		27791

Eine Wiedergabe der Rechnung von 1913 soll diese Ausführungen abschließen und ergänzen:

I. Einnahmen in Mark:		
1) Bestand (Rezeß)		105160
2) Einnahmen des laufenden Betriebs		
Forstgeld	67782	
Pachtgeld	14322	82104
3) Einnahmen aus Kapitalsanlage		
Hypotheken- und Wertpapierzinsen		172399
4) Einnahmen aus Vermögensbewegung		
Zurückgezahlte Kapitalien		448769
Verkaufte Grundstücke		647
5) Verschiedenes		2316
	Sa.:	811395
II. Ausgaben in Mark für:		
1) den Stiftungszweck:		
Ehesteuern	16000	
Ordentl. Steuern	106487	
Außerord. „	7200	
Beisteuern u. milde Gaben	17497	147184
Zu übertragen		

[1]) Vgl. S. 114 ff. und die Tabelle II. im Anhang.

	Uebertrag	147184
2) den laufenden Betrieb:		
Besoldungen	20707	
Allgemeine Unkost.	14879	
Forstverwaltung	30888	66474
3) die Kapitalanlage		551691
4) „Insgemein„		9068
		774417

III. Das mobile Kapital in 1000 Mk.

	$5^1/_4$%	5%	$4^1/_2$%	$4^1/_4$%	$4^1/_5$%	4%	$3^1/_2$%	3%
I. Hypotheken:								
a) an Mitglieder	—	—	32	172	—	987	—	—
b) „ Nicht „	—	—	458	891	31	80	—	—
II. Wertpapiere:	46	269	—	—	—	606	510	44
III. Kassenübersch.	—	—	—	—	—	—	—	54
	46	269	490	1063	31	1673	510	68

Insgesamt = 4180000 Mk., davon Hypotheken a) 1191000 Mk.
b) 1460000 „
Sa.: 2651000 Mk.

In der Höhe des Hypothekarzinsfußes ist demnach insofern eine Aenderung eingetreten, als der größere Teil der Hypotheken mehr als 4% Zinsen bringt, während der Zinsfuß 1899 unter 4% lag.

Die Kredite an die Ritterschaft, die 1899 noch fast das Doppelte der Kredite an Fremde ausgemacht hatten, sind bis 1913 zwar nicht absolut, wohl aber ihrem relativen Betrag nach gesunken.

Die 30 stiftsfremden Schuldner setzten sich vorwiegend aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden zusammen, aber auch ein Bankhaus und ein Beamten-Wohnungsverein gehörten dazu, während landwirtschaftlicher Kredit außer an die Mitglieder in der Regel nicht mehr vergeben wurde.

Die Anlage der Fonds in Wertpapieren ist gegenüber 90er Jahre gesunken. Die Zusammensetzung der

Papiere weist gegenüber dem Jahre 1899 keine erwähnenswerten Verschiedenheiten auf.

Aus der Rechnung geht hervor, daß die Einnahmen aus Kapitalsanlage nach wie vor die dominierende Rolle spielen, ferner, daß die Unkosten im Gegensatz zu früheren Rechnungen ganz erheblich gefallen sind.

7. Die Regelung der Unterstützungen im Jahre 1901.

In den Statuten der althessischen Ritterschaft vom Jahre 1835 waren über die Vergebungen des Stiftes keine genaueren Bestimmungen getroffen, sondern lediglich für die Amtsausübung der Organe in Bezug auf das Korporationsvermögen Richtlinien aufgestellt worden.

Dem Bedürfnis, die vielfach durch die Aufsichtsbehörde ergänzten und abgeänderten Normen, die sich noch immer im wesentlichen auf die Beschlüsse des Rechnungsabschiedes von 1735 (s. o. S. 46) stützten, übersichtlich zusammenzufassen, war 1867 von dem damaligen Syndikus Rechnung getragen worden.[1]) Aus der damaligen Praxis ist hervorzuheben:

1) Die Voraussetzungen für die Erlangung der Ehesteuer sind in Uebereinstimmung mit § 2 der Statuten: Domizil des Vaters (der natürlich Mitglied der Ritterschaft und im Besitz eines ritterschaftlichen Gutes sein oder bei Lebzeiten gewesen sein muß) und der Steuerpetentin innerhalb Kurhessens.

2) Für den Bezug der ordentlichen Stiftssteuern[2]) bestehen dieselben Vorbedingungen; um die Bessergestellten von der Begünstigung anzuschließen, wird das Eigeneinkommen, das den Betrag der Unterstützung von 200 Talern übersteigt, von dieser in Abzug gebracht, sodaß bei einem

[1]) „Grundsätze und Einrichtungen, welche dermalen in Ansehung der Verwilligung der Kaufunger-Stiftssteuern bestehen, zusammengestellt vom zeitigen Stiftssyndikus Wiskemann im Januar 1867", gedruckt ohne nähere Angabe.

[2]) Die allmähliche Erhöhung der Sätze ist aus Anlage II zu ersehen.

eigenen Jahreseinkommen von mehr als 400 Talern, welcher Art es auch ist, eine Steuergewährung nicht stattfindet (§§ 4 u. 5).

3) Die Bewilligung von außerordentlichen Steuern, nötigenfalls auch als Erziehungsbeihilfen, ist, um Härten zu vermeiden, nach dem Ermessen der Obervorsteher für diejenigen Witwen und Töchter von Mitgliedern vorgesehen, bei denen nicht alle Voraussetzungen des ordentlichen Steuerbezuges zutreffen (§ 8).

4) Ueber die Gewährung der milden Gaben wird nichts gesagt, vermutlich, weil für ihre Bewilligung keine formalen Voraussetzungen bestanden.

Schon in dieser Zusammenstellung hatte der Stiftssyndikus darauf hingewiesen, daß infolge der politischen Veränderung, der Auflösung des Kurstaates, eine Modifikation der Bestimmung, die den Wohnort der Unterstützungsberechtigten auf Kurhessen beschränkte, notwendig sei. Auch in manchen anderen Punkten bedurfte die Steuergewährung einer Modernisierung; diese erfolgte aber erst durch die Aufstellung neuer, landesherrlich genehmigter „Grundsätze über die aus dem ritterschaftlichen Stifte Kaufungen mit Wetter erfolgenden Bewilligungen vom Jahre 1901“ [1]).

In den bisher geltenden Voraussetzungen für die Bewilligung der drei Hauptsteuerarten trat insofern eine wesentliche Aenderung ein, als es künftig genügt, wenn der Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches mit Ausschluß der Kolonien und Schutzgebiete (statt in Kurhessen) sich befindet; andernfalls muß landesherrliche Dispensation von diesen Erfordernissen nachgesucht werden. In Bezug auf die Ehesteuer, die 1871 um die Hälfte erhöht worden war, trat 1901 keine Aenderung ein. Bei dem auf die ordentliche Steuer in Anrechnung zu bringenden eigenen Einkommen wurde nun unterschieden zwischen solchem aus Erwerbstätigkeit und solchem aus Kapital (Pensionen,

[1]) Gedruckt Kassel 1901.

Renten und ähnlichen Bezügen), und zwar derart, daß ohne Einfluß auf die Steuergewährung bleibt:

a) ein Arbeitseinkommen bis zu 1800 Mk.,

b) ein Renteneinkommen bis zu 700 Mk.,

c) beim Zusammentreffen beider darf das letztere nicht mehr als 700 Mk. betragen und zusammen mit ersterem die Höhe von 1800 Mk. nicht überschreiten.

Im Falle c) tritt also ein zweifacher Abzug ein: Erstens um den das Renteneinkommen übersteigenden Betrag, zweitens „in Höhe des Betrages, um welchen das um den ersten Abzug verminderte Gesamteinkommen die Summe von 1800 Mk. noch übersteigt", während bei Fall a) und b) nur der überschießende Betrag in Abzug gebracht wird (vgl. die Tabelle S. 118).

Die Einkommensgrenzen, bei deren Erreichung die Steuerbewilligung fortfällt, liegen also bei a) in 2500 Mk., bei b) in 1400 Mk., bei c) in 2500. Bei alleinstehenden Damen erhöht sich diese Grenze um je 1500 Mk. (§ 4).

Diese Erweiterungen tragen den veränderten Zeitverhältnissen durch Berücksichtigung des Erwerbseinkommens Rechnung, ziehen aber zugleich der Unterstützung Schranken im Interesse der Bedürftigen. Bei Anrechnung des Einkommens aus anderen Quellen als Erwerbstätigkeit wird auch die Unterhaltungsverpflichtung der Ascendenten oder Descendenten gemäß § 1601 BGB. in Ansschlag gebracht (§ 5).

Unter der Bezeichnung „Zulagen" (Ziff. 4—7 d. Tab.) wurde durch eine neue Ergänzungsbestimmung die Möglichkeit geschaffen:

1) den Bedürftigsten, deren Gesammteinkommen unter 350 Mk. jährlich blieb und

2) den Bejahrten über 60 Jahren, deren Gesamteinkommen unter 700 Mk. blieb, eine Aufbesserung zuzuwenden, sowie

3) bei gewissen Voraussetzungen in schweren Erkrankungs- oder in Todesfällen durch einmalige Beihilfen Unterstützung zu gewähren (§ 8).

Die formellen Vorschriften, sowie die Kontrolltätigkeit des Stromsdeputierten, die Beschlußfaßung und Auszahlung, sind hier ohne Belang (§§ 9-13); die sehr ins einzelne gehende Einkommenserklärung, die alljährlich abzugeben ist und die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24.VI. 1891 (§ 24) aufgestellt ist, wurde durch die Erweiterung des Wohnsitzes notwendig.

Die außerordentlichen Steuern (Ziff. 8 und 9 der Tabelle) werden nach den bisherigen Gesichtspunkten gewährt und zwar als Erziehungsbeihilfen, vorübergehende Beihilfen bei besonderen Anlässen und (unter dem Namen „Beisteuer") als Ergänzung bei nicht ganz erfüllten Bedingungen (§ 14). Solchen weiblichen Mitgliedern der Ritterschaft, bei denen das Erfordernis, daß der Ehegatte, Vater oder ein Vorfahre im Besitz oder Mitbesitz eines ritterschaftlichen Gutes ist bezw. war, durch Aufgabe des Besitzes nicht mehr erfüllt ist, wird bei Bedürftigkeit eine Unterstützung von 4-600 Mk. und gegebenenfalls eine Ehesteuer von 2400-3600 Mk. bewilligt (§ 15).

Die Gewährung der milden Gaben wird an keine feste Norm gebunden, jedoch der Wohnsitz der Empfänger auf das ehemalige Kurhessen beschränkt; als allgemeine Voraussetzung wird der Nachweis der Erwerbsbeschränkung oder Erwerbsunfähigkeit verlangt (§ 16).

Falls diese Mehrbelastung durch die Erhöhung der verschiedenen Unterstützungen, die auf etwa 20000 Mk. = 20% veranschlagt war, für das Stift nicht tragbar sein sollte, wurde für die Zukunft der Vorbehalt gemacht, daß nach Zustimmung der Verwaltungsorgane und der Kommissare die Zulagen (§ 8) und die außerordentlichen Steuern (§ 14) zeitweise nicht zur Anwendung gelangen; indessen trat dieser Fall bis zum Jahre 1914 nicht ein.

Die „Grundsätze von 1901" stellen nach der formalen Seite eine Festlegung der bisherigen Normen und ihre wesentliche Verfeinerung (im Sinne stärkerer Staffelung der Unterstützungen je nach der wirtschaftlichen Lage), in

Uebersicht über die Steuerbewilligung nach den „Grundsätzen" von 1901.

Art der Steuer	lfde. Nr.	Betrag Mk.	Obere Einkommensgrenze bei Erwerbs-Einkommen	Obere Einkommensgrenze bei Renten-Einkommen	Gesamt-Eink.-Grenze	Bemerkungen
I. **Ehesteuer**	1	3600	—	—	—	—
IIa. **Ordentl. Steuer** (Normalfall)	2	700	2500	1400	2500	falls 4 oder mehr Hinterbliebenen im Steuerbezuge stehen, erfolgt ein Abzug um 75 Mk. pro Person; bei über 6 Pers. maximum = 4200 Mk.
bei alleinstehenden wbl. Pers.	3	850	2650	1550	2650	—
b) **Zulagen** 1) an Bedürftige	4	100	—	—	300	bei Pers. über 14 Jahre; wie oben, sonst 75 Mk.
	5	50	—	—	350	—
2) an Bejahrte	6	100	—	—	700	bei Pers. über 60 Jahre
3) bei besond. Fäll. (Krankheit)	7	bis 400	—	—	2500 (2650) *)	In Todesfällen bei gewissen Voraussetzungen bis zu 200 Mk.
III. **Außerord. Steuer** 1) Erzieh.-Beihilfe	8	„ 400	—	—	—	Für Töchter von 6—17 Jahren, falls unbemittelt.
2) bei Erkrankung	9	„ 300	—	—	2500 (2650) *)	wie bei 7; zu Beerdigungskosten Beitrag bis 100 Mk.
IV. **Beisteuer**	10	„ 400	—	—	—	bei Bedürftigkeit
bei Verheiratung	11	„ 2400	—	—	—	und Verlust der Mitgliedsch. des Vorfahren etc.
bezw. Beisteuer	12	„ 600	—	—	—	wie 10 bis 11, falls erst der Gatte oder Vater die Mitgliedschaft verlor.
bei Verheiratung	13	„ 3600	—	—	—	

*) Anm.: Bei alleinstehenden Personen.

materieller Hinsicht eine wesentliche Erweiterung dieser Beisteuern an die Mitglieder der Stiftung dar, die der damaligen Finanzlage durchaus entsprach.

Nur in der Gewährung der milden Gaben glaubte die Stiftsverwaltung eine Herabsetzung auf die Hälfte des bisherigen Betrages vornehmen zu können; der Gesamtaufwand für sie betrug um 1900 im Jahresdurchschnitt 10—11000 Mk. — oder 11,65% der für Mitglieder der Ritterschaft gemachten Aufwendungen. Einerseits war durch die soziale Gesetzgebung des Reiches während der letzten 20 Jahre, sowie durch den Ausbau des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die öffentliche Fürsorgetätigkeit außerordentlich erweitert worden, andererseits hatte die Bedürftigkeit bei früheren Angehörigen der Ritterschaft, die weder im Besitz von Erwerbseinkommen waren, noch an sich einen statutarischen Unterstützungsanspruch an das Stift hatten, stark zugenommen. Für ihre Unterstützung sollte die Summe verwandt werden, die durch Einschränkung der milden Gaben nunmehr frei wurde. Indessen wurde die Reduktion nicht bis zur beabsichtigten Grenze durchgeführt; im Jahre 1913 wurden für diesen Zweck noch etwa 8000 Mk. bezahlt. In der Nachkriegszeit drängte die allgemeine Notlage dazu, die charitative Hilfeleistung an Stiftsfremde wieder in erhöhtem Maße aufzunehmen [1]).

8) Das letzte Jahrzehnt 1914—1924.

In der Kriegszeit weist die Stiftsgeschichte wenig symptomatische Erscheinungen auf. Tiefergreifende Aenderungen, die den Rahmen der „Grundsätze von 1901“ überschritten, waren nicht zu verzeichnen, ebensowenig wie die Kriegswirtschaft auf die Bewirtschaftung des Stiftsbesitzes oder die Kapitalverwaltung einen hier nennens-

[1]) Eine Statitistik der Unterstützungsempfänger im Jahre 1900 und 1924 siehe unten, S. 125/6.

werten Einfluß ausübte. (Ueber die Funktion des Stiftes geben die Tabellen (S. 124) Auskunft).

Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse im Jahre 1918 brachte für das Stift eine Vereinfachung in der Verwaltung: die früher landesherrliche Oberaufsicht ging auf die preußische Staatsregierung [1]) über. Weitere Veränderungen in der Funktion und Verwaltung des Stiftes traten nicht ein, wenn man nicht die neue steuerliche Belastung hierher rechnen will [2]). Auch wenn versucht wurde, die Institution vom politischen Standpunkt aus anzugreifen und besitzfeindliche Strömungen sich vorübergehend gegen sie wandten, so verschloß sich doch die Regierung nicht der Tatsache, daß die Stiftung in keiner Weise den Gesamtinteressen im Wege stehe, im Gegenteil, daß sie über den engeren Kreis der Mitglieder hinaus eine nicht unwichtige charitative Funktion versehe.

Diese Zeit gab auch Veranlassung, das rechtliche Verhältnis der Stiftung und seiner Nutznießer zu untersuchen [3]). Die Bezeichnung „Korporationsvermögen" (§ 7 der Statuten) ist insofern nicht ganz zutreffend, als durch das Oberaufsichtsrecht des Landesfürsten, nunmehr der Staatsregierung, die Verwaltung und Geschäftsführung weitgehenden Beschränkungen unterliegt. Es scheint daher in

[1]) Anstelle der früheren landesherrlichen Kommissare wird die Oberaufsicht seit d. 1 Okt. 1924 durch den Referenten für Stiftsangelegenheiten u. verwandte Ressorts beim Oberpräsidium ausgeübt; für diese Staatsaufsicht sind jährlich 300 Mk. zu bezahlen. 1924 kam außerdem ein Revisor in Fortfall, der bis dahin im Auftrage bezw. für die Kommissare die Rechnungen geprüft hatte.

[2]) Für den außerhalb des Stiftsgutsbezirks liegenden Stiftsbesitz kamen die Kreis-Zuschläge der preuß Grundvermögenssteuer in Frage, von der Umsatzsteuer werden die Waldprodukte erfaßt.

[3]) Die Frage, ob das Stift Eigentum der Ritterschaft ist oder ob es als „eine mit selbständiger Persönlichkeit versehene Stiftung zum Besten der Ritterschaft" ist, ist strittig gewesen und wurde auf dem Landtage zum Gegenstand der Erörterung gemacht (Landtagsverhandlungen v. 1836, II, Beilagen Nr. 284 S. 10 ff.). Ueber die rechtl. Fragen vgl. Roth u. v. Meibom, a. a. O., S. 189 ff.

der juristischen Definition erforderlich, die Einschränkung „ohne freie Verfügungsgewalt“ zu machen.

Im Jahre 1919 erteilte das Ministerium des Innern die Erlaubnis zum Verkauf von Land, um die Siedelung zu heben[1]); ein Jahr später wurden 6—7 ha Waldfläche an die Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat“ in Kassel fur Siedler abgegeben, die dann das Land kultivierten[2]).

Die Kriegs- und Inflationszeit stellte an die Geschäftsführung, vor allem in der Kapitalverwaltung besondere Ansprüche. Bei zunehmendem Kapitalschwund erfolgte Umwandlung der festverzinslichen Werte in Dividendenpapiere.

Da die Aufwertungsfrage noch nicht endgültig gelöst ist[3]), erübrigt sich eine Betrachtung des jetzigen Kapitalvermögensstandes, soweit dessen Erfassung zur Zeit überhaupt möglich ist. Ein Auszug aus der Rechnung von

[1]) Akten Kassel.

[2]) Mündliche Auskünfte vom Stiftsprobator. — Dem Landhunger der Oberkaufunger Bevölkerung, die zum großen Teil aus Industriearbeitern besteht, wurde außerdem durch pachtweise Landüberweisung Rechnung getragen (Vgl. S. 130). Auch durch Abgabe von Wildpret wegen der Nahrungsmittelknappheit und durch Ueberlassung von Wohnungen in den Stiftsgebäuden wurde nach Möglichkeit Not gelindert.

[3]) Bei Hypotheken soll versucht werden, auch früher ohne Vorbehalt der Aufwertung zurückgezahlte Kapitalien noch aufzuwerten und zwar in erster Linie bei an die Mitglieder vergebenen. Wie groß die Verluste des Stiftes durch Hypothekenrückzahlung in der Inflation nach dem Grundsatz: „Mark = Mark“ waren, geht daraus hervor, daß im Januar 1923 folgende vor dem Kriege in Gold aufgenommene Kapitalien heimgezahlt wurden:

1) 32087 Mk. mit Leistungen in einem Wert von 1,18 G. Mk.
2) 73167 „ „ „ „ „ „ „ 1,99 „
3) 99010 „ „ „ „ „ „ „ 2,50 „

Eine Untersuchung der Frage, ob durch Verweigerung der Unterstützungszahlung an die weibl. Angehörigen solcher Familien eine sofortige Aufwertung erreicht werden kann, scheint über die Grenzen dieser Arbeit hinauszugehen.

1924 [1]) gibt ein Bild von der Wirtschaftslage des Stiftes, nachdem die Stabilisierung der Währung durchgeführt worden war:

I. Einnahmen in Mark.

1) Forst	161 902
Pachtgelder[2])	3 340
2) Kapitalzinsen	4 178
3) Kapitalrückzahlung	84
4) Verschiedenes	4 073
	173 577

II. Ausgaben in Mark.

1) Steuern	53 850
Beisteuern u. milde Gaben	8 907
2) Besoldungen, Unkosten u. Lasten	33 632
Forstverwaltung	22 386
3) Kapitalanlage	9 759
4) Verschiedenes	2 420
Sa.:	130 954

Unter den Einnahmen fällt der hohe Geldertrag des Waldes auf, der mehr als den vierfachen Reinertrag der Vorkriegszeit darstellt; diesem Umstande soll durch einen Auszug aus der Forstrechnug weiter unten (S. 128) kurz nachgegangen, und dabei zugleich einiges über den gegenwärtigen Stand des Stiftsgutes gesagt werden.

Die Kapitalzinsen, deren gewaltiger Rückgang gegenüber der Rechnung von 1913 die Kapitalverluste grell beleuchtet, sind in der Hauptsache Bankzinsen für jeweiliges

[1]) Akten Kaufungen. Um die Bilanz auf Goldbasis zu stellen, wurde ein Zwischenabschluß gemacht, der die Zeit vom 1. I. bis 30. IX. umfaßt und demgemäß eine Vergleichung mit den Rechnungsperioden früherer Zeit, die vom 1. VII. bis 30 VI. jeden Jahres liefern, nicht ohne weiteres zuläßt. Dies gilt auch sinngemäß für die Angaben über die Unterstützungen.

[2]) Ohne Pachterträge des Stiftsgutes, die in der Rechnung von 1923 enthalten sind; ihre durchschnittliche Höhe betrug etwa 6000 Mk. pro Jahr.

Guthaben.

Die Stiftssteuern zerfallen im einzelnen in folgende Beträge:

Ehesteuern	4 000
Ordentliche Steuern	49 670
Außer „ „ „	180

Die Unkosten des laufenden Betriebs setzen sich zusammen aus:

Besoldungen mit Pensionen	20 756
Abgaben u. Lasten[1])	8 988
Baukosten	1 932
Allgemeine Verwaltungskosten	1 956

Im Vergleich zu früheren Rechnungen, z. B. zu der von 1913 fällt auf:

1) daß die für den Stiftungszweck gemachten Aufwendungen erheblich zurückgegangen sind; für die einzelnen Steuerarten mußten die Sätze von 1913 auf ca. 50% herabgesetzt werden. Die Ausgabe für die milden Gaben betrug 1913 nur etwa 12%, 1924 dagegen etwa 16% der sonstigen Unterstützungssummen,

2) daß die Unkosten einschließlich der Forstverwaltungskosten 1924, an der vorgenannten Ausgabegruppe gemessen, auf etwa das Doppelte des letzten Friedensjahres gestiegen sind; hierzu tragen auch die erhöhten öffentlichen Lasten ihr Teil bei.

Ueber die Zahl der Empfänger von Steuern und Unterstützungen von 1914-1924 geben die folgenden Zahlen Auskunft[2]).

---

[1]) Die steuerlichen Lasten werden zum Teil von dem Stiftsgutspächter zurückerstattet, zB. die Grundvermögenssteuer.

[2]) Nach dem Steuerprotokollen (Akten Kaufungen) zusammengestellt.

Jahr	Ehesteuer	Ordentl. Steuer	a. o. Steuer	Beisteuern	Milde Gaben
1914/15	5	85	15	12	354
15/16	4	82	12	13	345
16/17	6	85	14	12	351
17/18	—	91	10	9	344
18/19	5	88	8	7	334
19/20	4	85	9	10	330
20/21	4	82	7	12	337
21/22	5	88	3	15	354
22/23	5	97	1	19	470
1923					
2. Hälfte	1	118	1	26	523
1. I. - 30. IX.					
1924	3	115	1	22	472
	42	1 016	83	157	4214
pro Jahr	4	100	8	15	411

Die Fälle des ordentlichen wie des Beisteuerbezuges und die der milden Gaben weisen in der Zeit der starken Geldentwertung (1922-1923) eine erhebliche Zunahme auf, die für die allgemeine Notlage typisch ist; die außerordentlichen Steuern wurden nach dem Vorbehaltsparagraph der „Grundsätze" zeitweise fast ganz außer Anwendung gesetzt. — Die Zahlen lassen sich nur beschränkt mit denen aus der Zeit vor 1901 vergleichen, da, wie früher dargelegt, die Normen für die Bewilligung von Unterstützungen 1901 wesentliche Aenderungen erfuhren.

Die Einkommensverhältnisse der im ordentlichen Steuerbezug Stehenden von 1924 schildert folgende Tabelle[1]).

Jahres-Einkommen aus:	von: 0	—50	50—100	1—200	2—300	3—400	4—500	5—600	6—700	7—800	800—900	900—1000	10—1100	11—1200	12—1300	13—1600	Sa.:
Renten	58	4	3	5	11	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—	7	39
Erwerb		—	1	3	—	1	—	1	—	5	3	3	1	—	—	—	18
Sa.	58	4	4	8	11	8	1	1	1	5	3	3	1	—	—	7	115

Danach waren 51% dieser Unterstützten ohne jedes

[1]) Nach den Steuerprotokollen, Akten Kaufungen.

sonstige Einkommen, fast ein Drittel der Frauen mit Einkommen beziehen dieses durch Arbeit; diese Zahl würde noch erheblich höher sein, wenn nicht das hohe Alter eines beträchtlichen Teiles der Empfängerinnen Erwerbstätigkeit verhinderte.

In der Nachkriegszeit, besonders aber in der Inflationszeit, hat sich der Kreis der Bezieher von milden Gaben durch das Hinzutreten von Angehörigen der Kleinrentner-Klasse verbreitert. Die beiden nachfolgenden Tabellen für 1900 und 1924 geben eine Uebersicht, aus welchen Berufsklassen sich die Empfänger der milden Gaben zusammensetzen.

	I. für 1900	
	Zahl der Fälle	Betrag in Mk.
A. An Hinterbliebene von		
1. ritterschaftlichen Mitgliedern, die nicht mehr im Besitz oder Mitbesitz eines Gutes waren:	6	885
2. höheren Beamten	22	832
3. Sonstigen Beamten	102	2635
4. Unterbeamten	45	719
5. Offizieren	17	586
6. Soldaten	13	266
7. Pfarrern	62	1566
8. Lehrern (höherer Anstalten)	8	200
9. Elementarlehrern	21	414
10. Polizeibeamten	14	180
11. Fabrikanten	2	55
12. Landwirten	8	164
13. Arbeitern	98	1115
14. Eltern unbekannten Standes	15	367
B. An Wohltätigkeitsanstalten	4	74
C. Konfirmanden etc.	210	681
D. Kranke und Krüppel	21	349
Sa.:	668	11028

	II. für 1924 (Januar bis September) Zahl der Fälle	
A. An Hinterbliebene von		
1. Beamten	122	Der
2. Offizieren (nur bis zu Majorswitwen ausschließlich)	28	Betrag im Durch-
3. Pfarrern	40	schnitt
4. Aerzten und Apothekern	13	zwischen
5. Rechtsanwälten	4	20 u. 30
6. Lehrern	27	Mark
7. Arbeitern	75	unter Be-
8. Handwerkern u. Gewerbetreibenden	19	vorzugung
9. Kaufleuten	22	der Städter
10. Landwirten	3	
B. An Wohltätigkeitsinstitute	19	
	372[1])	

Der Berufszugehörigkeit nach zeigen beide Tabellen in Bezug auf den Anteil der einzelnen Empfängergruppen ein ziemlich übereinstimmendes Bild. Auch die sehr niedrig erscheinenden Sätze des Jahres 1924 waren eine nicht zu unterschätzende Beihilfe für die Unterstützten.

Der Auszug aus der Rechnung von 1924 zeigte, daß in erster Linie die Steigerung der Erträge des Waldes es ermöglichte, die charitativen Zwecke des Stiftes aufrecht zu erhalten.

Im einzelnen setzten sich die zur Verwertung gelangten Holzmengen wie folgt zusammen[2]):

---

[1]) In der Tabelle (S. 124) sind 472 angegeben; diese Differenz erklärt sich aus dauernden Veränderungen der Zahl, außerdem ließen sich mangels genauer Angaben nicht alle Berufe erfassen, da bei mehreren Hinterbliebenen nur der Beruf des Vaters angegeben ist.

[2]) Nach den Forstrechnungen der betr. Jahre (Akten Kaufungen, Forstrepositur) und Auskünften des Stiftsforstmeisters.

Holzart:	Menge in fm:		Solletat pro Jahr[1]):
	1924	1913	
Eichen	650	651	566 fm.
Buchen	1975	2692	2550 „
Weichlaubholz	138	314	111 „
Nadelholz	5236	3443	3896 „
Gesamtmenge:	8009	7100	7123 fm.
Davon Brennholz mit Reisig:	2360	4496	
Brutto-Geldertrag:	182000	70000	
Netto- „ :	139000	37000	

Aus der Gegenüberstellung der Hauungsmengen in den beiden Jahren geht die bedeutend stärkere Inanspruchnahme des Waldes im Jahre 1924 hervor. Diese Ueberhauung erfolgte zur Etatsbalanzierung und soll in den kommenden Jahren wieder eingespart werden. Bei den Gelderträgen bleibt zu berücksichtigen, daß die Holzpreise 1924 etwa 60—70% über den Vorkriegspreisen lagen.

Die Nebennutzungen bestehen in der Hauptsache aus den Erträgen zweier Steinbrüche, aus Pachtgeldern für Waldwiesen und aus Abgaben für Leseholzberechtigung. Das aus diesen Quellen fließende Einkommen ist, abgesehen von den Pachtsummen für die Steinbrüche, relativ gering und betrug 1924 etwa 6—700 Mk.

Zur Gewinnung von Basaltsteinen[2]) wurden seit dem Jahre 1903 zwei Steinbrüche mit 13 ha Bruch-, Lager- und Bahnfläche an die Kasseler Basalt-Industrie-Aktiengesellschaft verpachtet. Die Pachtpreise betragen bei dem älteren der beiden Brüche 150 Mk., bei dem neueren 275 Mk. pro ar neu in Angriff genommener Bruchfläche bis zu einer Tiefe von 15 m, pro ar Lager- und Bahnfläche 2 Mk.

[1]) Dieser Etat wurde im Jahre 1924 festgesetzt.

[2]) „Die höchsten Punkte (der Söhre) sind Basaltdecken, welche auch hier die in dem Tertiär eingelagerten Braunkohlen erhalten haben". (Heßler, a. a. O., S. 68).

jährlich. Die Ergiebigkeit der Brüche wird als gut bezeichnet, auch die Absatzverhältnisse sind durch Lieferungsverträge an den Staat und Kommunalverbände günstig; die Arbeiter rekrutieren sich aus den Nachbardörfern. Der Erlös aus der Pacht beziffert sich für das Stift auf etwa 10 000 Mk. im Jahr.

Außerdem hatte im Jahre 1850 die Hochstädter Gewerkschaft für eine kleine Waldfläche von 2,10 ha das Mutungsrecht für Braunkohle erworben, das später auf die Rombacher Hüttenwerke überging; die Pacht ohne Holznutzung beträgt 0,75 Mk. pro ar der Erdoberfläche. Wegen Unrentabilität ruhte von 1890 bis 1919 der Betrieb und wurde nach zweijährigen neuen Bohrversuchen 1921 wieder eingestellt.

Mit einem Schlag ist die Bewirtschaftung des Waldes durch die verheerenden Wirkungen der Inflation zur Haupteinnahmequelle geworden. Vergleicht man die vorstehend aufgeführten Holzerträge mit denen von 1847 (S. 93), so zeigt sich der außerordentliche Fortschritt in den Leistungen der modernen Waldwirtschaft. Während man dem Kaufunger Forst 1847 nur 3 700 fm jährliche Leistung zumuten zu können glaubte, ist diese Zahl bis 1913 dank rationeller Waldpflege auf fast das Doppelte gestiegen. 1847 macht die Verwertung des Holzes zu Brennzwecken 95 % aus, 1913 offensichtlich weniger als die Hälfte, 1924 nicht einmal mehr $^1/_5$, — Qualitätsverwertung bei gleichzeitiger Massensteigerung! [1]).

Ueber die heutige Forstwirtschaft des Stiftes ist noch folgendes zu bemerken: Sie liegt dem Stiftsforstmeister, zwei Hegemeistern, einem Förster und zwei Hilfsförstern ob. — Die Gestellung von Gespannen geht vom Stiftsgute aus und ist naturgemäß nur dann möglich, wenn keine dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen sind. Diese Abhängigkeit des Forstbetriebes von der Landwirt-

[1]) In den 80 er Jahren des 19. Jahrhunderts rechnete man bei Buchen etwa 5 % Nutzholz, in der Gegenwart bis zu 70 %.

schaft würde die Entwicklung des ersteren beeinträchtigen, wenn denkbar höchste intensive Bewirtschaftung erstrebt würde; doch dürfte es überhaupt nur wenige Forstbetriebe geben, die jederzeit über Gespanne verfügen können.

Im Winter werden etwa 40 Arbeiter im Stiftswalde beschäftigt und zwar vorwiegend Handwerker, Bauarbeiter und Zimmerleute. Sieben ständige Arbeiter, die in den Wintermonaten als Vorarbeiter fungieren, haben auch im Sommer mit Kulturen und Wegebau zu tun.

Die Absatzverhältnisse, die bei der Forstwirtschaft als besonders wesentlich gelten, sind beim Stiftsforste außerordentlich günstig; an der Waldgrenze ist ein Bergwerk zur Aufnahme von Grubenholz bereit, außerdem befinden sich am Orte drei Sägewerke. Die Bevölkerung deckt ihren Bedarf auf den Holzauktionen. Die Abfuhr von Brennholz pflegt durch die Käufer (Landwirte) selbst zu erfolgen, während der Abtransport für die Holzhändler durch fremde Fuhrunternehmen besorgt wird.

Auch das Stiftsgut in Oberkaufungen[1]) ist nach dem Fortfall der Zinseneinnahmen als Einkommensquelle mehr in den Vordergrund gerückt. Seine Größe, die durch Zu-

[1]) Aus seiner Geschichte ist einiges nachzutragen (gemäß Akten Marburg III und Akten Kaufungen Repositur); sie wird erst in diesem Zusammenhange behandelt, da das Gut im 18. Jh. wie auch in späterer Zeit seinen Erträgen nach nur eine untergeordnete Rolle spielte. Vermutlich ist es uralter Klosterbesitz gewesen.

Der Pachtvertrag wurde am Ende des 18. Jhs. mit neunjähriger Dauer abgeschlossen, die Pachtsumme betrug durchschnittlich 800 Rtl. = durchschnittlich 240 Ztr. Korn, dagegen in der Zeit von 1816—1821 im Durchschnitt nur 160 Ztr. Korn; die Größe des Gutes wurde im Jahre 1773 auf 399 Kasseler Acker, 1821 auf 400 Kasseler Acker (374 preußische Morgen) angegeben.

Bei besonderen Unglücksfällen (Viehseuchen, Ueberschwemmungen) suchte der Pächter (Konduktor) um Ermäßigung der Pacht nach, so z. B. im Jahre 1766 und im Jahre 1773; auch schon vorher, im Siebenjährigen Kriege, wurden mit Einverständnis beider Landgrafen wegen der Kriegsnöte und Kontributionen alle gegenseitigen Forderungen annulliert.

kauf von Rottländern in den letzten 100 Jahren etwa um 100 preuß. Morgen zugenommen hat,[1]) beträgt z. Zt. 504 preuß. Morgen. Die Anbauflächen setzen sich im Jahre 1924 folgendermaßen zusammen:

80	Morgen	Roggen	98	Morgen	Wiese
50	„	Weizen	15	„	Wintergerste
70	„	Hafer	12	„	Luzerne
15	„	Hülsenfrüchte	25	„	Klee
15	„	Raps	16	„	Kartoffeln[2])
10	„	Rüben	16	„	Brachland
15	„	Futterrüben	20	„	Kartoffeln
255	Morgen		202	Morgen	

Also insgesamt 457 Morgen; dazu kommen 30 Morgen Weidefläche, ferner sind im Jahre 1920 = 22 Morgen aus der Pacht herausgenommen und an die Gemeinde zu $1^1/_4$ Ztr. Roggen pro Morgen abgegeben worden.

Der landwirtschaftliche Betrieb weist keine Besonderheiten auf; auch aus dem Pachtverhältnis Stiftsverwaltung — Stiftsgutspächter ergeben sich keine Abweichungen von anderen Verpachtungen. — Die Fruchtwechselfolge ist die übliche. Das Weideland wird neben der Pferdezucht zur Milchviehhaltung verwendet, da die in der Nähe liegende Lungenheilstätte einen guten Absatz und dauernden Milchverbrauch garantiert. Durch die Nähe der Großstadt und durch die Lage in einem Orte mit Industriebevölkerung (3000 Einwohner) sind die Absatzverhältnisse für sämtliche landwirtschaftliche Produkte sehr gut[3]).

Die Regelung der Lohnverhältnisse des Pachtgutes entspricht dem Tarif des landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbandes; der Ort gehört zur Tarifklasse A. Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre, der Pachtpreis

[1]) Vgl. S. 78 (IV 1).

[2]) Deputatland für die Gutsarbeiter. — Die Angaben zum Teil nach Auskünften des Pächters.

[3]) Eine Reinertragsberechnung konnte nicht angestellt werden; die Buchführung besorgt eine landwirtschaftliche Buchführungsstelle.

50 Pfund Roggen und 50 Pfund Hafer pro Morgen nach dem Mittelpreis der Berliner Produktenbörse.

Das Parzellenpachtland des Stiftes besteht aus 67 ha und ist an 146 Einzelpächter abgegeben, die je nach Qualität des Bodens 12—30 Mk. pro Morgen, im Durchschnitt jedoch nur etwa 15 Mk. bezahlen. Die Pachtperiode läuft gleichfalls 12 Jahre.

IV. Kapitel.

Zusammenfassende Beurteilung.

In der Entwicklungsgeschichte des Stiftes treten zwei Gebiete besonders hervor: Einmal die Unterstützung der weiblichen Mitglieder der Ritterschaft und die der Stiftsfremden, dann die aus dem Problem der Kapitalanlage sich ergebende Kreditfunktion.

1) Die Unterstützungsfunktion.

Der ursprünglich und bis heute wichtig gebliebene Sinn des Stiftes ist aus der eigenartigen Lage der adeligen Damen herausgewachsen. Diese waren früh kraft Sitte oder Rechts von der Vererbung des Familienvermögens, soweit es in Grundbesitz bestand, ausgeschlossen und büßten damit gleichzeitig an Aussichten auf standesgemäße Verehelichung ein, während traditionelle Anschauungen ihnen gleichzeitig bis in die jüngste Vergangenheit die Teilnahme am Erwerbsleben verschlossen.

So erscheinen nicht nur sondern waren auch ganz objektiv die weiblichen Abkömmlinge des Adels besonderer Fürsorge bedürftig, um sie trotz ihrer fehlenden Erbanwartschaften zur Ehe zu bringen oder sie, wenn sie ehelos blieben, doch vor Armut zu bewahren. Die jeder einzelnen Familie aus dieser Lage der weiblichen Glieder erwachsende wirtschaftliche Last war auf die Dauer von dieser nicht zu tragen.

Als Angehörige einer Klasse, deren Blütezeit — in

Hessen wenigstens — mit dem Ende des 16. Jahrhunderts[1]) vorüber war, eigentlich aber schon mit dem Aufkommen der Söldnerheere und des Schießpulvers zu Ende ging, war ihre wirtschaftliche Lage schon zur Zeit der Reformation mit wenigen Ausnahmen ziemlich gedrückt[2]). Es war daher fast eine Notwendigkeit, diese Verpflichtungen zu erleichtern durch Begründung einer besonderen ihnen gewidmeten Stiftung.

Weder in früheren Zeiten noch im 19. Jahrhundert gab es in Hessen eine „Verbürgerlichung" des Adels und eine Teilnahme an aufblühendem kommerziellem Leben oder an industrieller Entwicklung, wie sie den Adel z. B. in Westfalen, Böhmen und Ober-Schlesien, wo Bodenschätze eine solche ins Leben riefen, gefestigt hatte.

Die vom Stift gewährten Unterstützungsbeträge stellen im allgemeinen nur Beihilfen zur Befriedigung der Aussteuerkosten und des Unterhaltes dar. Welchen Roggenwert die Geldbeträge jeweilig darstellten und in welchem Maße sie zeitweilig der Entwertung unterworfen waren, zeigen die nachfolgenden Angaben.

In Roggen ausgedrückt betrug die Ehesteuer und die ordentliche Steuer: (Vgl. Tab. Anhang II)

			Ehesteuer	Ordentl. Steuer
im Jahre	1532	etwa	425 Ztr.	— Ztr.
„ „	1716	„	183 „	— „
„ „	1740	„	120 „	15 „
„ „	1817	„	140 „	33 „

[1]) v. Below, Artikel „Adel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; vgl a.: Brunner, „Rittergüter", a. a. O., S. 57; dort wird hervorgehoben, daß es in Hessen ein Bauernlegen nicht gegeben hat. Für Hessen gilt dasselbe wie für Schleswig-Holstein. „Wo die Klassenherrschaft des Adels durch eine kräftigere Staatsgewalt einigermaßen in Schranken gehalten wurde, . . . ist es zu einer Leibeigenschaft nie gekommen" (Sering, a. a. O., S. 228).

[2]) Vgl. Wolff, a. a. O., S. 179.

	Ehesteuer	Ordentl. Steuer
Im Jahre 1840 etwa	333 Ztr.	100 Ztr.
„ „ 1913 „	487 „[1])	121 „

Es zeigt sich hier, wie gering im 18. Jahrhundert die Leistungen des Stiftes im Vergleich zum 16. und zum 19. Jahrhundert waren. Viel früher als die Ehesteuer folgte die ordentliche Steuer durch Erhöhung der wachsenden Geldentwertung, sodaß sie (im Gegensatz zu den ersten Jahrhunderten) mehr und mehr das Kernstück der Leistungen des Stiftes wurde.

Die ermäßigten Sätze der Gegenwart (1924) mit einem Durchschnittsbetrage von 4—500 Mk. pro Jahr und Person an ordentlichen Steuern würde nicht zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichen und die Reichsfürsorge außerdem in Anspruch genommen werden müssen, wenn nicht bei einem großen Teil der Unterstützten der Aufenthalt auf den Gütern der Verwandten oder sonst auf dem Lande die Lebenshaltungskosten verbilligte. —

Die neben dem eigentlichen Stiftszweck herlaufende Unterstützung von stiftsfremden Bedürftigen in Form der milden Gaben entspringt den alten Klostertraditionen. Es schien auch stets gerechtfertigt zu sein, wenn von der reichen Stiftung freiwillige Unterstützungsbeträge in größerem Umfange verteilt wurden.

Die gezahlten Summen waren infolge der großen Zahl der Empfänger relativ gering und überschritten auch im 18. Jahrhundert nur in Ausnahmefällen die Höhe von 10 Rtlr. Ein besonderer Fond für diese Gaben, die nach dem freien Ermessen der Obervorsteher gewährt wurden, stand nicht zur Verfügung.

Ihre Bedeutung erschöpft sich aber nicht immer in der wohltätigen Wirkung, sondern die Schenkungen von Geld und besonders die von Frucht — im weiteren Sinne

[1]) Die abnorme Verringerung des Roggenwertes der Steuern im Jahre 1924 ist, weil wahrscheinlich nur vorübergehend, hier nicht berücksichtigt.

auch die vielfachen Erlasse an Geld- oder Naturalleistungen, soweit sie nicht Notlagen der Wirtschaft Rechnung trugen, und sonstige Vergütungen mannigfacher Art - hielten zugleich Beziehungen aufrecht, die im Interesse des Stiftes oder der Ritterschaft lagen.

Auch im 18. Jahrhundert und bis in die Gegenwart wurde diese charitative Hilfeleistung beibehalten und bei besonderen Anlässen Hilfen aus den Mitteln des Stiftes gewährt. So wird von einer Kornsteuer an Arme in den ehemaligen Stiftsdörfern berichtet (1845 u. 1850), von Geldzuwendungen bei Unglücksfällen, wie Brand- und Wasserschäden (1828), von Beiträgen an Schulen zur Beschaffung von Lehrmitteln usw.

Die Stiftsverwaltung hat diese zweite Aufgabe (wenn schon unter einem gewissen Druck der Aufsichtsbehörde) nicht zurückgesetzt und die übernommene Verpflichtung zur Unterstützung unbemittelter Stiftsfremder nach Kräften erfüllt.

2) Die Kreditfunktion. Der ritterschaftliche Grundbesitz in Hessen.

Den Antrieb zu der Kreditgewährung gab, wie dargelegt, die Notwendigkeit, die Ueberschüsse rentierlich anzulegen und das Verbot von 1748, sie zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden.

Ihr Schwerpunkt liegt im 18. Jahrhundert und in der Folgezeit bis nach der Einbürgerung der 1832 begründeten Landeskreditkasse. In diesen hundert Jahren ist dieser Betätigung des Stiftes umso größeres Gewicht beizulegen, als andere Kreditquellen damals nur in sehr geringem Maße zur Verfügung standen.

Bei dem relativ stark entwickelten Darlehnsverkehr in der Zeit von 1750—1850 erscheint es auffällig, daß dieser Kreditgewährung und Kreditnahme nicht die geregelte und ausgebaute Form eines ländlichen Kreditinstitutes gegeben wurde, wie sie anderwärts seit dem

letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aufgenommen war. An und für sich lag die Notwendigkeit planmäßiger Kreditzufuhr auch für Hessen vor, denn das Stift wurde den grundsätzlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Kredits[1]) insofern nicht gerecht, als für den Hypothekarkredit weder Unkündbarkeit noch Amortisierung bestand.

Die Ausgestaltung des Stiftes zu einem Institut, wie es die älteren preußischen Landschaften darstellen, wäre wohl nach den Rechtsverhältnissen des 18. Jahrhunderts möglich gewesen, vielleicht auf Grund einer landesherrlichen Privilegierung wie bei der im Jahre 1721 errichteten Handelsbank, der „Leyhe und Commerciencompagnie." Auch im 19. Jahrhundert war die formalrechtliche Vorbedingung für einen Ausbau der Darlehnsgewährung durch § 11 der Statuten von 1835 gegeben, der der Ritterschaft als solcher die Bildung von Kreditvereinen ausdrücklich freistellte; die Errichtung eines solchen Vereins hätte auf der Grundlage des Korporationsvermögens erfolgen müssen.

Die entgegenstehenden Gründe waren aber durchschlagend: in erster Linie war es die Kleinheit der hessischen Verhältnisse und die Unsicherheit für den Absatz der Pfandbriefe. Als persönliches Moment sprach dagegen, daß die ritterschaftlichen Kreditnehmer in einem zu nahen, weist verwandtschaftlichen Verhältnis zu der oberen Verwaltung standen, als daß eine objektive Geschäftsgebahrung ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Schließlich verband sich auch mit Kaufungen stets der Begriff der milden Stiftung, deren einmal festgelegte Aufgaben mit der Unsicherheit eines förmlichen Realkreditinstitutes kaum zu vereinbaren waren.

Auch die Stiftsverwaltung hat später, in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, die Ausgabe von ritterschaftlichen Pfandbriefen erwogen. Sie unterblieb aber aus den angeführten Gründen; zudem wurde in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Realkreditbedürfnis der hessischen

[1]) Vgl. Troch, a. a. O., S. 3.

Landwirte vor allem durch die Ausbreitung der neuen Landeskreditkasse genügt.

Daß ein eigenes ritterschaftliches Kreditinstitut kaum lebensfähig gewesen wäre, ergibt sich insbesondere auch aus dem verhältnismäßig kleinen Umfang des ritterschaftlichen Besitzes in Hessen, über den an dieser Stelle noch einige Angaben beigefügt seien.

Die Gesamtfläche des Regierungsbezirkes Kassel betrug im Jahre 1913 [1])

1 008 412 ha. Davon sind

563 648 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und

394 079 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

Ueber die Größenverhältnisse staatlicher und ritterschaftlicher Güter unterrichten die folgenden Zahlen für das Jahr 1868 [2]).

	Kassl. Acker
1) Staatlicher Besitz (96 geschl. Güter)	56 088
2) Standesherrliche Besitzungen	51 556
3) Ritterschaftliche Gutskomplexe	
a) Althess. Ritterschaft	170 499
b) Schaumburger Ritterschaft	8 134
c) Ehemalige Reichsritterschaft	18 635
4) Diverser Familienbesitz	2 720
Sa.:	307 632

Der Besitz der hessischen Ritterschaft (ohne Kaufungen und Wetter) betrug also (1 Kasseler Acker = 0,94 preuß. Morgen).

	39 853,90 ha	davon
Wald	24 243,61 ha	
Land	15 610,29 ha;	

also entfällt von der Gesamtfläche nur etwa 4% auf ritter-

[1]) Preußische Statistik, Heft 246, Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate von 1913, erschienen im Jahre 1918, S. 2.

[2]) Jahresbericht des Landesökonomie-Kollegiums vom Jahre 1868 S. 80 ff. und Metz, a. a. O., S. 35 ff. — Nach Hildebrand („Finanzverwaltung", a. a. O., S. 18) stammt die erste, aber mangelhafte Statistik über Grundbesitzverteilung in Hessen vom Jahre 1836.

schaftliche Güter (nach Abzug des staatlichen Besitzes), während $^7/_8$ sich in bäuerlichem Mittel- oder Kleinbetrieb befinden.

Nach den Erhebungen der zur Neuaufstellung der Gütermatrikel im Jahre 1912 eingesetzten Kommission bestand der ritterschaftliche Besitz aus 88 Gütern mit

einer Besitzfläche von	37 766,75 ha	= 3,7%	der
davon ist: Wald[1])	19 543,83 ha	= 5%	Fläche
landwirtschaftlich genutzte Fläche	18 222,92 ha	= 3,3%	des Reg. Bezirks

Demnach hat sich der Gesamtbesitz der Korporation innerhalb von etwa 50 Jahren im ganzen nur unwesentlich verändert; die an sich auffälligen Verschiebungen zwischen Wald und landwirtschaftlichem Besitz von 1868 – 1912 dürften auf Mängeln der Statistik beruhen.

Die fideikommissarische Bindung der ritterschaftlichen Güter war an und für sich hoch[2]): 44 Güter mit 27 346,14 ha., davon 18 197,33 ha. Wald und 9 134,22 ha. Ackerland[3]). Doch war sie in ihrer Gesamtheit im Regierungsbezirk Kassel nicht stärker als im Durchschnitt in Preußen überhaupt.

Die Fideikommisse des hessischen Adels wurden meist erst gegründet, als durch Aufhebung des Lehnsverbandes

[1]) Diese Errechnung erfaßt den Waldbesitz der Ritterschaft nicht genau; nach einer schriftlichen Auskunft der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Kassel über diese Besitzfläche erhöht sich die Zahl um ca. 2 440 ha; dementsprechend verschiebt sich das Verhältnis zwischen forstwirtschaftlich genutzter Fläche und Ackerbaufläche, obwohl diese sich mit Einschluß von ursprünglich nicht ritterschaftlichem Grundbesitz auch etwas höher stellen würde. Eine Erklärung für die trotzdem verbleibende Abnahme des ritterschaftlichen Waldbesitzes kann nicht gegeben werden.

[2]) Enquête des Vereins für gebundenen Besitz in der Provinz Hessen-Nassau vom Jahre 1912 (Maschinenschrift).

[3]) Auf den Umfang der sonstigen Fideikommißbildung in Hessen ist hier nicht näher einzugehen. — Vgl. hierzu die regelmäßigen Veröffentlichungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. — Die Differenz von 14,59 ha. entfällt auf Wege, Oedland usw.

die Korporation ihren Grundbesitz mit Zersplitterung und Veräußerung bedroht sah. Nur ein ganz geringer Teil stammte aus der Zeit des Lehnsverhältnisses; da aber für die Zugehörigkeit zum Stift der Besitz oder Mitbesitz eines Gutes Voraussetzung ist, ergibt sich bei der Bindung des Bodens eine besondere Form: die Kondominate. Bei diesen ist zwar die Erbfolge der Frauen ausgeschlossen, die ja durch Kaufungen versorgt werden, sie läßt aber auch für Individualsuccession, Majorate, Primogenituren usw. keinen Raum, denn „ausgeschlossene Agnaten würden dadurch ihre aktive Mitgliedschaft zur Korporation der althessischen Ritterschaft eingebüßt haben“ [1]).

Auch wenn die fideikommissarische Bindung direkt den wirtschaftlichen Interessen der Korporation entsprach und vielleicht mehr als in manchen anderen Landesteilen als Konsequenz der Interessenpolitik eines kleineren Kreises erscheint, so dürfte doch die Frage, ob damit eine Schädigung der volkswirtschaftlichen und agrarischen Interessen in dem Regierungsbezirk verbunden oder zu befürchten ist, zu verneinen sein. Zur Begründung bedarf es nur einiger Hinweise. Eine Vergrößerung des Gutsbesitzes durch Aufkauf bäuerlichen Besitzes kam schon deshalb nicht in Frage, weil zur Ausübung ritterschaftlicher Rechte nur Grundbesitz mit Lehnsqualität berechtigte. Die gleichen Grundsätze galten auch in anderen Territorien, zB. im früheren Herzogtum Bremen und in Niedersachsen [2]). — Ferner hatte der mittel- und kleinbäuerliche Besitz gegenüber den größeren Gütern gerade in Hessen ein sehr großes Uebergewicht [3]). Endlich bezieht sich die fideikommissarische Bindung zu zwei Dritteln der Fläche auf Wald.

Ursprünglich war der hessische Adel, wie in den den meisten deutschen Territorien, eine Militär-Aristokratie, die

[1]) Stahl, Denkschrift, a. a. O., S. 59.

[2]) Wittich, a. a. O., S. 8.

[3]) vgl. v. Baumbach, a. a. O., S. 118; dort wird auch bestätigt, daß der Ankauf von bäuerlichem Besitz zur Vergrößerung alter oder Bildung neuer Güter nur vereinzelt vorgekommen ist und durch Verkäufe von Domänenländereien reichlich aufgewogen sei.

nicht Selbstwirtschafter ist, sondern nur Nutznießer und Rentenzieher aus ihren verpachteten Höfen [1]). Mit dem Schwinden der politischen (Landstandschaft) und wirtschaftlichen Vorrechte (Steuerfreiheit) trat die Exklusivität des Adels stärker hervor; sie steht in umgekehrtem Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Weiterentwicklung.

Da die Besitzübereignung der Rittergüter an Kapitalkräftigere in kurhessischer Zeit schon vielfach eingetreten war, — im Gegensatz zu Preußen war sie nicht gesetzlich verboten [2]) — wurde der Grunbesitz durch Bindung zu erhalten gesucht. Kennzeichnend für die hessischen Verhältnisse sind die Worte Brunner's [2]): „Es lag demnach (nach Darlegung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse) in Hessen die Gefahr weniger nahe, daß der Bauernstand durch den Adel aufgesogen wurde, als vielmehr umgekehrt, daß die nie besonders finanzkräftige Ritterschaft allmählich sich ihrer Rittergüter und Lehen entäußere und damit des auf diesem Besitz ruhenden Rechtes der Landstandschaft verlustig gehe".

---

[1]) v. Below, Artikel ‚Adel' im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und in ‚Probleme', a. a. O., S. 89 ff.

[2]) Brunner, ‚Rittergüter', a. a. O., S. 59.

Schluß.

Ueber die Verwaltung des Stiftes durch Aufsichtsbehörde und Organe der Ritterschaft soll hier kein eingehenderes Urteil abgegeben werden; die tieferliegenden Motive des wirtschaftlichen Handelns sind gerade bei einer Institution wie dem Stift Kaufungen in ihrer zeitlichen Bedingtheit schwer zu reproduzieren. Aber es läßt sich behaupten, daß die Aufsicht der Regierung im allgemeinen unter objektiven Gesichtspunkten nach sorgfältigen Erwägungen die Stiftsinteressen förderte. Es ist auch begreiflich, daß die Aufsichtsbehörde bestrebt war, sowohl die an und für sich freiwillig übernommene Verpflichtung zur Gewährung von milden Gaben aufrecht zu erhalten, als auch durch Geldausleihung — gegenüber einer etwaigen Thesaurierungspolitik der Obervorsteher — einen möglichst großen Teil der Bevölkerung an den Vergünstigungen und Vorteilen der Darlehnsgewährung teilnehmen zu lassen. Andererseits sind freilich die Nachteile, die durch das Aufsichtsrecht der Regierung in älteren Zeiten entstanden, also die Vergrößerung des kostspieligen Verwaltungsapparates und die dilatorische und umständliche Beschlußfassung, nicht zu verkennen.

Von vorübergehenden Störungen und Wechselfällen abgesehen, war das Vermögen und Einkommen im Laufe der Jahrhunderte in stetigem Steigen begriffen. Berücksichtigt man den sinkenden Wert des Geldes bei steigenden Getreidepreisen, so ist diese günstige Entwicklung aus zwei Ursachen zu erklären (bezw. ungünstige Einwirkungen wurden durch sie kompensiert): einmal aus der sehr vorsichtigen Wirtschaftsführung bei persönlich interessierter Leitung unter genauer Kontrolle durch die Regierung, zweitens durch die starke Abnahme der beteiligten Familien und die daraus entspringende, bis vor 50 Jahren dauernd

geringere Inanspruchnahme der Unterstützungen. Diese wiederum ist eine Folge der starken Verminderung durch Aussterben und Abwanderung der berechtigten Familien. Der Rückgang ist zahlenmäßig nicht genau erfaßbar, er beträgt aber in 150 Jahren bei einem jetzigen Stand von 57 Geschlechtern (gemäß Familien-Matrikel) etwa ein Drittel.

Ungleich mehr als früher machen heute sowohl die volkswirtschaftliche Lage als auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Stiftes eine erhöhte Beachtung des Rentabilitätsmomentes und erneuter Kapitalbildung erforderlich.

Die Inbetriebnahme einer gewerblichen Unternehmung, z. B. eines Sägewerkes oder eines Holzbearbeitungsbetriebes, — sie wäre bei einer Verpachtung mit weitgehender Vollmacht und starkem Eigeninteresse des Pächters möglich — könnte dazu dienen, die Erfüllung der charitativen Funktion des Stifts zu sichern oder die Möglichkeit zu ihrem Ausbau zu schaffen. Jedoch sind riskante gewerbliche Unternehmungen mit der Aufgabe einer Stiftung unvereinbar; auch die Ritterschaft selbst würde kaum die Gesamtverantwortlichkeit auf eine Schulter legen wollen.

Ein Weg zur Steigerung des Einkommens könnte für das Stift in dem Ausbau der Basaltsteinbrüche liegen; doch ist diese Eventualität in erster Linie von der Ergiebigkeit der Förderung abhängig, über die kein Urteil gefällt werden kann. Mindestens aber ist anzunehmen, daß in den Pachtverträgen, die nur Pauschalsätze für Bruch- und Lagerflächen enthalten, sich beträchtliche Erhöhungen erreichen lassen.

Die Aufgaben des Stiftes werden auch in der Zukunft an Dringlichkeit nicht verlieren; dabei ist es eine Erfordernis, daß mit der Erfüllung der sozialen Mission eine Wirtschaftsführung des Stiftsbesitzes verbunden ist, die den Postulaten der Volkswirtschaft entspricht.

Anhang I.

Angaben über die Geld- und Fruchtmaße.[1])

1) Uebersicht über die Geldmaße, soweit sie für die Stiftsrechnungen von Belang sind:[2])

1 Gulden (fl) Landmünze = 26 Albus (alb)

1 Steuer- oder Cammergulden (cfl) = 27 alb. (keine Münze, nur Rechnungseinheit). Beide sind im Werte wechselnd und nur selten deutlich unterschieden.

---

[1]) Die Angaben, besonders die zur Fruchtwertberechnung erfolgen in der Hauptsache nach Wolff (a. a. O, S. 1. ff., Kapitel „Wertberechnung und Verwertung"); als Unterlagen wurden von ihm benutzt: Landbuch des Landgrafen Wilhelm IV., eine statistische Handschrift des Fürsten, die in der Landesbibliothek Kassel liegt (insbesondere S. 84-94, darunter (S. 85) eine Uebersicht über die staatlichen Gesamteinkünfte an Geld und Frucht und S. 158-159 „die Proportio der diversen Fruchtmaße"), sowie die Akten und Urkunden der vorm. geistlichen Institute in Hessen.

[2]) Zu den Geldmaßen muß allgemein bemerkt werden: Die Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit ist sehr erschwert durch Unbestimmtheit des Feingehaltes bezw. Geldentwertung durch Münzverschlechterung und, wie im 16. Jahrhundert, durch Vorhandensein von vier gleichzeitig geltenden Hauptwährungen (Kopp, Handbuch, a. a. O II, S. 4 ff.). Der Münzfuß erfuhr folgende erhebliche Veränderung: im 16. Jahrhundert war in Niederhessen bei den groben Sorten stets der Reichsmünzfuß grundlegend, wonach aus der Mark fein = 10 fl. (nach Wollf = 8 fl.) geprägt wurden; von 1667 lag der in Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig beliebte „Zinnische" Münzfuß zu Grunde, wonach 1 Mark fein = 16 fl. war. Vom Jahre 1700 an war nach Uebernahme des Leipziger oder Torgauer Münzfußes in groben Sorten die Mark fein = 16 fl., in feinen Sorten = 19-20 fl. Besondere Richtzettel gaben an:

1 M. fein = 18 fl von 1702-1722
= 19½ fl von 1723-1742
= 21 fl von 1742-1763
= 20 fl „ 1763-1796 (Konventionsfuß)

Nach dem Gesetz v. 3. Mai 1834 wurde der preußische Münzfuß 1 M fein = 14 Taler rezipiert. (Hofmeister, a a. O., S. 30 ff. mit Kopp übereinstimmend, a. a. O. II, S. IV ff.)

1 alb = 12—15 Heller (hlr), im Durchschnitt 12 hlr.

1 Silbertaler (Rtl oder Tlr) = 32 alb; dieser nahm im Gebrauch stetig zu und wurde von 1738 an durch ein Cameral-Ausschreiben, das bereits am 13. V. 1735[1]) ergangen war, als Rechnungseinheit in den Stiftsrechnungen eingeführt. — Die ungefähren, rein rechnerischen Werte betragen also für den fl = 2,35 RM., für den alb = 0,09 RM.

2) Uebersicht über die Gewichtsmaße, nach der Einheit des Casseler Viertels (V).[2])

Da		so beträgt 1 V = 1,6 hl in		
840 gr = 1 L	Korn	Korn	= 135 kg	= 2,7 Ztr.
500 gr = 1 L	Hafer	Hafer	= 80 kg	= 1,6 Ztr.
890 gr = 1 L	Weizen	Weizen	= 143 kg	= 2,86 Ztr.
710 gr = 1 L	Gerste	Gerste	= 113 kg	= 2,26 Ztr.

Durchschnittsgew. Dezember 1857[3])

Von 1 V Korn 2,40 Ztr.
Hafer 1,44 Ztr.
Weizen 2,53 Ztr.
Gerste 2,13 Ztr.

[1]) H. L. O. Bd IV, S. 286.

[2]) Wolff, a. a. O. S. XX. Die Maßeinheit des Casseler Viertels (V), die Wolff seinen Berechnungen zu Grunde legt, trifft auch für Kaufungen zu; die Einheiten der Fruchteinnahmen von Wetter, wo man nach Marburger Maltern rechnete, werden nach der Relation 1 Malter = 2 ½ V. reduziert. — Die von Wolff zu Grunde gelegten Gewichtsgrößen für die einzelnen Fruchtarten dürften indessen etwas zu hoch gegriffen sein, wie die zur Vergleichung daneben gesetzten amtlichen Errechnungen zeigen. So beträgt das Normalgewicht des Weizens im Terminhandel = 655 gr pro Liter (E. v. Philippovich, Grundriß der Nationalökonomie Bd. II, 2 S. 230 Thübingen 1920). Jedoch ist die Höhe des Fruchtgewichtes stark abhängig von dem jeweiligen Feuchtigkeitsgehalt u. Qualität; Gewichtsschwankungen bis zu 10 % sind durchaus keine Seltenheit. Die Angabe von 1,6 hl (genau 1,6074 pro V) ist gemäß Amtsblatt der Regierung zu Kassel v. 17. VII. 1869 gemacht.

[3]) Anmerkung in der gedruckten Tabelle „Uebersicht der Getreidezufuhr etc". Akten Kaufungen, Repositur; genaue Angabe siehe Fruchtpreistabelle (Anhang III Anm. 6).

3) Uebersicht über die Fruchtpreise:[1])

Jahr:	1540	1566	1589	1610—1618
1 V Korn	17⅓ alb = 0,7 fl	40 alb = 1 fl 14 alb	52 alb = 2 fl	78 alb = 3 fl
1 V Hafer	8⅔ alb = 0,33 fl	27 alb = 1 cfl	26 alb = 1 fl	53 alb = 2 fl
1 V Weizen	26 alb = 1 fl	54 alb = 2 cfl	65 alb = 2½ fl	104 alb = 4 fl
1 V Gerste	17⅓ alb = 0,7 fl	40 alb = 1 fl 14 alb	52 alb = 2 fl	78 alb = 3 fl

[1]) Als Unterlagen für diese Angaben wurden von Wolff (a. a. O.) die landesherrlichen Mittelpreise aus den betreffenden Jahren benutzt, die naturgemäß mehr eine normative Preisfestsetzung waren und zur Bewertung von Naturalbesoldungen (zB. Gehälter der Marburger Professoren) dienen sollten. — Die Beschränkung auf vier Fruchtarten ergibt sich aus der Quantität der angebauten Arten, die Wolff im 16. Jahrhundert auf 41% Korn, 45% Hafer, 6% Weizen, 4½% Gerste und 3½% anderweitige Fruchtarten (Hackfrüchte) errechnet. Nach dem Sprachgebrauch verstand man unter „Frucht“ oder „partim“ nur die beiden überwiegenden, nämlich Korn und Hafer.

Anhang II.

Uebersicht über die Beträge der Ehesteuern, ordentlichen Steuern und Obervorsteher-Gehälter.[1])

Jahr	Ehesteuer-Beträge in					Ordentl. Steuer in		Jahr	Obervorsteher-Gehälter in					Bemerkungen
	Cfl.*)	Tlr.	alb.	Mk.	Pfg.	Tlr.	Mk.		Cfl.*)	Tlr.	alb.	Mk.	Pfg.	
1532	100	84	12	253	13	—	—	1532	30	25	10	75	94	*) Der Cfl. wurde mit 27 alb berechn., in den Rechnungen öfters mit 26 alb.
1701	200	168	24	506	26	—	—	1586	50	42	5	126	56	
1735	300	253	4	759	39	30	90	1711*)	100	84	12	253	13	*) In diesem Jahre beantragt.
1751	—	—	—	—	—	50	150	1723	150	126	17	379	69	
1790	—	—	—		—	65	195	1735	200	168	24	506	26	
1796	—	—	—	—	—	85	255	1796	350	295	9	885	95	
1802	500	422*)	—	1266	—	100	300	1815	—	800	—	2400	—	*) auf Tlr. abgerundet.
1817	550	464*)	—	1392	—	100 15**)	345	—	—	—	—	—	—	**) Beisteuer
1818	—	—	—	—	—	100 10**)	330	—	—	—	—	—	—	Die Zahl der Obervorsteher war: von 1532—1533 = 6 von 1534—1809 = 4 von 1810—1822 = 3 (unter Ausschluß der westfälischen Zeit) von 1823—1831 = 4 von 1831 an = 3.
1820	—	500	—	1500	—	115	345	—	—	—	—	—	—	
1821	—	—	—	—	—	125	375	—	—	—	—	—	—	
1823	—	—	—	—	—	130	390	—	—	—	—	—	—	
1840	—	—	—	—	—	150	450	—	—	—	—	—	—	
1856	—	—	—	—	—	200	600	—	—	—	—	—	—	
1860	—	800	—	2400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1871	—	1200	—	3600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1901	—	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	—	
1907	—	—	—	4000	—	—	900	—	—	—	—	—	—	
1910	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	

von 1924 an: etwa 40%, in Einzelfällen bis 50% dieser letztgenannten Beträge.

[1]) Nach den Akten Kaufungen Repositur II und Ledderhose, (a. a. O. II, S. 18 f.) zusammengestellt. — Die Striche in der Tabelle bedeuten, daß keine Veränderung gegen die letztangegebene Zahl erfolgt ist. — Angaben über außerordentliche Steuern u. s. w. enthält die Tabelle S. 118.

Anhang III.

Dem jeweiligen Stand der Fruchtpreise ist große Bedeutung beizumessen: einmal bestand das Einkommen des Stiftes bis in das 19. Jahrhundert zu einem erheblichen Teil aus Getreide, andererseits ist dessen Preisstand in dem Landwirtschaft treibenden Hessen eine relativ zuverlässige Indexzahl. Daher ist im Folgenden eine Uebersicht der Getreidepreise über verschiedene Abschnitte in dem Zeitraum von 1658—1835, dem Beginn der Reallastenablösung, zusammengestellt worden. Es erschien zweckmäßig, die ermittelten Angaben — soweit möglich — Jahr für Jahr wiederzugeben, da auf diese Weise die Schwankungen am deutlichsten zum Ausdruck kommen.[1])

I. Abschnitt 1658—1683.[2])

	Korn		Hafer		
Jahr	Rtl.	alb.	Rtl.	alb.	in V.
1658	1	4	—	24	
59	1	12	—	26	
60	2	—	1	12	
61	2	24	1	8	
62	4	16	1	16	
63	3	—	1	16	
64	2	8	1	—	
65	2	12	1	12	
66	2	12	1	—	
67	1	24	1	—	

[1]) Die Getreidepreise aus der „Schlußschrift in Sachen der Hohen Hospitalien in Hessen contra Waldeck" Beilagen, S. 40. gedr. 1734, Staatsarchiv Marburg, bieten nur spärliche Angaben für den Kornpreis aus dem Zeitabschnitt 1568-1613 (vgl. darüber Anhang I, S. 144). Diese Prozesschrifft, mit einem Auszug der Merxhäuser Geldrechnung ruht im Staatsarchiv Marburg, vgl. Kopp, Hdb. IV, S. 218.

[2]) „Die Frucht-Tax zu Cassel", H. L. O. III, S. 263, gemäß einer geschriebenen Originalurkunde.

Jahr	Korn Rtl.	alb.	Hafer Rtl.	alb.	in V.
1668	1	24	—	20	
69	2	4	1	—	
70	2	—	1	—	
71	1	8	—	24	
72	1	8	—	24	
73	1	8	—	24	
74	2	16	1	—	
75	4	—	1	—	
76	4	—	1	8	
77	2	12	1	8	
78	1	26	—	28	
79	2	—	1	—	
80	2	8	1	—	
81	2	8	1	8	
82	2	8	1	8	
83	2	—	1	—	

II. Abschnitt 1684—1724.[1])

			Weizen		
1684	2	18	3	—	
85	3	—	3	26	
86	1	24	4	—	
87	1	24	4	—	
88	2	—	4	—	
89	2		4		
90	2	—	4	—	
91	2	7	2	28	
92	3	2	3	28	
93	4	3	4	28	

[1]) „Extrakt des Stadtgerichtes zu Cassel befindlichen Satz- oder Taxbuches nachgemeldter Stadtfrüchte," H. L. O. III., S. 263 f. Diese Angaben haben den Vorzug der amtlichen Genauigkeit, die umso größer ist, als die hier angegebenen Preise der letzten beiden Tabellen den Jahresmittelwert nach Angaben für einzelne Monate darstellen.

Jahr	Korn Rtl.	alb.	Weizen Rtl.	alb.	in V.
1694	3	28	5	16	
95	2	20	3	20	
96	2	12	3	22	
97	2	30	3	30	
98	4	12	4	28	
99	5	—	6	—	
1700	3	12	4	10	
1	2	8	3	—	
2	2	20	3	20	
3	2	12	3	8	
4	2	26	3	22	
5	2	24	3	16	
6	2	—	2	16	
7	2	—	2	20	
8	2	4	2	22	
9	3	4	3	30	
10	2	24	4	2	
11	2	18	3	18	
12	3	—	4	—	
13	3	6	4	14	
14	4	20	5	12	
15	4	—	4	26	
16	2	20	3	24	
17	3	—	4	—	
18	3	—	4	—	
19	3	—	4	—	
20	3	25	4	20	
21	3	—	4	—	
22	2	20	3	20	
23	2	28	3	28	
24	3	12	4	2	

Für die nächste Zeit, die übrigen drei Viertel des 18. Jahrhunderts, stehen nur wenige Angaben aus verschiedenen

Quellen zur Verfügung. Es wurde zwar eine genaue Aufzeichnung der Fruchtpreise seitens der einzelnen Aemter angeordnet — in späterer Zeit wurde den Beamten sogar 14-tägige Einsendung der Fruchtpreise an die Kriegs- und Domänenkammer, die spätere Oberrentkammer (von 1789) eingeschärft,[1]) doch ist das Material nicht aufzufinden.[2])

Nach Hildebrand[3]) wurde aus diesen statistischen Unterlagen die sogenannte Kammertaxe gewonnen, die jahrzehntelang Gültigkeit hatte. Die drei überlieferten Taxen des 18. Jahrhunderts gaben folgende Richtpreise:

	vor 1747	von 1747—1774	von 1774—1805	in V.
Weizen	3 fl.	$3^1/_4$ Rtl.	$4^2/_3$ Rtl.	
Korn	$2^1/_8$ fl.	$2^1/_2$ Rtl.	$3^1/_3$ Rtl.	
Gerste	—	—	$2^1/_2$ Rtl.	
Hafer	1 fl.	$1^1/_8$ Rtl.	$1^2/_3$ Rtl.	

Daß die Preise dieser Kammertaxen nur einen normativen Charakter hatten, zeigen im Folgenden die einzelnen Angaben: in Rtl. pro V.

---

[1]) Cameral-Ausschreiben vom 23. X. 1765, H. L. O. VI. S. 288.

[2]) Die Kammer-Archivakten (Staatsarchiv Marburg) enthalten keine brauchbaren Zusammenstellungen. Eine Notiz (Kammer-Archiv 48 vol. VII von 1765), derzufolge die Fruchtpreise in der Zeitung (Casselische Polizei- und Commerzienzeitung) bekanntgegeben würden, entspricht nur insofern den Tatsachen, als auch unter den regelmäßig veröffentlichten Lebensmittelpreisen die „Beckertaxa" aufgeführt wird. — Auch die Akten des städtischen Archivs in Kassel geben keine Auskunft; in der westfälischen Zeit ging ein großer Teil dieses Archivs verloren (vgl. Brunner, Geschichte der Residenzstadt Cassel, S. 342).

[3]) Preise und Tagelohn, a. a. O., S. 163.

Jahr:	1740[1])	1747[2])	1754[3])	1756[2])	1758[4])	1760/61[5])	1764[2])
Weizen	$6^2/_3$	$4^1/_2$	$5^1/_5$	$5^1/_4$	6	15	7
Korn	5	$3^1/_8$	$4^1/_3$	$4^1/_8$	5	12	$4^1/_3$
Gerste	$3^1/_3$	$2^1/_3$	4	$3^1/_4$	—	—	2
Hafer	—	$1^2/_3$	$2^1/_6$	$2^1/_6$	bis 4	—	2

10-jährige Durchschnittspreise.[6])				Jahrespreise.		
	1805—15	1816—25	1826—35	1815	1821	1832
Weizen	$6^9/_{10}$	$6^1/_4$	$5^1/_8$	$6^1/_2$	$4^2/_3$	$6^1/_8$
Korn	$5^1/_2$	5	$4^1/_8$	$5^1/_3$	$3^1/_2$	$5^1/_8$
Gerste	4	$3^1/_2$	3	$3^1/_4$	$2^1/_2$	$3^3/_4$
Hafer	$2^1/_2$	$2^1/_4$	2	$1^9/_{10}$	$1^2/_3$	$2^1/_3$

[1]) Höchstpreisverordnung von Landgraf Friedrich II., „Hessenland," Jahrgang 1899, S. 196 f.

[2]) Kammer-Archivakten (Staatsarchiv Marburg); die amtlichen Meldungen des Amtes Hofgeismar an die Kriegs- und Domänenkammer in Kassel.

[3]) Aus Georg Landau's handschriftlichem Nachlaß. Staatsarchiv Marburg.

[4]) Brunner, Cassel im Siebenjährigen Kriege, S. 93 f.

[5]) Brunner, Cassel im Siebenjährigen Kriege, S. 107 nach einer dort zitierten Chronik.

[6]) „Marktpreise zu Cassel in den Jahren 1806-1855 nach den Registern kurfürstlicher Polizei-Direktion". (Akten Kaufungen, Repositur).

Lebenslauf.

Am 31. Juli 1896 wurde ich, Otto Hermann Eitel von und zu Gilsa, als Sohn des Rittergutsbesitzers Felix von und zu Gilsa und seiner Ehefrau Bertha, geb. von Sanders, geboren.

Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischer Konfession. Nach Besuch der Dorfschule in Gilsa und der humanistischen Gymnasien zu Kassel und Hersfeld bestand ich am 4. 12. 1915 die Notreifeprüfung, um in das Heer einzutreten. Nach meiner Verabschiedung am 1. 6. 1920 studierte ich unter gleichzeitiger Tätigkeit an der Deutschen Bank Staatswissenschaften, und zwar vier Semester an der Technischen Hochschule in Danzig/Langfuhr und zwei Semester an der Universität München. Seit Oktober 1923 setzte ich das Studium an der Universität Marburg fort.